



Forest Stewardship Council®



Der FSC Interim Waldstandard für Österreich

FSC-STD-AUT-01-2022 DE



Standard

Bildnachweis

Von links nach rechts:

Foto 1: Fluss Savinja, Slowenien, ©Milan Reška.

Foto 2: Stapel gesägter Bretter. ©Arturo Escobar.

Foto 3: Arbeiter in einem Forstbetrieb. ©Arturo Escobar.

HINWEIS:

Dies ist die deutsche Version des Forest Stewardship Standards für Österreich. Im Fall von Konflikten oder Widersprüchen zwischen der genehmigten englischen Version und dieser Übersetzung gilt die englische Version als maßgebend.

Titel	Interim Waldstandard für Österreich
Dokumenten Referenznummer:	FSC-STD-AUT-01-2022 DE
Status:	Anerkannt durch FSC International
Umfang:	Alle Waldtypen, inklusive Nichtholzwaldprodukte (NTFP); siehe Abschnitt A.2 „Geltungsbereich“
Genehmigungsstelle:	Policy Steering Group (PSG)
Datum der Veröffentlichung	22. November 2022
Datum der Anerkennung	05. September 2022
Datum des Inkrafttretens:	01. März 2023
Übergangsphase¹:	12 Monate ab Inkrafttreten
Vorgeschlagene Gültigkeitsdaten:	Gültig bis zur Überarbeitung, Ersetzung oder Zurückziehung des Standards
	GFA Certification GmbH Alter Teichweg 15, 22081 Hamburg, Germany +49-(0)40 5247431100 +49-(0)40 5247431999 info@gfa-cert.com
Kontakt:	FSC International Center - Performance and Standards Unit - Adenauerallee 134 53113 Bonn, Deutschland  +49-(0)228-36766-0  +49-(0)228-36766-30  psu@fsc.org
A.c. Alle Rechte vorbehalten.	
<p>Keine Inhalte dieses Dokuments, das unter das Urheberrecht des Herausgebers fällt, darf in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise (grafisch, elektronisch oder mechanisch, einschließlich Fotokopieren, Aufnahmen, Aufzeichnung, Aufzeichnung von Taping- oder Informationsabrufsystemen) ohne Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder kopiert werden.</p> <p>Der Forest Stewardship Council® (FSC) ist eine unabhängige, nicht gewinnorientierte, nichtstaatliche Organisation, die gegründet wurde, um eine umweltgerechte, sozial verträgliche und wirtschaftlich tragfähige Bewirtschaftung der Wälder weltweit zu unterstützen.</p> <p>Die Vision der FSC ist, dass die Wälder der Welt den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Rechten und Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die der zukünftigen Generationen zu gefährden.</p>	

¹ Die Übergangszeit ist der Zeitraum, in der es eine parallele Einführung der neuen Version und ein Auslaufen der alten Version des Standards gibt. Sechs (6) Monate nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten Zertifikate, die gegen die alte Version ausgestellt wurden, als ungültig.

Vorwort

1 Der Forest Stewardship Council (FSC)

Der Forest Stewardship Council A.C. (FSC) wurde 1993 als Folgemaßnahme zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) mit dem Ziel einer umweltgerechten, sozial förderlichen und wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder der Welt gegründet.

FSC bietet ein System zur freiwilligen Akkreditierung und Zertifizierung durch unabhängige Dritte. Dieses System ermöglicht es Zertifikatsinhabern, ihre Produkte und Dienstleistungen als Ergebnis einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Waldbewirtschaftung zu vermarkten. Der FSC legt auch Standards für die Entwicklung und Genehmigung von Nationalen Forest Stewardship Standards und Nationalen Interim Standards fest, die auf den FSC-Prinzipien und -Kriterien basieren. Darüber hinaus legt der FSC Standards für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (auch bekannt als Zertifizierungsstellen) fest, die die Konformität mit den FSC-Standards bescheinigen.

Eine umweltgerechte Waldbewirtschaftung stellt sicher, dass die Produktion von Holz, Nichtholzprodukten und Ökosystemleistungen die Biodiversität, Produktivität und ökologischen Prozesse des Waldes erhält.

Eine sozial förderliche Waldbewirtschaftung hilft sowohl der lokalen Bevölkerung als auch der Gesellschaft im Allgemeinen, langfristige Vorteile zu genießen, und bietet der lokalen Bevölkerung auch starke Anreize, die Waldressourcen zu erhalten und sich an langfristige Bewirtschaftungspläne zu halten.

Wirtschaftlich tragfähige Waldbewirtschaftung bedeutet, dass Forstbetriebe so strukturiert und geführt werden, dass sie ausreichend rentabel sind, ohne dass finanzielle Gewinne auf Kosten der Waldressource, des Ökosystems oder der betroffenen Gemeinden erzielt werden. Das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit, angemessene finanzielle Erträge zu erwirtschaften, und den Grundsätzen verantwortungsvoller Forstwirtschaft kann durch Bemühungen verringert werden, die gesamte Palette forstwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen zum bestmöglichen Preis zu vermarkten.

2 Die FSC Prinzipien und Kriterien

FSC veröffentlichte die FSC-Prinzipien und -Kriterien erstmals im November 1994 als leistungsbasierten, ergebnisorientierten, weltweiten Standard. Die Grundsätze und Kriterien konzentrieren sich eher auf die Feldeistung der Waldbewirtschaftung als auf die Managementsysteme zur Erbringung dieser Leistung.

Es gibt keine Hierarchie zwischen den Prinzipien oder zwischen den Kriterien. Sie haben den gleichen Status, die gleiche Gültigkeit und Autorität und gelten gemeinsam und einzeln auf der Ebene der einzelnen Bewirtschaftungseinheiten. Die FSC-Prinzipien und -Kriterien bilden zusammen mit der IGI (International Generic Indicators) die Grundlage für die Entwicklung von Nationalen Forest Stewardship Standards (NFSS) und Nationalen Interim Standards (INS).

Inhalt

A	Präambel.....	6
A.1	Zielsetzung.....	6
A.2	Geltungsbereich.....	6
A.3	Verantwortung für Konformität.....	7
A.5	Interpretationen und Streitfälle.....	9
B	Kontext.....	10
B.1	Allgemeine Beschreibung des Forstsektors.....	10
B.2	Hintergrundinformation zur Standardentwicklung.....	10
C	Verweise.....	11
D	Prinzips*, Kriterien* und Indikatoren*.....	12
	<i>PRINZIP 1: EINHALTUNG DER GESETZE.....</i>	<i>12</i>
	<i>PRINZIP 2: ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN.....</i>	<i>16</i>
	<i>PRINZIP 3: RECHTE INDIGENER VÖLKER.....</i>	<i>21</i>
	<i>PRINZIP 4: BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG.....</i>	<i>25</i>
	<i>PRINZIP 5: LEISTUNGEN DES WALDES*.....</i>	<i>30</i>
	<i>PRINZIP 6: AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT.....</i>	<i>32</i>
	<i>PRINZIP 7: MANAGEMENT.....</i>	<i>38</i>
	<i>PRINZIP 8: MONITORING UND BEWERTUNG.....</i>	<i>41</i>
	<i>PRINZIP 9: BESONDERE SCHUTZWERTE*.....</i>	<i>43</i>
	<i>PRINZIP 10: UMSETZUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN.....</i>	<i>46</i>
E	Anhänge.....	52
	<i>Anhang A Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und national ratifizierten internationalen Verträge, Konventionen und Vereinbarungen (Prinzip 1).....</i>	<i>52</i>
	<i>Anhang B Aus- und Weiterbildung für Beschäftigte* (Prinzip 2).....</i>	<i>71</i>
	<i>Anhang C Zusätzliche Anforderungen an Ökosystemleistungen* (Prinzip 5)...</i>	<i>72</i>
	<i>Anhang D Liste der seltenen und bedrohten Arten für Österreich.....</i>	<i>73</i>
	<i>Anhang E Beste verfügbare Informationen (Prinzip 6).....</i>	<i>74</i>
	<i>Anhang F/G/HElemente des Managementplans und Monitoringsystems* (Prinzipien 7 und 8).....</i>	<i>75</i>
	<i>Anhang I Rahmenkonzept für besondere Schutzwerte - HCV - in Österreich (Prinzip 9).....</i>	<i>82</i>
	<i>Anhang J Glossar der Begriffe.....</i>	<i>93</i>

A Präambel

A.1 Zielsetzung

Das Ziel dieses Standards ist die Bereitstellung einer Reihe von Anforderungen für:

1. Die Organisation, um eine verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung in ihrer Bewirtschaftungseinheit umzusetzen und deren Einhaltung nachzuweisen.
2. FSC-akkreditierte Zertifizierungsstellen (CBs), um die Konformität mit diesem Standard als Grundlage für die Vergabe oder Aufrechterhaltung der Waldbewirtschaftungszertifizierung festzustellen.

A.2 Geltungsbereich

Dieser Standard wird in folgendem Geltungsbereich angewandt:

Geographische Region:	Republik Österreich
Waldtypen	Alle Waldtypen, einschließlich Plantagen und Naturwälder
Organisationstypen:	Alle Arten von Forstbetrieben (privat, staatlich, körperschaftlich/kommunal)
Umfangs- und Intensitätskategorien (gemäß Abschnitt 6 von FSC-STD-60-002)	Alle Kategorien von Bewirtschaftungseinheiten (Management Units*s), einschließlich kleiner und mit geringer Intensität bewirtschafteter Wälder (SLIMFs) (Hinweis: Siehe Abschnitt C für die geltenden SLIMF-Zulassungskriterien für Österreich.)
Waldprodukte (gemäß FSC-STD-40-004a)	Rundholz, Brennholz Nichtholzwaldprodukte: 1) Pilze 2) Honig 3) Samen und Zapfen 4) Flechten, Mose und Farne 5) Weihnachtsbäume und Schnittgrün 6) Harze

A.3 Verantwortung für Konformität

Die Anforderungen in diesem Standard decken alle Bewirtschaftungsaktivitäten der Organisation ab, die sich auf die Bewirtschaftungseinheit beziehen, ob innerhalb oder außerhalb der Bewirtschaftungseinheit; ob direkt übernommen oder ausgelagert.

In Bezug auf den geografischen Raum gelten die Anforderungen in diesem Standard im Allgemeinen für den gesamten geografischen Raum innerhalb der Grenzen der Verwaltungseinheit, für die eine (Re-)Zertifizierung beantragt wird. Einige der Kriterien und Indikatoren gelten jedoch über die Grenzen der Bewirtschaftungseinheit hinaus und beziehen auch (Infrastruktur-) Einrichtungen und Bereiche außerhalb der Bewirtschaftungseinheit mit ein, die zur Erreichung der Managementzielen der Organisation beitragen, wie sie in den FSC-Prinzipien und -Kriterien definiert sind (Beispiele können sein: Maschinenhof, Baumschule).

Nationale Interim Standards sind in Verbindung mit internationalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften zu verwenden.

Bei auftretenden Widersprüchen zwischen den Anforderungen in diesem Standard und Gesetzen kommen besondere FSC-Verfahren zur Anwendung.

Die Verantwortung für die Sicherstellung der Konformität mit den Anforderungen dieses Standards liegt bei der/den Person(en) oder Stellen, die Zertifikatsantragsteller oder -inhaber ist/sind. Für die Zwecke der FSC-Zertifizierung werden diese Person(en) oder Organisationen als „Die Organisation“ bezeichnet.

Die Organisation ist für Entscheidungen, Richtlinien und Bewirtschaftungsaktivitäten in Bezug auf die Bewirtschaftungseinheit verantwortlich.

Die Organisation ist auch für den Nachweis verantwortlich, dass andere Personen oder Einrichtungen, die von der Organisation zugelassen oder beauftragt wurden, in oder zugunsten der Bewirtschaftungseinheit zu agieren, die Anforderungen dieses Standards erfüllen. Die Organisation ist verpflichtet, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, falls diese Personen oder Organisationen die Anforderungen dieses Standards nicht erfüllen.

A.4 Hinweis zur Verwendung von Indikatoren, Anhängen und Hinweise zur Art der Nachweisführung

Die folgenden Elemente dieser Norm sind normativ:

Geltungsbereich, Wirksamkeits- und Gültigkeitsdaten, Glossar der Begriffe, Prinzipien, Kriterien und Indikatoren, Richtlinien, Verweise, Tabellen und Anhänge.

Hinweis: Ausgegraute normative Elemente sind im Land nicht anwendbar, werden aber in der Norm für Transparenz beibehalten.

Die folgenden Elemente dieser Norm dienen nur der Orientierung und sind nicht normativ:

Hinweise zur Art der Nachweisführung, Notizen, Beispiele.

Organisationen, die Verwaltungseinheiten verwalten, die sich als SLIMF (kleine und mitgeringer Intensität bewirtschaftete Wälder) qualifizieren, müssen alle Indikatoren des Standards erfüllen, mit Ausnahme derjenigen, die als „Nicht zutreffend für SLIMF“ gekennzeichnet sind. Wenn spezifische SLIMF-Indikatoren vorhanden sind (z. B. mit „SLIMF 3.5.1“ gekennzeichnet), müssen sich die oben genannten Organisationen stattdessen an diese halten.

SLIMF Grenzen	National threshold
Kleine Forstbetriebe	Bis 100 Hektar
Extensiv bewirtschaftete Forstbetriebe	Die jährliche Holznutzung beträgt weniger als 20 % des mittleren jährlichen Zuwachses (MAI) innerhalb der gesamten Wirtschaftswaldfläche der Einheit UND ENTWEDER die jährliche Ernte auf der gesamten Wirtschaftswaldfläche beträgt weniger als 5000 Kubikmeter, ODER die durchschnittliche jährliche Ernte aus der gesamten Wirtschaftswaldfläche beträgt weniger als 5000 m ³ / Jahr während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats, wie durch Ernteberichte und Überwachungsaudits nachgewiesen.

Organisationen, die Nichtholzwaldprodukte (NTFPs) in ihren Zertifizierungsbereich aufnehmen, müssen alle Indikatoren des Standards einhalten. Wo spezifische NTFP-Indikatoren existieren (z. B. gekennzeichnet als „NTFP 3.5.1“), müssen die Organisationen diese zusätzlich einhalten.

Ausdrucksformen für Bestimmungen [Übernommen aus ISO/IEC-Richtlinien Teil 2: Regeln für den Aufbau und die Abfassung internationaler Normen]

„muss“: gibt Anforderungen an, die unbedingt eingehalten werden müssen, um der Norm zu entsprechen.

„sollte“: zeigt an, dass von mehreren Möglichkeiten eine als besonders geeignet empfohlen wird, ohne andere zu erwähnen oder auszuschließen, oder dass eine bestimmte Vorgehensweise bevorzugt, aber nicht unbedingt erforderlich ist. Die Organisation kann diese Anforderungen auf gleichwertige Weise erfüllen, sofern dies nachgewiesen und begründet werden kann.

„kann“: gibt eine Vorgehensweise an, die innerhalb der Grenzen des Dokuments zulässig ist oder wird für Aussagen über Möglichkeiten und Fähigkeiten verwendet, ob materiell, physikalisch oder kausal.

Im Text der Abschnitte D und E sind die Begriffe, für die im Glossar eine Definition bereitgestellt wird, kursiv formatiert und mit einem Sternchen* gekennzeichnet.

Dieses Dokument unterliegt dem Überprüfungs- und Überarbeitungszyklus, wie in „FSC-PRO-60-007 - Struktur, Inhalt und Entwicklung von vorläufigen nationalen Standards“ beschrieben.

A.5 Interpretationen und Streitfälle

Interpretationsanfragen zu vorläufigen nationalen Standards sind dem FSC zur Bearbeitung und Genehmigung vorzulegen. Genehmigte Interpretationen werden auf der internationalen FSC-Website veröffentlicht (siehe: INT-STD-60-006_01).

Streitigkeiten zwischen Interessengruppen bezüglich Zertifizierungsanforderungen werden durch das FSC-Streitbeilegungsverfahren geregelt (siehe: FSC-PRO-01-008).

B Kontext

B.1 Allgemeine Beschreibung des Forstsektors

(Informationsteil)

Land- und Waldnutzung (Geschichte) in Österreich:

Die Forstwirtschaft ist in der Republik Österreich Bundesangelegenheit und basiert auf dem österreichischen Waldgesetz von 1975, zuletzt geändert 2002. Die Fläche Österreichs ist zu 47,6 % (ca. 4 Mio. ha) mit Wald bedeckt. Damit ist Österreich eines der walddreichsten Länder Europas (Ø 27,0 % Waldfläche). Der Waldanteil nimmt 47 % der Landesfläche ein und ist damit ein Kernelement der Landschaft. Die Hauptbaumarten sind Fichte, Buche, Kiefer, Lärche und Tanne. Mit 65,7 % stellen die Nadelbäume die größte Gruppe im ganzen Land. Der Laubwaldanteil beträgt 23,4 %. Die restlichen 10,8 % sind Lücken, unbewaldete Flächen und Brachen. Im Bereich der Mischwaldarten (Nadel- und Laubwald) ist eine starke Zunahme geplant. Langfristig soll das Verhältnis von Nadel- zu Laubbäumen verbessert werden.

Waldeigentümer in Österreich sind Privatpersonen und Körperschaften mit 3.336.000 Hektar und der Staat (Bundesforste) mit 589.000 Hektar. Die Behörde (Bezirksforstinspektion) ist für die Kontrolle und Durchführung des Forstgesetzes für alle Waldbesitzformen in Österreich zuständig. Sie unterstützen auch die Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder. In Österreich fällt der Naturschutz in die Zuständigkeit von neun regionalen Verwaltungseinheiten, den Bundesländern. Die Bundesländer beaufsichtigen das Management der Schutzgebiete, das Monitoring allgemein geschützter Lebensräume und die Durchführung von Schutzprogrammen zum Arten- und Biotopschutz und weitere Themen, welche die natürlichen Ressourcen und das natürliche Gleichgewicht beeinflussen

B.2 Hintergrundinformation zur Standardentwicklung

(Informationsteil)

Für die Entwicklung dieses vorläufigen nationalen Standards wurde ein verkürztes Verfahren angewendet, mit dem vom FSC International ausgearbeiteten Generischen Forest Stewardship Standard (GFSS) als Startpunkt.

Der GFSS basiert auf den International Generischen Indikatoren (IGI), die von FSC International in einem breiten Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt wurden. Die IGI stellen die Grundlage für alle nationalen Waldstandards dar und gewährleisten die internationale Angleichung verschiedener nationaler FSC-Standards.

Wesentliche Teile des Standards waren daher vordefiniert und konnten vom Standardentwickler nicht verändert oder verworfen werden. 170 IGI (77 %) wurden direkt übernommen, während 31 (14 %) angepasst wurden. 23 (9 %) davon waren aus folgenden Gründen nicht anwendbar:

- Prinzip 3 ist nicht anwendbar.
- IFL-Indikatoren sind nicht anwendbar.

Im Februar und März 2020 fand eine öffentliche Konsultation statt, bei der 46 verschiedene Interessengruppen konsultiert wurden.

C Verweise (Informationsteil)

Die folgenden Dokumente, auf die verwiesen wird, sind für die Anwendung dieses Dokuments relevant. Für Referenzen ohne Versionsnummer gilt die neueste Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschließlich etwaiger Änderungen).

<i>FSC-STD-60-004</i>	<i>International Generic Indicators</i>
<i>FSC-DIR-20-007</i>	<i>FSC Directive on FSC Forest Management Evaluations</i>
<i>FSC-POL-01-004</i>	<i>Policy for the Association of Organizations with FSC</i>
<i>FSC-POL-20-003</i>	<i>The Excision of Areas from the Scope of Certification</i>
<i>FSC-POL-30-001</i>	<i>FSC Pesticides Policy</i>
<i>FSC-POL-30-401</i>	<i>FSC Certification and the ILO Conventions</i>
<i>FSC-POL-30-602</i>	<i>FSC Interpretation on GMOs (Genetically Modified Organisms)</i>
<i>FSC-PRO-60-007</i>	<i>Structure, Content and Development of INS</i>
<i>FSC-STD-01-001</i>	<i>FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship</i>
<i>FSC-STD-01-002</i>	<i>FSC Glossary of Terms</i>
<i>FSC-STD-01-003</i>	<i>SLIMF Eligibility Criteria</i>
<i>FSC-STD-30-005</i>	<i>FSC Standard for Group Entities in Forest Management Groups</i>

Hinweis: Berücksichtigen Sie bei der Anwendung dieses Standards relevante nationale und internationale Interpretationen, indem Sie sich bei lokalen FSC-Vertretern (z. B. nationalen Büros oder Vertretern oder der Leistungs- und Standardseinheit von FSC, wenn keine nationale FSC-Präsenz besteht) oder Ihrer Zertifizierungsstelle erkundigen. Internationale Interpretationen sind über das FSC Document Centre (<https://fsc.org/en/document-centre>) erhältlich.

D Prinzip*, Kriterien* und Indikatoren*

(Normativer teil)

PRINZIP 1: EINHALTUNG DER GESETZE

Der Forstbetrieb* hält sämtliche geltenden Gesetze*, Verordnungen und internationale Verträge sowie Konventionen und Vereinbarungen, die auf nationaler Ebene ratifiziert* sind, ein.

1.1 Die Rechtsform des Forstbetriebs* ist eindeutig und nachvollziehbar, der Forstbetrieb ist zweifelsfrei amtlich registriert*. Er hat die schriftliche Berechtigung der zuständigen* Behörde für seine spezifischen Tätigkeiten.

1.1.1 Unterlagen, die Auskunft über die Rechtsform des Forstbetriebes geben und diesen zur Ausführung aller forstlich relevanten Tätigkeiten innerhalb des Zertifikatsumfangs berechtigen, liegen vor und sind unbestritten.

1.1.2 Die Unterlagen werden von der zuständigen Behörde nach gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erteilt.

1.2 Der Forstbetrieb* legt dar, dass der rechtliche Status* des Waldes*, einschließlich der Pacht- und Nutzungsrechte*, und die Betriebsgrenzen eindeutig definiert sind.

1.2.1 Besitz- und Eigentumsrechte für die im Zertifikatsumfang enthaltenen Waldflächen sind dokumentiert.

NTPF 1.2.1 Es liegen Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten, einschließlich der Ernte und Verarbeitung von Nichtholzwaldprodukten (z.B. Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor, sofern diese nicht im Grundbuch verankert sind.

1.2.2 Nutzungsrechte werden von der zuständigen Behörde nach gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gewährt (z.B. Grundbucheintrag).

1.2.3 Die Grenzen des Forstbetriebs sind deutlich gekennzeichnet oder dokumentiert und auf Karten deutlich dargestellt.

1.3 Der Forstbetrieb* hat das Recht, den Wald* im Einklang mit seinem rechtlichen Status und den waldgesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften. Diese Berechtigung stimmt mit den damit verbundenen rechtlichen Anforderungen gemäß nationaler und örtlich geltender Gesetze* und Regulierungen sowie administrativen Anforderungen überein. Die Rechte des Forstbetriebs umfassen die Ernte von Produkten und/oder die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen* innerhalb des Waldes*. Der Forstbetrieb* zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, welche für entsprechende Rechte und Pflichten erhoben werden.

1.3.1 Alle forstlichen Betriebsarbeiten werden in Übereinstimmung mit folgenden Normen durchgeführt:

- 1) Anwendbare Gesetze und Vorschriften sowie Verwaltungsanforderungen;
- 2) Gesetzlich verbrieften und Gewohnheitsrechten
- 3) Obligatorischen Verhaltenskodizes.

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

NTFP 1.3.1 Alle forstlichen Betriebsarbeiten, einschließlich der Ernte und Verarbeitung von Nichtholzwaldprodukten, erfolgen in Übereinstimmung mit:

- 1) Anwendbare Gesetze und Vorschriften sowie Verwaltungsanforderungen;
- 2) Gesetzlich verbrieften und Gewohnheitsrechten
- 3) Obligatorischen Verhaltenskodizes.

1.3.2 Die Zahlung aller anwendbaren gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung erfolgt rechtzeitig.

1.3.3 Die vom Bewirtschaftungsplan erfassten Tätigkeiten sind so ausgelegt, dass sie alle geltenden Gesetze einhalten.

1.4 Der Forstbetrieb* entwickelt Maßnahmen und setzt diese um, um den Wald* systematisch vor unautorisierter oder illegaler Nutzung, Besiedelung und anderen illegalen Aktivitäten zu schützen. Dabei arbeitet er mit den zuständigen Kontrollbehörden zusammen.

1.4.1 Schutzmaßnahmen gegen illegales Holznutzen, Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln sowie gegen illegale* Siedlungen und andere unerlaubte Tätigkeiten, werden umgesetzt.

1.4.2 Wenn der Schutz in die Zuständigkeit der Behörden fällt, wird ein System eingeführt, um mit diesen Behörden zusammenzuarbeiten, um nicht autorisierte oder illegale Aktivitäten zu identifizieren, zu melden, zu kontrollieren und zu verhindern.

1.4.3 Werden unerlaubte Aktivitäten aufgedeckt, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu beheben.

1.5 Der Forstbetrieb* hält die geltenden Bundes- und Landesgesetze sowie die ratifizierten* internationalen Konventionen und verpflichtenden Praxisvorgaben in Bezug auf den Transport und Handel von Forstprodukten ein. Dies gilt sowohl innerhalb des Waldes* als auch außerhalb bis zum Zeitpunkt der Erstinverkehrbringung.

1.5.1 Die Einhaltung der geltenden nationalen Gesetze, lokalen Gesetze, ratifizierten internationalen Konventionen und verbindlichen Verhaltensregeln in Bezug auf den Transport und den Handel von Waldprodukten bis zum Erstverkauf wird nachgewiesen.

NTFP 1.5.1 Die Einhaltung der geltenden nationalen Gesetze, lokalen Gesetze, ratifizierten internationalen Konventionen und verbindlichen Verhaltensregeln in Bezug auf den Transport und den Handel von Nichtholzwaldprodukten bis zum Erstverkauf wird nachgewiesen.

1.5.2 Die Einhaltung der CITES-Bestimmungen wird nachgewiesen, unter anderem durch den Besitz von Ernte- und Handelsbescheinigungen für CITES-Arten.

NTFP 1.5.2 Der Forstbetrieb verstößt nicht gegen das Washingtoner-Artenschutzübereinkommen (CITES).

1.6 Der Forstbetrieb* identifiziert, vermeidet oder löst Konflikte im Zusammenhang mit Gesetz und Gewohnheitsrecht*, die außergerichtlich zeitnah* unter Beteiligung* von betroffenen Stakeholdern* gelöst werden können.

1.6.1 Es gibt ein öffentlich zugängliches Streitbeilegungsverfahren; entwickelt durch kulturell angemessenes Engagement mit betroffenen Stakeholdern.

1.6.2 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fragen des anwendbaren Rechts oder des Gewohnheitsrechts, die außergerichtlich beigelegt werden können, werden rechtzeitig beantwortet und werden entweder gelöst oder befinden sich im Streitschlichtungsverfahren.

1.6.3 Aktuelle Aufzeichnungen über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fragen des anwendbaren Rechts oder des Gewohnheitsrechts werden geführt, einschließlich:

- 1) Maßnahmen zur Beilegung von Streitigkeiten;
- 2) Ergebnisse aller Streitschlichtungsverfahren und
- 3) Ungelöste Streitigkeiten, die Gründe, aufgrund derer sie nicht gelöst wurden, und wie sie gelöst werden.

1.6.4 Die Tätigkeit werden dort eingestellt, wo Streitigkeiten bestehen:

- 1) von erheblicher Größenordnung; oder
- 2) von erheblicher Dauer; oder
- 3) mit einer erheblichen Anzahl von beeinträchtigter Interessen.

1.7 Der Forstbetrieb* erklärt öffentlich, keine Bestechung durch Geld oder andere Formen der Korruption anzubieten oder anzunehmen, und hält – sofern vorhanden – Anti-Korruptionsgesetze ein. Im Falle fehlender Anti-Korruptionsgesetze setzt der Forstbetrieb* andere Anti-Korruptionsmaßnahmen um, die in Relation zum Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie dem Korruptionsrisiko stehen.

1.7.1 Der Forstbetrieb setzt geeignete Anti-Korruptionsregeln um und informiert sein Personal durch öffentlich verfügbare Dokumente darüber.

SLIMF 1.7.1 Der Forstbetrieb gibt eine schriftliche oder mündliche Erklärung ab, keine Bestechungsgelder zu geben oder entgegenzunehmen oder sich an anderen Formen der Korruption zu beteiligen.

1.7.2 Die Erklärung erfüllt oder überschreitet die entsprechenden Rechtsvorschriften.

1.7.3 Die Erklärung ist kostenlos öffentlich zugänglich.

1.7.4 Bestechung, Nötigung und andere Korruptionshandlungen finden nicht statt.

1.7.5 Korrekturmaßnahmen werden umgesetzt, wenn Korruption auftritt.

1.8 Der Forstbetrieb* verpflichtet sich, seinen Wald* langfristig* gemäß der FSC-Prinzipien* und - Kriterien* sowie damit verbundenen FSC-Standards zu bewirtschaften. Eine entsprechende Verpflichtung ist in einem öffentlichen und frei verfügbaren Dokument festgehalten.

- 1.8.1 Eine schriftliche Erklärung, die von einer Person mit der Befugnis zur Umsetzung der Erklärung bestätigt wird, beinhaltet eine langfristige Verpflichtung zu Waldbewirtschaftungspraktiken, die mit den FSC-Prinzipien und -Kriterien und den damit verbundenen Richtlinien und Standards übereinstimmen.
- 1.8.2 Die Erklärung ist kostenlos öffentlich zugänglich.

PRINZIP 2: ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Forstbetrieb* erhält* oder verbessert die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Forstbetrieb* Beschäftigten*.

2.1 Der Forstbetrieb* hält die ILO-Erklärung über Grundprinzipien* und Grundrechte bei der Arbeit (1998) auf Basis der acht ILO-Kernarbeitsnormen ein.

2.1.1 Die Organisation nimmt keine Kinderarbeit in Anspruch.

2.1.1.1 Die Organisation darf keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren beschäftigen.

2.1.1.2 Die Beschäftigung von Personen zwischen 13 und 15 Jahren ist nur erlaubt

- 1) in leichten Arbeiten in Organisationen, in denen nur Familienmitglieder des Arbeitgebers beschäftigt sind und
- 2) wenn diese Arbeit weder den Schulbesuch beeinträchtigt noch ihre Gesundheit oder Entwicklung beeinträchtigt.
- 3) Kinder arbeiten nur außerhalb der Schulzeiten während der normalen Tagesarbeitszeit.

Hinweis: Siehe Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 – KJBG, §5 zur Jugendarbeit.

2.1.1.3 Keine Person unter 18 Jahren wird mit gefährlichen oder schweren Arbeiten beschäftigt, außer zu Schulungszwecken im Rahmen der genehmigten nationalen Gesetze und Vorschriften.

2.1.1.4 Die Organisation verbietet die schlimmsten Formen der Kinderarbeit*.

2.1.2 Die Organisation soll alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit beseitigen.

2.1.2.1 Arbeitsverhältnisse sind freiwillig und einvernehmlich ohne Strafandrohung.

2.1.2.2 Es gibt keine Anzeichen auf Praktiken, die auf Zwangs- oder Pflichtarbeit* hindeuten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden:

- 1) Körperliche und sexuelle Gewalt
- 2) Zwangsarbeit
- 3) Einbehaltung von Löhnen/einschließlich Zahlung von Beschäftigungsgebühren und/oder Zahlung einer Kaution zur Aufnahme einer Beschäftigung
- 4) Einschränkung der Mobilität/Bewegung
- 5) Aufbewahrung von Pass- und Identitätsdokumenten
- 6) Denunziationsdrohungen bei den Behörden.

2.1.3 Die Organisation muss sicherstellen, dass es keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf gibt.

2.1.3.1 Beschäftigungs- und Beschäftigungspraktiken sind nicht diskriminierend.

2.1.4 Die Organisation respektiert die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

2.1.4.1 Arbeitnehmer können Arbeitnehmerorganisationen ihrer Wahl gründen oder ihnen beitreten.

2.1.4.2 Die Organisation respektiert die Rechte der Arbeitnehmer, sich an rechtmäßigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gründung, dem Beitritt oder der Unterstützung einer Arbeitnehmerorganisation zu beteiligen oder dies zu unterlassen; und werden Arbeitnehmer für die Ausübung dieser Rechte nicht diskriminieren oder bestrafen.

2.1.4.3 Die Organisation verhandelt mit rechtmäßig gegründeten Arbeitnehmerorganisationen und/oder ordnungsgemäß ausgewählten Vertretern nach Treu und Glauben und bemüht sich nach besten Kräften, eine Tarifvereinbarung zu erzielen.

2.1.4.4 Tarifverträge werden umgesetzt, wo sie bestehen.

2.2 Der Forstbetrieb* fördert die Gleichstellung der Geschlechter* bei Einstellung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Auftragsvergaben, Verfahren der Beteiligung* und bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung.

2.2.1 Die Gleichstellung der Geschlechter und die Verhinderung von Diskriminierung bei der Anstellung, bei Fortbildungsmöglichkeiten, bei der Vergabe im Rahmen der Stakeholderbeteiligung und bei der Bewirtschaftung werden sichergestellt.

2.2.2 Bei gleicher Qualifikation werden im Rahmen von Stellenausschreibungen Männer und Frauen gleichbehandelt. Frauen werden ermutigt, sich zu bewerben.

2.2.3 Arbeiten, die typischerweise von Frauen durchgeführt werden, sind in Ausbildungs- und Arbeitsschutzprogrammen in gleichem Maße enthalten wie die typischerweise von Männern ausgeführten Arbeiten.

2.2.4 Frauen und Männer werden bei gleicher Arbeit gleich bezahlt.

2.2.5 Alle Arbeitnehmer werden direkt und per Banküberweisung bezahlt, um sicherzustellen, dass sie ihre Löhne sicher erhalten und behalten.

2.2.6 Der Mutterschaftsurlaub beträgt mindestens sechs Wochen nach der Geburt.

2.2.7 Vaterschaftsurlaub steht zur Verfügung und wird nicht bestraft.

2.2.8 Zusammensetzungs- und Entscheidungsforen werden organisiert, um die aktive Beteiligung beider Geschlechter einzubeziehen.

2.2.9 Vertrauliche und effektive Maßnahmen sind etabliert, um sexuelle Belästigung und Diskriminierung zu melden bzw. anzuzeigen und zu unterbinden.

2.3 Der Forstbetrieb* setzt Maßnahmen um, die die Beschäftigten* vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken schützen. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Waldbewirtschaftung und entsprechen mindestens den Empfehlungen des ILO-Leitfadens für Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Forstarbeit.

2.3.1 Gesundheits- und Sicherheitspraktiken werden entwickelt und umgesetzt, die dem ILO-Verhaltenskodex für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Forstarbeit entsprechen oder diese übertreffen.

NTFP 2.3.1 Der Forstbetrieb sorgt dafür, dass forstliche Betriebsarbeiten bei der Ernte und Verarbeitung von Nichteiswaldprodukten so gestaltet werden, dass:

- 1) beim Einsatz von Beschäftigten und Unternehmern schriftliche Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.
- 2) die Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.
- 3) die Rettungskette sichergestellt ist und Rettungspunkte bekannt sind.
- 4) für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe eingesetzt werden.
- 5) nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel eingesetzt werden. Bei nichtgewerblichen Selbstwerbern wirkt der Forstbetrieb darauf hin.
- 6) auf Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Sprühfarben hingewiesen wird.

SLIMF 2.3.1 Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

- 1) die Rettungskette sichergestellt ist und Rettungspunkte bekannt sind.
- 2) für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe eingesetzt werden.
- 3) nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel eingesetzt werden. Bei nichtgewerblichen Selbstwerbern wirkt der Forstbetrieb* darauf hin.
- 4) auf Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Sprühfarben hingewiesen wird.

2.3.2 Die Arbeitnehmer verfügen über eine persönliche Schutzausrüstung, die ihren zugewiesenen Aufgaben entspricht.

NTFP 2.3.2. Die Arbeitnehmer, die Nichteiswaldprodukte ernten und verarbeiten, verfügen über eine persönliche Schutzausrüstung, die ihren zugewiesenen Aufgaben entspricht.

2.3.3 Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung wird überwacht.

2.3.4 Aufzeichnungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Unfallzahlen und unfallbedingten Ausfallzeiten werden geführt.

SLIMF 2.3.4 Sofern der Forstbetrieb eigene Angestellte hat, werden die Arbeitsschutzmaßnahmen kontrolliert und sind den Angestellten bekannt.

- 2.3.5 Die Häufigkeit und Schwere der Unfälle sind durchweg niedrig im Vergleich zum nationalen Durchschnitt für die Forstwirtschaft.
- 2.3.6 Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden nach schweren Unfällen/Vorfällen überarbeitet.
- 2.4 Der Forstbetrieb* zahlt Löhne, die mindestens den Mindeststandards der Forstwirtschaft, anderer anerkannter Lohnvereinbarungen der Forstwirtschaft oder dem Mindestlohn* entsprechen, wenn diese höher als der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn sind. Existieren keine derartigen Vereinbarungen, entwickelt der Forstbetrieb* unter Beteiligung* der Beschäftigten* Verfahren, um den Mindestlohn* festzulegen.**
- 2.4.1 Die vom Forstbetrieb gezahlten Löhne erfüllen oder übersteigen unter allen Umständen die gesetzlichen Mindestlohnsätze, sofern solche Sätze bestehen.
- 2.4.2 Die gezahlten Löhne entsprechen oder übertreffen:
- 1) Mindeststandards für die Forstwirtschaft; oder
 - 2) Andere anerkannte Tarifverträge für die Forstwirtschaft; oder
 - 3) Existenzlohn, der über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt.
- 2.4.3 Wenn es keine Mindestlöhne gibt, werden die Löhne durch kulturell angemessene Einbeziehung der Arbeitnehmer und / oder formeller und informeller Arbeitnehmerorganisationen festgelegt.
- 2.4.4 Löhne, Gehälter und Verträge werden ohne Verzug gezahlt.
- 2.5 Der Forstbetrieb* weist nach, dass die Beschäftigten* aufgabenspezifische Weiterbildungen erhalten und er sie anleitet, um das Management* mit sämtlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen* sicher und effektiv umsetzen zu können.**
- 2.5.1 Die Arbeitnehmer verfügen über eine berufsspezifische Ausbildung im Einklang mit Anhang B und eine Aufsicht, um einen sicheren und wirksamen Beitrag zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans und aller Managementtätigkeiten zu leisten.
- NTPF 2.5.1 Arbeitnehmer, die Nichtholzprodukte ernten und verarbeiten, erhalten arbeitsspezifische Aus- und Weiterbildung, die mit Anhang B übereinstimmt, sowie Anleitungen für eine sichere und effiziente Umsetzung der Managementplanung und allen Bewirtschaftungstätigkeiten.
- 2.5.2 Für alle relevanten Beschäftigten werden aktuelle Ausbildungs- und Schulungsunterlagen geführt.

2.6 Der Forstbetrieb* gewährt bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten* und berufsbedingten Verletzungen*, die während der Arbeit für den Forstbetrieb erfolgen, Entschädigungen. Der Forstbetrieb* weist Verfahren für eine gerechte Entschädigung der Beschäftigten nach, die unter deren Beteiligung* entwickelt wurden.

- 2.6.1 Der Forstbetrieb entwickelt Streitschlichtungsverfahren unter Beteiligung der Angestellten und/oder der gesetzlich vorgeschriebenen Belegschaftsorgane.
- 2.6.2 Beschwerden von Beschäftigten werden identifiziert und beantwortet und entweder gelöst oder befinden sich im Streitschlichtungsverfahren.
- 2.6.3 Aktuelle Aufzeichnungen über Beschwerden im Zusammenhang mit arbeitsbedingtem Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen werden geführt, einschließlich:
- 1) Maßnahmen zur Behebung von Beschwerden;
 - 2) Ergebnisse von Streitschlichtungen einschließlich angemessener Entschädigung; und
 - 3) Ungelöste Streitigkeiten, die Gründe, aus denen sie nicht gelöst werden, und wie sie zeitnah gelöst werden sollen.
- 2.6.4 Den Beschäftigten wird eine angemessene Entschädigung bei arbeitsbedingtem Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen gewährt.

PRINZIP 3: RECHTE INDIGENER VÖLKER

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Völker hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen, welche durch Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, sind vom Forstbetrieb zu identifizieren und aufrecht zu erhalten.

Erläuterungen: Gemäß den 7 Kriterien zur Identifizierung indigener Völker (angepasst vom FSC vom Ständigen Forum der Vereinten Nationen für Indigene, Factsheet „Who are Indigenous Peoples“, Oktober 2007; United Nations Development Group, „Guidelines on Indigenous Peoples' Issues“, United Nations 2009, United Erklärung der Nationen über die Rechte indigener Völker, 13. September 2007) gibt es in Österreich keine indigenen Völker. Bestehende ethnische Minderheitengruppen erfüllen nicht die Definition und fallen daher unter andere FSC-Prinzipien. Daher ist dieser Grundsatz in seiner jetzigen Form nicht anwendbar.

3.1 Die Organisation* muss* die indigenen Völker* identifizieren, die innerhalb der Managementeinheit* existieren oder die von Managementaktivitäten betroffen sind. Die Organisation* soll* dann durch Zusammenarbeit* mit diesen indigenen Völkern ihre Besitzrechte*, ihre Rechte auf Zugang zu und Nutzung von Wald*-Ressourcen und Ökosystemleistungen*, ihre Gewohnheitsrechte* und gesetzlichen* Rechte und Pflichten identifizieren, d bewerben Sie sich innerhalb der Verwaltungseinheit*. die Organisation* soll* auch Bereiche identifizieren, in denen diese Rechte angefochten werden.

3.1.1 Indigene Völker, die von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sein könnten, werden identifiziert.

3.1.2 Durch kulturell angemessenes Engagement mit den in 3.1.1 genannten indigenen Völkern wird Folgendes dokumentiert und/oder kartiert:

- 1) ihre gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Besitzrechte;
- 2) ihren rechtlichen und gewohnheitsmäßigen Zugang zu den Waldressourcen und Ökosystemleistungen und ihre Nutzungsrechte;
- 3) ihre gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte und Pflichten, die gelten;
- 4) die Nachweise, die diese Rechte und Pflichten belegen;
- 5) Gebiete, in denen Rechte zwischen indigenen Völkern, Regierungen und/oder anderen umstritten sind;
- 6) Zusammenfassung der Mittel, mit denen die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte und die angefochtenen Rechte von der Organisation behandelt werden; und
- 7) Die Bestrebungen und Ziele indigener Völker in Bezug auf Bewirtschaftungsmaßnahmen, intakte Waldlandschaften und indigene Kulturlandschaften.

NTFP 3.1.2 Durch kulturell angemessenes Engagement mit den in 3.1.1 identifizierten indigenen Völkern werden die folgenden Themen dokumentiert und/oder abgebildet:

- 1) ihre gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte;

- 2) ihren rechtlichen und gewohnheitsmäßigen Zugang zu und ihre Nutzungsrechte an den Waldressourcen, den Nichtholz-Walderzeugnissen und den Ökosystemleistungen;
- 3) ihre gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte und Pflichten, die gelten;
- 4) die Nachweise, die diese Rechte und Pflichten belegen;
- 5) Gebiete, in denen Rechte zwischen indigenen Völkern, Regierungen und/oder anderen umstritten sind;
- 6) Zusammenfassung der Maßnahmen, mit denen die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte und die umstrittenen Rechte von der Organisation behandelt werden;
- 7) Die Bestrebungen und Ziele der indigenen Völker in Bezug auf die Bewirtschaftungsmaßnahmen.

3.2 Die Organisation anerkennt und bewahrt die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Völker, die Kontrolle über die Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb der Bewirtschaftungseinheit oder im Zusammenhang mit ihr zu behalten, soweit dies zum Schutz ihrer Rechte, Ressourcen, ihres Landes und ihrer Territorien erforderlich ist. Die Übertragung der Kontrolle über Bewirtschaftungsmaßnahmen durch indigene Völker an Dritte erfordert eine freie, vorherige und informierte Zustimmung.

- 3.2.1 Durch kulturell angemessenes Engagement werden indigene Völker darüber informiert, wann, wo und wie sie sich dazu äußern und Änderungen an den Bewirtschaftungsmaßnahmen beantragen können, soweit dies zum Schutz ihrer Rechte, Ressourcen, Länder und Territorien erforderlich ist.
- 3.2.2 Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Völker werden von der Organisation nicht verletzt.
- 3.2.3 Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gesetzliche und gewohnheitsmäßige Rechte indigener Völker im Zusammenhang mit Bewirtschaftungstätigkeiten verletzt wurden, wird die Situation falls notwendig durch kulturell angemessenes Engagement und/oder durch das Streitschlichtungsverfahren gemäß der Kriterien 1.6 oder 4.6 korrigiert.
- 3.2.4 Falls Bewirtschaftungsmaßnahmen ihre identifizierten Rechte beeinträchtigen, gewähren die Indigenen Völker ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung durch einen Prozess, der Folgendes umfasst:
 - 1) Sicherstellung, dass indigene Völker ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Ressource kennen;
 - 2) Information der indigenen Völker über den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wert der Ressource;
 - 3) Information der indigenen Völker über ihr Recht, die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu verweigern oder zu ändern, soweit dies zum Schutz ihrer Rechte, Ressourcen, ihres Landes und ihrer Territorien erforderlich ist; und
 - 4) Information der indigenen Völker über die aktuellen und zukünftigen geplanten Waldbewirtschaftungsaktivitäten.

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

- 3.2.5 Wenn der Prozess der freien vorherigen und informierten Zustimmung noch nicht zu einem FPIC-Abkommen geführt hat, befinden sich die Organisation und die betroffenen indigenen Völker in einem einvernehmlich vereinbarten FPIC-Prozess, der in gutem Glauben voranschreitet und mit dem die Gemeinschaft zufrieden ist.

3.3 Im Falle der Übertragung der Kontrolle über Bewirtschaftungsmaßnahmen wird eine verbindliche Vereinbarung zwischen der Organisation und den indigenen Völkern durch freie, vorherige und informierte Zustimmung geschlossen. In der Vereinbarung werden die Laufzeit, die Bestimmungen für die Neuverhandlung, die Verlängerung, die Kündigung, die wirtschaftlichen Bedingungen und die sonstigen Bedingungen festgelegt. Das Abkommen sieht vor, dass die indigenen Völker die Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen der Organisation überwachen.

- 3.3.1 Wurde die Kontrolle über die Bewirtschaftungsmaßnahmen durch eine freie, vorherige und informierte Zustimmung auf der Grundlage eines kulturell angemessenen Engagements gewährt, enthält die verbindliche Vereinbarung Angaben zu Gültigkeitsdauer, Bestimmungen für Neuverhandlung, Erneuerung, Beendigung, wirtschaftliche Bedingungen und andere Bedingungen.
- 3.3.2 Aufzeichnungen über verbindliche Vereinbarungen werden geführt.
- 3.3.3 Die verbindliche Vereinbarung enthält die Bestimmung, dass die indigenen Völker die Einhaltung ihrer Bedingungen durch die Organisation überwachen.

3.4 Die Organisation anerkennt und wahrt die Rechte, Bräuche und Kultur der indigenen Völker, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (2007) und dem IAO-Übereinkommen 169 (1989) definiert sind.

- 3.4.1 Die Rechte, Bräuche und Kultur indigener Völker, wie sie in UNDRIP und der ILO-Konvention 169 definiert sind, werden von der Organisation nicht verletzt.
- 3.4.2 Wenn Beweise dafür vorliegen, dass Rechte, Bräuche und Kultur indigener Völker, wie sie in der UNDRIP und der ILO-Konvention 169 definiert sind, von der Organisation verletzt wurden, wird die Situation dokumentiert, einschließlich der Schritte zur Wiederherstellung dieser Rechte, Bräuche und Kultur der indigenen Völker zur Zufriedenheit der Rechteinhaber.

3.5 Die Organisation ermittelt durch die Auseinandersetzung mit indigenen Völkern Stätten, die von besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung sind und für die diese indigenen Völker gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Rechte besitzen. Diese Stätten werden von der Organisation anerkannt und ihre Verwaltung und/oder ihr Schutz werden durch die Zusammenarbeit mit diesen indigenen Völkern vereinbart.

- 3.5.1 Stätten von besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung, für die indigene Völker gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Rechte besitzen, werden durch kulturell angemessenes Engagement identifiziert.

- 3.5.2 Maßnahmen zum Schutz solcher Stätten werden durch kulturell angemessenes Engagement mit indigenen Völkern vereinbart, dokumentiert und umgesetzt. Wenn indigene Völker feststellen, dass die physische Identifizierung von Stätten in Dokumenten oder auf Karten den Wert oder den Schutz der Stätten gefährden würde, dann werden andere Mittel eingesetzt.
- 3.5.3 Überall dort, wo Stätten von besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung neu beobachtet oder entdeckt werden, werden die Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Umgebung sofort eingestellt, bis Schutzmaßnahmen mit den indigenen Völkern vereinbart wurden und dies durch lokale und nationale Gesetze vorgeschrieben ist.
- 3.6 Die Organisation achtet das Recht der indigenen Völker auf Schutz und Nutzung ihres traditionellen Wissens und entschädigt die örtlichen Gemeinschaften für die Nutzung dieses Wissens und ihres geistigen Eigentums. Eine verbindliche Vereinbarung gemäß Kriterium 3.3 wird zwischen der Organisation und den indigenen Völkern über eine solche Nutzung durch freie, vorherige und informierte Zustimmung geschlossen, bevor die Nutzung stattfindet, und muss mit dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum vereinbar sein.**
- 3.6.1 Traditionelles Wissen und geistiges Eigentum sind geschützt und werden nur dann verwendet, wenn die anerkannten Eigentümer dieses traditionellen Wissens und geistigen Eigentums ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung erteilt haben, die durch eine verbindliche Vereinbarung formalisiert wurde.
- 3.6.2 Indigene Völker werden gemäß der verbindlichen Vereinbarung entschädigt, die durch freie, vorherige und informierte Zustimmung für die Nutzung von traditionellem Wissen und geistigem Eigentum erzielt wurde.

PRINZIP 4: BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG

Der Forstbetrieb* trägt zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung bei.

Hinweis: Im Sinne des dieses FSC-Standards für Österreich repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.

4.1 Der Forstbetrieb* kennt die lokale Bevölkerung innerhalb seines Waldes* und die unmittelbar von der Waldbewirtschaftung Betroffenen. Der Forstbetrieb* ermittelt dann, unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung, deren Pacht- und Besitzansprüche* sowie deren Zugangs und Nutzungsrechte* zu Waldressourcen und Ökosystemdienstleistungen*. Der Forstbetrieb* ermittelt darüber hinaus deren verbrieft Nutzungsrechte* (an Forstprodukten und sonstigen Leistungen des Waldes), deren Gewohnheitsrechte* und deren gesetzliche Rechte und Pflichten, welche innerhalb des Waldes* gelten.

4.1.1 Der Forstbetrieb kennt die Gemeinden, in denen seine Wälder liegen und/oder die von den Bewirtschaftungstätigkeiten beeinflusst werden.

4.1.2 Der Forstbetrieb kennt die Pflichten und rechtlichen Ansprüche der Bevölkerung an seinem Wald (Betretungsrecht, Wegerechte etc.).

4.1.2 Durch kulturell angemessenes Engagement mit den in 4.1.1 identifizierten lokalen Gemeinschaften wird Folgendes dokumentiert und/oder kartiert:

- 1) Ihre gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Besitzrechte;
- 2) ihren legalen und üblichen Zugang zu und ihre Nutzungsrechte an den Waldressourcen* und Ökosystemleistungen*;
- 3) Ihre geltenden gesetzlichen und üblichen Rechte und Pflichten;
- 4) Nachweise für diese Rechte und Pflichten;
- 5) Bereiche, in denen Rechte zwischen lokalen Gemeinschaften, Regierungen und/oder anderen umstritten sind;
- 6) Zusammenfassung der Maßnahmen, mit denen die Organisation die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte und umstrittenen Rechte anspricht; und
- 7) Die Bestrebungen und Ziele lokaler Gemeinschaften in Bezug auf Bewirtschaftungsaktivitäten.

4.2 Der Forstbetrieb* kennt und respektiert die gesetzlichen und die Gewohnheitsrechte* der lokalen Bevölkerung. Der Forstbetrieb* passt betriebliche Aktivitäten, die im Wald* durchgeführt werden oder die mit ihnen im Zusammenhang stehen, so an, dass er Rechte, Ressourcen, Land und Territorien* der lokalen Bevölkerung wahrt bzw. aufrechterhält. Überträgt die lokale Bevölkerung ihre Rechte an den Forstbetrieb*, weist der Forstbetrieb* nach, dass dies auf Grundlage einer freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung erfolgte.

4.2.1 Durch kulturell angemessenes Engagement werden die Gemeinden* darüber informiert, wann, wo und wie sie zu Bewirtschaftungsaktivitäten Stellung nehmen und deren Anpassung beantragen können, soweit dies zum Schutz ihrer Rechte erforderlich ist.

4.2.2 Gesetzlich verbriefte Rechte der lokalen Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Kontrolle über die Bewirtschaftungstätigkeiten werden vom Forstbetrieb nicht verletzt.

4.2.3 Wo Anzeichen für eine Verletzung der gesetzlichen Rechte oder der Gewohnheitsrechte der lokalen Bevölkerung bestehen, die auf die Bewirtschaftungstätigkeiten zurückzuführen sind, ist die Situation zu bereinigen. Wenn nötig durch kulturell angepasstes Engagement und/oder durch den Schlichtungsprozess, beschrieben im Kriterium 1.6.

4.2.4 Wenn sich Verwaltungstätigkeiten auf die identifizierten Rechte (4.1) auswirken, erteilen die lokalen Gemeinschaften vor Beginn der Verwaltungstätigkeiten ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC). Die Organisation stellt sicher, dass ihre Kontaktperson(en) den lokalen Gemeinschaften bekannt sind.

4.2.5 Wenn der Prozess der freien vorherigen und informierten Zustimmung noch nicht zu einer FPIC-Vereinbarung geführt hat, beteiligen sich die Organisation und die betroffenen lokalen Gemeinschaften an einem einvernehmlich vereinbarten FPIC-Prozess, der nach Treu und Glauben voranschreitet und dem die Gemeinde zustimmt.

4.3 Der Forstbetrieb* bietet der lokalen Bevölkerung, Unternehmern und Zulieferern angemessene* Möglichkeiten für Arbeitsverhältnisse, Ausbildung und sonstige Leistungen, die im Verhältnis zu Umfang* und Intensität* der Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen.

4.3.1 Der Forstbetrieb kommuniziert und bietet lokalen Personen, Auftragnehmern und lokalen Lieferanten Möglichkeiten an, für:

- 1) Beschäftigung,
- 2) Ausbildung und
- 3) andere Dienstleistungen.

SLIMF 4.3.1 Bei der Waldbewirtschaftung werden lokale Arbeitskräfte und Dienstleister bevorzugt.

4.4 Der Forstbetrieb* setzt zusätzliche Maßnahmen unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung* um, die zu deren sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen und im Verhältnis zum Umfang* und der Intensität* sowie den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen.

4.4.1 Der Forstbetrieb tauscht sich regelmäßig mit der lokalen Bevölkerung über mögliche Beiträge zur lokalen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aus.

SLIMF 4.4.1 Chancen für die lokale soziale und wirtschaftliche Entwicklung werden identifiziert und umgesetzt.

4.4.2 Projekte und zusätzliche Aktivitäten werden durchgeführt und/oder unterstützt, die zum sozialen und wirtschaftlichen Nutzen vor Ort beitragen und in einem angemessenen Verhältnis zu den sozioökonomischen Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten stehen.

SLIMF 4.4.2 Bei der Waldbewirtschaftung werden lokale Produkte und Dienstleistungen bevorzugt genutzt.

4.5 Der Forstbetrieb* ergreift unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung Maßnahmen, um erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung zu identifizieren, zu vermeiden und abzumildern. Die getroffenen Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung.

4.5.1 Der Forstbetrieb tauscht sich mit der lokalen Bevölkerung aus, um Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden oder abzumildern.

SLIMF 4.5.1.1 Es werden Maßnahmen ergriffen, um negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden und zu mildern.

SLIMF 4.5.1.2 Auf Anfrage werden diese Maßnahmen den Nachbarn und den angrenzenden Grundbesitzern mitgeteilt.

NFTP 4.5.1 Der Forstbetrieb tauscht sich mit der lokalen Bevölkerung aus, um Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Bewirtschaftung von Nichteinholzwaldprodukten auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden oder abzumildern.

4.6 Der Forstbetrieb* hat geeignete Verfahren, um Streitfälle zu schlichten und um angemessene* Entschädigungen zu definieren, die sich aufgrund der Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenüber der lokalen Bevölkerung im Gesamten und Einzelnen ergeben haben. Er beteiligt die lokale Bevölkerung* bei der Entwicklung entsprechender Verfahren. (s. 1.6)

4.6.1 Es ist ein öffentlich zugängliches Streitschlichtungsverfahren eingerichtet, das durch kulturell angemessenes Engagement mit Gemeinden entwickelt wird.

- 4.6.2 Beschwerden im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten werden zeitnah beantwortet und werden entweder gelöst oder befinden sich im Streitschlichtungsprozess.
- 4.6.3 Es wird eine aktuelle Aufzeichnung der Beschwerden im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten geführt, darunter:
- 1) Maßnahmen zur Behebung von Beschwerden;
 - 2) Ergebnisse aller Streitschlichtungsverfahren* einschließlich angemessener Entschädigung an Gemeinden und Einzelpersonen; und
 - 3) Ungelöste Streitigkeiten, die Gründe, aus denen sie nicht gelöst werden, und wie sie gelöst werden sollen.
- 4.6.4 Bei Beschwerden erheblichen Umfangs werden die Bewirtschaftungstätigkeiten bis zum Abschluss des Streitschlichtungsverfahrens eingestellt.
- 4.7 Der Forstbetrieb* ermittelt unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung* Standorte, die eine besondere kulturelle, ökologische, wirtschaftliche, religiöse oder spirituelle Bedeutung für die lokale Bevölkerung* haben und die traditionell für solche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der Forstbetrieb* erkennt diese Standorte an und vereinbart Bewirtschaftungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung.**
- 4.7.1 Stätten von besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung für die lokale Bevölkerung werden durch kulturell angemessenes Engagement identifiziert und vom Forstbetrieb berücksichtigt.
- 4.7.2 Maßnahmen zum Schutz solcher Stätten werden durch kulturell angemessenes Engagement mit den Gemeinden abgestimmt, dokumentiert und umgesetzt. Wenn Gemeinden feststellen, dass die Ausweisung solcher Stätten in Dokumenten oder Karten den Wert oder Schutz der Stätten bedrohen würde, werden andere Mittel verwendet.
- 4.7.3 Wenn Stätten von besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung neu beobachtet oder entdeckt werden, wird die Bewirtschaftung dort eingestellt, bis Schutzmaßnahmen mit den Gemeinden im Sinne der Gesetzgebung vereinbart wurden.

4.8 Der Forstbetrieb* schützt das Recht der lokalen Bevölkerung, ihr traditionelles Wissen zu wahren und zu nutzen. Der Forstbetrieb* entschädigt die lokale Bevölkerung für die Nutzung entsprechenden geistigen Eigentums*. Der Forstbetrieb* schließt eine verbindliche Vereinbarung nach Kriterium* 3.3 zwischen ihm und der lokalen Bevölkerung für eine solche Nutzung gemäß dem Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung (FPIC)*, bevor eine Nutzung stattfindet. Die Vereinbarung ist mit den Rechten hinsichtlich des Schutzes von geistigem Eigentum* konform.

4.8.1 Traditionelles Wissen und geistiges Eigentum sind geschützt und werden nur verwendet, wenn die Eigentümer dieses traditionellen Wissens und geistigen Eigentums ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung erteilt haben, die durch eine verbindliche Vereinbarung formalisiert wird.

4.8.2 Lokale Gemeinschaften werden gemäß der verbindlichen Vereinbarung, die durch freie, vorherige und informierte Zustimmung erreicht wurde, für die Nutzung von traditionellem Wissen und geistigem Eigentum entschädigt.

PRINZIP 5: LEISTUNGEN DES WALDES*

Der Forstbetrieb* bewirtschaftet den Wald* so, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit* sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig erhalten oder verbessert werden.

5.1 Der Forstbetrieb* kennt die Produkte und sonstigen Leistungen*, die durch den Betrieb bereitgestellt werden können. Er nutzt diese oder lässt deren Nutzung zu, um die lokale Wirtschaft dem Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend zu fördern und zu diversifizieren.

5.1.1 Der Forstbetrieb kennt die Produkte und Leistungen seines Waldes, die für die regionale Wertschöpfung von Bedeutung sind.

SLIMF 5.1.1 Der Forstbetrieb kennt die Produkte und Leistungen seines Waldes, die für den Betriebserfolg und die regionale Wertschöpfung von Bedeutung sein können.

NTFP 5.1.1 Der Forstbetrieb kennt die Nichtholzwaldprodukte und Ökosystemleistungen seines Waldes, die für den Betriebserfolg und die regionale Wertschöpfung von Bedeutung sein können.

5.1.2 Die identifizierten Produkte und Leistungen werden vom Forstbetrieb im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen genutzt und/oder sie werden anderen zugänglich gemacht, um so die lokale Wirtschaft zu stärken und zu diversifizieren.

NTFP 5.1.2 Die identifizierten Nichtholzwaldprodukte und Ökosystemleistungen werden vom Forstbetrieb im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen genutzt und/oder sie werden anderen zugänglich gemacht, um so die lokale Wirtschaft zu stärken und zu diversifizieren.

5.1.3 Wenn der Forstbetrieb Ökosystemdienstleistungen (im Sinne der FSC Ecosystem Services) vermarktet, sind die geltenden Anforderungen der Norm FSC-PRO-30-006 zu erfüllen.

5.2 Der Forstbetrieb* nutzt Produkte und sonstige Leistungen* des Waldes* im Regelbetrieb nur maximal in dem Maße, dass eine dauerhaft nachhaltige Nutzung gewährleistet werden kann.

5.2.1 Die Festlegung der nachhaltig nutzbaren Holzmengen (Nachhaltshiebssatz) stützt sich auf die bestmöglichen, vorhandenen Informationen bezüglich Zuwachs, Nutzung, Vorrat und der Gewährleistung von Ökosystemleistungen.

5.2.2 Der festgelegte Hiebssatz des Forstbetriebs basiert auf dem nachhaltigen Nutzungspotential und entspricht der in der Managementplanung definierten langfristigen waldbaulichen Zielsetzung.

5.2.3 Die planmäßige, jährliche Holznutzung übersteigt im Durchschnitt des Planungszeitraums nicht die nachhaltig nutzbaren Holzmengen (Nachhaltshiebssatz).

5.2.4 Die kommerzielle Nutzung und Vermarktung von Holz- und Nichtholzprodukten erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten mit bestmöglichen Informationen.

- 5.3 Der Forstbetrieb* zeigt, dass positive und negative externe Effekte* der Bewirtschaftung bei der Managementplanung berücksichtigt werden.**
- 5.3.1 Positive und negative finanzielle Auswirkungen externer Effekte der Bewirtschaftung werden in der Managementplanung berücksichtigt, wenn die FMU grösser als 1000 ha und der Hiebsatz grösser als 10'000 m³/J ist.
- 5.3.2 Vorteile im Zusammenhang mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten werden ermittelt und in die Managementplanung aufgenommen.
- 5.4 Der Forstbetrieb* berücksichtigt auf lokaler Ebene die Verarbeitung, die Dienstleister und die Wertschöpfung, sofern diese verfügbar sind und dessen Bedürfnissen entsprechen in Abhängigkeit von Größe, Intensität und Risiko der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Sind diese nicht lokal verfügbar, unternimmt der Forstbetrieb* angemessene* Anstrengungen, um entsprechende Strukturen zu etablieren.**
- 5.4.1 Sofern Kosten, Qualität und Menge mindestens gleich sind, werden lokale Produkte, Dienstleistungen, Verarbeiter und Wertschöpfungsketten bevorzugt.
- SLIMF 5.4.1 Sofern Kosten, Qualität und Menge mindestens gleich sind, werden lokale Produkte, Dienstleistungen, Verarbeiter und Wertschöpfungsketten bevorzugt.
- NTPF 5.4.1 Sofern Kosten, Qualität und Menge mindestens gleich sind, werden lokale Produkte, Dienstleistungen, Verarbeiter und Wertschöpfungsketten für Nichtholzwaldprodukte bevorzugt.
- 5.4.2 Wenn Waren, Dienstleistungen sowie Verarbeitungs- und Wertschöpfungseinrichtungen lokal nicht verfügbar sind, unterstützt der Forstbetrieb deren Aufbau im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- NTPF 5.4.2 Wenn Waren, Dienstleistungen sowie Verarbeitungs- und Wertschöpfungseinrichtungen für die Produktion von Nichtholzwaldprodukten lokal nicht verfügbar sind, unterstützen Forstbetriebe > 1000 ha deren Aufbau im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 5.5 Der Forstbetrieb* weist anhand seiner Planung und seiner Aufwendungen, dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* seiner Bewirtschaftung entsprechend, sein Engagement für die langfristige* wirtschaftliche Tragfähigkeit* seines Betriebes nach.**
- 5.5.1 Der Forstbetrieb verfügt über die notwendigen Ressourcen, um die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit seines Betriebes sicherzustellen.
- 5.5.2 Ausgaben und Investitionen werden getätigt, um den Bewirtschaftungsplan umzusetzen, um diesen Standard zu erfüllen und die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit zu gewährleisten.

PRINZIP 6: AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Der Forstbetrieb* erhält* die Ökosystemdienstleistungen* und die Umweltgüter* des Waldes* oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt.

6.1 Der Forstbetrieb* beurteilt die Umweltgüter* innerhalb und außerhalb des Waldes*, die durch Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinflusst werden können. Die Bewertung ist hinsichtlich Inhalt, Umfang* und Häufigkeit ins Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu setzen. Sie stellt eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen bezüglich Erhaltungsmaßnahmen sowie für die Erkennung und das Monitoring von möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die Umwelt dar.

6.1.1 Die bestmöglichen, vorhandenen Informationen werden verwendet, um die Umweltgüter innerhalb und angrenzend der Bewirtschaftungseinheit zu identifizieren, die durch Bewirtschaftungstätigkeiten beeinflusst werden können

NTPF 6.1.1 Die bestmöglichen, vorhandenen Informationen werden verwendet, um die Umweltgüter innerhalb und angrenzend der Bewirtschaftungseinheit zu identifizieren, die durch Bewirtschaftungstätigkeiten von Nichtholzwaldprodukten beeinflusst werden können.

6.1.2 Die Bewertungen der Umweltgüter werden mit einem Detail- und Häufigkeitsgrad durchgeführt, so dass

- 1) die Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten auf die ermittelten Umweltgüter nach Kriterium 6.2 bewertet werden können;
- 2) Risiken für Umweltgüter nach Kriterium 6.2 identifiziert werden können;
- 3) erforderliche Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Werte gemäß Kriterium 6.3 identifiziert werden können; und,
- 4) das Monitoring von Auswirkungen oder Umweltveränderungen gemäß Prinzip 8 durchgeführt werden können.

SLIMF 6.1.2 Die Bewertung von Umweltgütern wird in dem Umfang und der Häufigkeit durchgeführt die notwendig ist, um die Erfüllung der Anforderungen der Kriterien 6.2, 6.3 und des Prinzips 8 zu unterstützen.

NTPF 6.1.2 Die Bewertung von Umweltgütern, die durch die Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten beeinträchtigt werden kann, wird in dem Umfang und der Häufigkeit durchgeführt die notwendig ist, um die Erfüllung der Anforderungen der Kriterien 6.2, 6.3 und des Prinzips 8 zu unterstützen.

6.2 Der Forstbetrieb* ermittelt und bewertet vor Beginn von sich auf die Umwelt* negativ auswirkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen diese entsprechend ihres Umfangs*, ihrer Intensität* und ihres Risikos*.

6.2.1 Die möglichen Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten auf die Umweltgüter auf Bestandes- bis Landschaftsebene werden ermittelt.

SLIMF 6.2.1 Der Forstbetrieb beurteilt vor der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Umwelt gemäß 6.1.1. anhand der verfügbaren Informationen und berücksichtigt diese bereits in seiner Planung (s. 7.2.1).

NTPF 6.2.1 Der Forstbetrieb beurteilt vor der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Umwelt gemäß 6.1.1. anhand der verfügbaren Informationen und berücksichtigt diese bereits in seiner Planung (s. 7.2.1).

6.2.2 Die Auswirkungen der Maßnahmen werden vor Beginn der Eingriffe ermittelt und bewertet.

6.3 Der Forstbetrieb* identifiziert effektive Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Umwelt* und setzt diese um. Sollten negative Auswirkungen auftreten, entschärft oder repariert er diese entsprechend ihres Umfangs, ihrer Intensität und ihres Risikos.

6.3.1 Der Forstbetrieb plant und führt Maßnahmen so durch, dass eine Schädigung der Umwelt vermieden oder minimiert wird.

NTPF 6.3.1 Der Forstbetrieb plant und führt Maßnahmen bei der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten so durch, dass eine Schädigung der Umwelt vermieden oder minimiert wird.

6.3.2 Bewirtschaftungstätigkeiten vermeiden negative Auswirkungen auf die Umweltgüter.

NTPF 6.3.2 Der Forstbetrieb unterlässt jegliche Maßnahmen bei der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten, bei denen erhebliche Schädigungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

6.3.3 Wo Umweltschäden durch Bewirtschaftungstätigkeiten auftreten, werden Maßnahmen angepasst, um weiteren Schäden vorzubeugen und bereits aufgetretene zu beheben bzw. abzumildern.

NTPF 6.3.3 Wo Umweltschäden durch die Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten auftreten, werden Maßnahmen angepasst, um weiteren Schäden vorzubeugen und bereits aufgetretene zu beheben bzw. abzumildern.

6.4 Der Forstbetrieb* schützt* seltene und gefährdete Arten* sowie deren Habitate* im Wald* durch Schutzgebiete*, Biotopvernetzung* und/oder (wo notwendig) durch andere direkte Maßnahmen, die das Überleben und die Lebensfähigkeit dieser Arten sichern. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie des Schutzstatus und den ökologischen Anforderungen seltener und gefährdeter Arten*. Der Forstbetrieb* berücksichtigt dabei die geographische Reichweite und ökologischen Anforderungen von seltenen und gefährdeten Arten* über die Grenzen seines Waldes* hinaus.

6.4.1 Die besten verfügbaren Informationen werden verwendet, um seltene und bedrohte Arten und ihre Lebensräume zu identifizieren, einschließlich CITES-Arten (falls zutreffend) und derjenigen, die auf nationalen, regionalen und lokalen Listen seltener und bedrohter Arten aufgeführt sind, die vorhanden sind oder wahrscheinlich

vorkommen innerhalb und neben der Bewirtschaftungseinheit anwesend sein.

Hinweis: Beste verfügbare Informationen umfassen die in Anhang E aufgeführten Informationsquellen sowie die in Anhang A aufgeführten einschlägigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften.

6.4.2 Mögliche Auswirkungen von Bewirtschaftungstätigkeiten auf seltene und bedrohte Arten und deren Erhaltungsstatus und Lebensräume werden ermittelt und Bewirtschaftungstätigkeiten angepasst, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

SLIMF 6.4.2 Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind angepasst, um negative Auswirkungen auf seltene und bedrohte Arten und deren Lebensräume zu vermeiden.

6.4.3 Die seltenen und bedrohten Arten und ihre Lebensräume sind geschützt, unter anderem durch die Bereitstellung von Schutzgebieten, Schutzgebieten, Konnektivität und anderen direkten Mitteln für ihr Überleben und ihre Lebensfähigkeit, wie z. B. Wiederherstellungsprogramme für Arten.

SLIMF 6.4.3 In Übereinstimmung mit dem Indikator SLIMF 6.4.2.1 respektiert der Forstbetrieb Schutzzonen und Schutzgebiete und unterstützt die Konnektivität durch die Erhaltung von Pufferzonen, in denen seltene und bedrohte Arten und ihre Lebensräume existieren.

6.4.4 Unerlaubtes Jagen, Fischen, Fangen und Sammeln seltener oder bedrohter Arten wird verhindert.

SLIMF 6.4.4 Fälle unerlaubten Jagens, Fischens, Fangens und Sammelns seltener oder bedrohter Arten werden den zuständigen Jagdbehörden angezeigt.

NFTP 6.4.4 Fälle unerlaubten Jagens, Fischens, Fangens und Sammelns seltener oder bedrohter Arten werden den zuständigen Jagdbehörden angezeigt.

6.5 Der Forstbetrieb* bestimmt repräsentative Beispiele natürlicher Ökosysteme* und schützt* diese und/oder stellt naturnähere Bedingungen* wieder her. Sind solche Flächen nicht oder in ungenügendem Maße vorhanden, stellt der Forstbetrieb* naturnähere Bedingungen* in einem Teil des Waldes* wieder her. Die Größe des Gebiets und die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, auch innerhalb von Plantagen, stehen im Verhältnis zum Schutzstatus und Wert der Ökosysteme* auf Landschaftsebene sowie dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen.

6.5.1 Beste verfügbare Informationen (Anhang E) werden verwendet, um einheimische Ökosysteme zu identifizieren, die innerhalb der Bewirtschaftungseinheit und in der Region existieren oder unter natürlichen Bedingungen existieren würden.

6.5.2 Repräsentative Beispiele einheimischer Ökosysteme werden geschützt, sofern vorhanden.

- 6.5.3 Gibt es keine natürlich vorkommenden Waldökosysteme (Waldgesellschaften) oder stellen die vorhandenen Repräsentativen Beispiele nicht ausreichend die natürlich vorkommenden Waldökosysteme (Waldgesellschaften) dar oder sind sie anderweitig unzureichend, so wird ein Teil der Bewirtschaftungseinheit wieder in einen naturnäheren Zustand überführt.
- 6.5.4 Die Größe der Flächen ist proportional zum Erhaltungszustand, Status und Wert der Waldökosysteme auf Landschaftsebene, der Größe der Bewirtschaftungseinheit und der Intensität der Waldbewirtschaftung.
- 6.5.5 Alle Forstbetriebe verfügen über Waldreservate (WR) bzw. Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion im Gesamtumfang von mind. 10% und stellen diesen nötigenfalls wieder her.

Hinweis: Weitere Einzelheiten zu den Möglichkeiten zur Einhaltung dieses Indikators sind in der Interpretation INT-STD-01-001_09 und in der Interpretation INT-STD-20-007_45 des FSC-Dokuments „Interpretations of the normative framework – Forest Management“ verfügbar.

6.6 Der Forstbetrieb* erhält* dauerhaft das natürliche Vorkommen von Arten und Genotypen*, insbesondere durch Habitatpflege innerhalb des Waldes*, und vermeidet den Verlust von biologischer Vielfalt. Der Forstbetrieb* weist nach, dass effiziente Maßnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Angeln/Fischfang, Fallenstellen und Sammeln existieren.

- 6.6.1 Die Bewirtschaftungsmaßnahmen erhalten die Pflanzengemeinschaften und Lebensraummerkmale der heimischen Ökosysteme*, in denen sich die Bewirtschaftungseinheit befindet.
- 6.6.2 Wenn die bisherige Bewirtschaftung Pflanzengemeinschaften oder Lebensraummerkmale beseitigt hat werden Maßnahmen zur Wiederherstellung solcher Lebensräume durchgeführt.
- 6.6.3 Die Waldbewirtschaftung bewahrt und verbessert Lebensraummerkmale der natürlich vorkommenden Waldökosysteme, um die Vielfalt natürlich vorkommender Arten und ihre genetische Vielfalt zu unterstützen.
- 6.6.4 Die Wildbestände werden so angepasst, dass die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ohne Hilfsmittel möglich wird:
 - 1) Der Waldbesitzer legt dar, wie er dies umsetzen will.
 - 2) Verbiss- und Schältschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst.
 - 3) Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Ergebnisse.

NTFP 6.6.4 Die Wildbestände werden so angepasst, dass die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft einschließlich der Nischholzwaldprodukte ohne Hilfsmittel möglich wird.

6.7 Der Forstbetrieb* erhält* natürliche Wasserläufe, Gewässer*, Uferzonen* und deren Vernetzung* oder stellt diese wieder her. Er vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und entschärft jene, die auftreten (s. 10.10., 10.11.).

6.7.1 Der Forstbetrieb fördert entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen den Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft

6.7.2 Falls Beeinträchtigungen (negative Auswirkungen) der Bewirtschaftungstätigkeiten auf die Wasserqualität, die natürliche Ufervegetation und auf die aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern ausgehen, so werden Wiederherstellungmaßnahmen durchgeführt.

6.7.3 Wo natürliche Wasserläufe, Gewässer, Uferzonen und deren Konnektivität, Wassermenge oder Wasserqualität durch frühere Bewirtschaftungstätigkeiten durch den Forstbetrieb beeinträchtigt wurden, werden Wiederherstellungmaßnahmen durchgeführt.

6.7.4 Besteht eine von früheren Bewirtschaftern und Dritten verursachte anhaltende Verschlechterung der Wasserläufe und Gewässer, der Wassermenge und der Wasserqualität, so werden Maßnahmen ergriffen, welche diese Verschlechterung verhindern oder mildern.

6.8 Der Forstbetrieb* pflegt das Landschaftsbild in der Region, in welcher sich der entsprechende Wald* befindet, um ein abwechslungsreiches Mosaik von Arten, Baumhöhen, Altersstrukturen, räumlicher Verteilung und Verjüngungsdynamik zu erhalten und/oder sich diesem wieder anzunähern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Landschaftswerte* der Region, und um die ökologische sowie wirtschaftliche Resilienz* zu steigern.

6.8.1 Ein der Landschaft angepasstes, vielfältiges Lebensraummosaik wird erhalten, z.B. hinsichtlich Baumarten, Flächengrößen, Bestandesalter, räumlicher Ausdehnung sowie Verjüngungszeiträumen.

6.8.2 Besteht ein solches der Landschaft angepasstes, vielfältiges Lebensraummosaik nicht, werden Maßnahmen zu dessen Wiederherstellung umgesetzt.

6.9 Der Forstbetrieb* wandelt naturnahe Walbestände* nicht in Plantagen* um, er überführt naturnahe Walbestände* oder Plantagen* nicht in eine andere Art der Landnutzung – außer die Umwandlung:

- 1) betrifft eine sehr begrenzte Fläche* des Waldes* und**
- 2) hat eindeutige, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige* Vorteile für den Naturschutz im Wald und**
- 3) beschädigt oder gefährdet weder besondere Schutzwerte noch Standorte oder Ressourcen, die für die Bewahrung oder die Verbesserung dieser besonderen Schutzwerte* notwendig sind.**

6.9.1 Es erfolgt weder eine Umwandlung von Naturwald in Plantagen noch eine Umwandlung von Naturwäldern in eine nicht forstwirtschaftliche Landnutzung oder eine Umwandlung von Plantagen auf Standorten, die direkt von einer natürlichen Wald in eine nicht forstwirtschaftliche Landnutzung umgewandelt wurden, außer die Umwandlung:

- 1) betrifft einen sehr begrenzten Teil der Verwaltungseinheit und

- 2) wird in der Verwaltungseinheit deutliche, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige Erhaltungsvorteile bringen; und
- 3) beschädigt oder bedroht weder hohe Erhaltungswerte noch Standorte oder Ressourcen, die zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung dieser hohen Erhaltungswerte erforderlich sind.

6.10 Wälder* mit Plantagen*, die nach 1994 aus naturnahen Waldbeständen* entstanden sind, sind nicht zertifizierbar, außer:

- 1) der Forstbetrieb* legt eindeutige und ausreichende Beweise vor, die belegen, dass er weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich war, oder**
- 2) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche* des Waldes betrifft und klare, wesentliche, zusätzliche und langfristige* Vorteile für den Naturschutz innerhalb des Waldes hervorbringt.**

6.10.1 Basierend auf den besten verfügbaren Informationen werden genaue Daten zu erfolgten Waldumwandlungen seit 1994 zusammengestellt.

6.10.2 Flächen, die seit November 1994 von Naturwald in Plantagen umgewandelt wurden, sind nicht zertifiziert, außer wenn:

- 1) Die Organisation liefert klare und ausreichende Beweise dafür, dass sie weder direkt noch indirekt für die Konvertierung verantwortlich war; oder
- 2) Die Umstellung führt zu deutlichen, substanziellen, zusätzlichen, sicheren, langfristigen Zustandsverbesserungen in der Bewirtschaftungseinheit; und
- 3) Die Gesamtfläche der Plantagen auf Standorten, die seit November 1994 aus Naturwald umgewandelt wurden, beträgt weniger als 5 % der Gesamtfläche der Bewirtschaftungseinheit.

PRINZIP 7: MANAGEMENT

Der Forstbetrieb* hat ein Management*, das Leitbild und Ziele* im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung definiert. Dieses setzt er basierend auf Monitoring-Ergebnissen um und aktualisiert es, um ein adaptives Management* zu fördern. Er gestaltet die damit verbundene Planung und Verfahrensdokumentation so, dass sie in ausreichendem Maß Beschäftigte* anleitet, betroffene und interessierte Stakeholder* informiert und als Grundlage für betriebliche Entscheidungen dienen kann.

7.1 Der Forstbetrieb* legt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, Leitbilder (Visionen und Werte) und Ziele* fest, die ökologisch und sozial verträglich sowie wirtschaftlich sind. Er integriert Zusammenfassungen von Leitbild und Zielen* in das Management* und veröffentlicht diese.

7.1.1 Öffentliche Forstbetriebe und private Forstbetriebe ab 100 ha haben Leitbild definiert, das zur Umsetzung dieses Standards beiträgt. Bei öffentlichen Forstbetrieben ist dieses öffentlich zugänglich.

SLIMF 7.1.1 Forstbetriebe kleiner 100 ha können ihr Leitbild mündlich erläutern.

NTFP 7.1.1 Ein Leitbild und Ziele für die Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten, die dazu beitragen, die Anforderungen dieses Standards zu erfüllen, werden definiert.

7.1.2 Bewirtschaftungsziele, die den Anforderungen dieses Standards entsprechen, werden definiert.

SLIMF 7.1.2 Der Forstbetrieb kann seine Bewirtschaftungsziele, die dazu beitragen, die Anforderungen dieses Standards zu erfüllen, mündlich erläutern.

NTFP 7.1.2 Der Forstbetrieb legt Bewirtschaftungsziele für Nichtholzwaldprodukte fest, die dazu beitragen, die Anforderungen dieses Standards zu erfüllen.

7.1.3 Eine Zusammenfassung des betrieblichen Leitbilds und der Bewirtschaftungsziele wird in den Managementplan aufgenommen und veröffentlicht.

7.2 Der Forstbetrieb* hat ein Management*, das mit den festgelegten Leitbildern und Zielen* aus Kriterium* 7.1 konform ist, und setzt dieses um. Das Management* beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Waldes* ebenso wie Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen, die sich aufgrund der FSC- Zertifizierung ergeben, erfüllt werden. Das Management* beinhaltet die Waldbewirtschaftungsplanung sowie die Sozialplanung des Betriebes im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der geplanten Aktivitäten.

7.2.1 Der Forstbetrieb hat in seinem Managementplan Verfahren, Strategien und Maßnahmen festgelegt, um seine Bewirtschaftungsziele zu erreichen, (s. 6.2.1, 8.1.1,10.2).

7.2.2 Der Managementplan berücksichtigt die in Anhang F/G/H aufgeführten Elemente und wird umgesetzt.

NTFP 7.2.2 In den Managementplan für Nichtholzwaldprodukte nach 7.2.1 sind die Inhalte der „Checkliste Management“ aus Anhang F/G/H, die für den Forstbetrieb zutreffen, aufgenommen.

7.3 Das Management* beinhaltet messbare Größen, anhand derer das Erreichen der festgelegten Bewirtschaftungsziele* bewertet werden kann.

7.3.1 Der Forstbetrieb hat nachprüfbar Parameter bzw. Daten, um die Erreichung der Bewirtschaftungsziele entsprechend kontrollieren und bewerten zu können. Er definiert die Häufigkeit

NTFP 7.3.1 Der Forstbetrieb hat nachprüfbar Parameter bzw. Daten, um die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für Nichtholzwaldprodukte entsprechend kontrollieren und bewerten zu können. Er definiert die Häufigkeit der Prüfung.

7.4 Der Forstbetrieb* aktualisiert und überarbeitet regelmäßig das Management* und die Verfahrensbeschreibungen, um Ergebnisse von Monitoring und Evaluation, der Beteiligung* von Stakeholdern* oder von neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu integrieren und auch, um auf Veränderungen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren.

7.4.1 Der Forstbetrieb überprüft betriebliche Planungs- und Steuerungsinstrumente regelmäßig und passt diese bei Bedarf an.

7.4.2 In die Überarbeitung betrieblicher Planungs- und Steuerungsinstrumente fließen die Ergebnisse der Beurteilung bisheriger Vorgehensweisen, Hinweise von Stakeholdern sowie Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Forschung und Notwendigkeiten, die sich aus geänderten ökologischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen ergeben, ein.

7.5 Der Forstbetrieb* macht eine kostenfreie Zusammenfassung der Managementplanung öffentlich verfügbar*. Ausgenommen vertraulicher Informationen* muss er weitere relevante Teile der Managementplanung auf Verlangen der betroffenen Stakeholder* gegen eine Aufwandsentschädigung zugänglich machen.

7.5.1 Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Managementplans mit entsprechender Übersichtskarte auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.

7.5.2 Relevante Bestandteile des Managementplans, ohne vertrauliche Informationen, stehen den betroffenen Stakeholdern auf Anfrage (zu den tatsächlichen Kosten der Vervielfältigung und Bereitstellung) zur Verfügung.

7.6 Der Forstbetrieb* beteiligt aktiv und nachvollziehbar, in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, betroffene Stakeholder* bei der Managementplanung und in Monitoring-Prozessen. Er beteiligt andere Stakeholder* auf deren Wunsch hin.

7.6.1 Der Forstbetrieb stellt sicher, dass betroffene Stakeholder die Möglichkeit haben, sich bei der Entwicklung folgender Instrumente zu beteiligen:

- 1) Verfahren zum Umgang mit schriftlichen Beschwerden (1.6.4)
- 2) Identifikation von Rechten (4.1.1, 4.1.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.7.2)

- 3) Austausch mit der lokalen Bevölkerung (4.4.1)
 - 4) Identifikation und Management besonderer Schutzwerte (9.1.2, 9.2.2, 9.4.2)
- 7.6.2 Im Sinne von Indikator 7.6.1 legt der Forstbetrieb die folgenden Aspekte fest:
- 1) vereinbarte Kommunikationswege, die einen Austausch in beide Richtungen erlauben;
 - 2) die gleichberechtigte Einbindung aller Akteure (Frauen, junge und ältere Menschen, Minderheiten);
 - 3) die Art und Weise der Information
 - 4) den zeitlichen Ablauf
 - 5) dass diskutierte Punkten und Vereinbarungen festgehalten werden
 - 6) dass Vereinbarungen eingehalten werden
 - 7) die Dokumentation und Bewertung der Rückläufe
 - 8) die Mitteilung von Ergebnissen gegenüber den Stakeholdern
- 7.6.3 Betroffene Stakeholder erhalten die Möglichkeit, sich kulturell angemessen bei Monitoring- und Planungsprozessen von Bewirtschaftungstätigkeiten einzubringen, die ihre Interessen berühren.
- SLIMF 7.6.3 Die von den Bewirtschaftungstätigkeiten betroffenen Stakeholder sind auf einer aktuellen Liste aufgeführt.
- 7.6.4 Auf Anfrage erhalten interessierte Stakeholder die Möglichkeit, sich bei Monitoring- und Planungsprozessen von Bewirtschaftungstätigkeiten einzubringen, die ihre Interessen berühren.

PRINZIP 8: MONITORING UND BEWERTUNG

Der Forstbetrieb* weist nach, dass er die Fortschritte bei der Erreichung von Betriebszielen* sowie die Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen und den Zustand des Waldes* kontrolliert und auswertet, um adaptives Management* umzusetzen. Dies erfolgt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung.

8.1 Der Forstbetrieb* kontrolliert die Umsetzung seiner Managementplanung* einschließlich seines Leitbildes, der Betriebsziele*, des Fortschritts bei der Umsetzung der geplanten Tätigkeiten sowie die Erreichung messbarer Teilziele.

8.1.1 Verfahren zur Kontrolle der Umsetzung des Managementplans einschließlich des Leitbilds und zur Erreichung überprüfbarer Bewirtschaftungsziele* werden dokumentiert und durchgeführt.

8.2 Der Forstbetrieb* kontrolliert und bewertet soziale sowie Umweltauswirkungen, die von seinen Aktivitäten im Wald* ausgehen.

8.2.1 Die Auswirkungen des betrieblichen Handelns auf die Umwelt und besondere Schutzwerte sowie auf soziale Aspekte werden in Anlehnung an die „Checkliste Monitoring“ beobachtet (s. Anhang F/G/H).

NTFP 8.2.1 Die Auswirkungen der Bewirtschaftung von Nichtholzwaldprodukten auf die Umwelt und besondere Schutzwerte sowie auf soziale Aspekte werden in Anlehnung an die „Checkliste Monitoring“ beobachtet (s. Anhang F/G/H).

8.2.2 Änderungen der Umweltbedingungen werden in Anlehnung an Anhang G überwacht.

8.3 Der Forstbetrieb* analysiert die Ergebnisse aus Monitoring und Bewertung und lässt diese wieder in den Planungsprozess einfließen.

8.3.1 Im Sinne des adaptiven Managements fließen die Ergebnisse aus dem Monitoring in die Überarbeitung der Managementplanung ein.

8.3.2 Zeigt das Monitoring Abweichungen zum FSC Standard auf, so müssen die Bewirtschaftungsziele, die Kontroll-Parameter und/oder die Bewirtschaftungstätigkeiten* angepasst werden.

8.4 Der Forstbetrieb* stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung seiner Monitoringergebnisse, mit Ausnahme vertraulicher Informationen*, unentgeltlich zur Verfügung.

8.4.1 Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse des Monitorings nach 8.2, gegebenenfalls mit Kartenmaterial, auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.

8.5 Der Forstbetrieb* verfügt über ein Rückverfolgungssystem für die Produkte aus den Bewirtschaftungsmaßnahmen*, welches im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung steht. Damit weist er die Herkunft und den Mengenanteil der Produkte, die mit FSC-Siegel vermarktet werden, im Verhältnis zur geplanten Gesamtmenge für jedes Jahr aus dem Wald* nach.

8.5.1 Ein System zur Nachverfolgung aller Produkte, die als FSC-zertifiziert vermarktet werden, wird umgesetzt. Im Rahmen dessen wird:

- 1) die Transaktionsüberprüfung durch die Bereitstellung von FSC-Transaktionsdaten unterstützt, sofern von der Zertifizierungsstelle angefordert;
- 2) Fasertests werden durch die Abgabe von Materialproben von Materialien und Informationen über die Artenzusammensetzung zur Überprüfung unterstützt, sofern von der Zertifizierungsstelle gefordert.

NTPF 8.5.1 (nur Honig) Basierend auf den besten verfügbaren Informationen oder Pollenanalysen wird nachgewiesen, dass mindestens 50 % der gesammelten Pollen aus der FSC-zertifizierten Bewirtschaftungseinheit stammen, bevor der Honig mit FSC-Aussage (FSC 100 %) verkauft werden kann.

8.5.2 Informationen über alle verkauften Produkte werden zusammengestellt und dokumentiert, einschließlich:

- 1) Baumart (und wissenschaftlicher Name, wenn notwendig)
- 2) Produktbeschreibung;
- 3) Volumen (oder Menge) des Produkts;
- 4) Informationen, die eine Rückverfolgung des Materials zum Herkunftsort (Abteilung) ermöglichen;
- 5) Ernteperiode;
- 6) Produktionszeitraum produzierte Mengen (nur sofern eine erste Verarbeitung im Wald stattfindet:
- 7) Ob das Material als FSC-zertifiziert verkauft wurde oder nicht.

8.5.3 Verkaufsrechnungen oder vergleichbare Unterlagen werden für alle Produkte, die mit einer FSC-Deklaration verkauft werden, für mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Diese beinhalten mindestens die folgenden Informationen:

- 1) Name und Anschrift des Käufers;
- 2) Verkaufsdatum;
- 3) Baumart (und wissenschaftlicher Name, wenn notwendig)
- 4) Produktbeschreibung;
- 5) Verkaufsmengen;
- 6) Zertifikatscode;
- 7) FSC-Deklaration "FSC 100%" zur Kennzeichnung von Produkten, die als FSC-zertifiziert verkauft werden.

PRINZIP 9: BESONDERE SCHUTZWERTE*

Der Forstbetrieb* erhält* oder verbessert den Zustand besonderer Schutzwerte* im Wald* durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips*.

9.1 Der Forstbetrieb* bewertet unter Beteiligung* betroffener und interessierter Stakeholder* und unter Zuhilfenahme weiterer Mittel und Quellen das Vorhandensein und den Zustand der unten aufgeführten besonderen Schutzwerte* in seinem Wald*. Dies erfolgt in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die besonderen Schutzwerte* sowie in Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von besonderen Schutzwerten*.

HCV Kategorie I (Artenvielfalt. Konzentration von biologischer Vielfalt*, einschließlich endemischer, seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind.).

HCV Kategorie II (Landschaftsökosysteme und Mosaik. Große Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaik, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind und die lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Zusammensetzung hinsichtlich Verteilung und Häufigkeit beinhalten.).

HCV Kategorie III (Ökosysteme und Habitate. Seltene, bedrohte, oder gefährdete Ökosysteme, Habitate oder Rückzugsorte.).

HCV Kategorie IV (Gefährdete Ökosystemdienstleistungen. Grundlegende, gefährdete Ökosystemdienstleistungen, einschließlich des Schutzes von Wassereinzugsgebieten sowie Erosionsschutz von gefährdeten Böden und Hängen.).

HCV Kategorie V (Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung. Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung und indigener Bevölkerung (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.); identifiziert unter Beteiligung der lokalen/indigenen Bevölkerung.).

HCV Kategorie VI (Kulturelle Werte. Standorte, Ressourcen, Habitate und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung für die traditionelle Kultur der lokalen oder indigenen Bevölkerung; identifiziert unter Beteiligung der lokalen und indigenen Bevölkerung.).

9.1.1 Besondere Schutzwerte sind unter Zuhilfenahme der besten verfügbaren Informationen erfasst und lokalisiert.

9.1.2 Diese Bewertung umfasst die Identifizierung *intakter Waldlandschaften* (IFL) ab dem 1. Januar 2017. (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.1.3 Die Bewertung verwendet Ergebnisse aus kulturell angemessenem Engagement mit betroffenen Rechteinhabern und betroffenen und interessierten Stakeholdern mit einem Interesse an der Erhaltung der hohen Erhaltungswerte.

SLIMF 9.1.3 Betroffene und interessierte Stakeholder sind in die Identifizierung und Bewertung von Vorkommen streng geschützter Arten (HCV1) eingebunden.

9.2 Der Forstbetrieb* entwickelt effektive Strategien, die die identifizierten besonderen Schutzwerten* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Betroffene, interessierte Stakeholder* und Fachleute werden hierbei beteiligt.

9.2.1 Der Forstbetrieb nutzt die besten, verfügbaren Informationen, um Kenntnisse über Gefahren für besondere Schutzwerte zu erhalten.

9.2.2 Wirksame Bewirtschaftungsstrategien und -maßnahmen sind entwickelt, um die identifizierten besonderen Schutzwerte (Anhang I) zu erhalten und aufzuwerten, ebenso die Gebiete mit den besonderen Schutzwerten, bevor potentiell nachteilige Bewirtschaftungstätigkeiten ausgeführt werden.

9.2.3 Betroffenen und interessierten Stakeholdern wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz streng geschützter Arten und gesetzlich geschützter Lebensräume mitzuwirken.

9.2.4 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL, also Intakte Waldlandschaften mit einer ununterbrochenen Ausdehnung von mindestens >500 km², vorhanden sind).

9.2.5 [In Österreich nicht anwendbar] Der überwiegende Teil jeder Intakten Waldlandschaft ist als Kerngebiet* ausgewiesen.

9.2.6 Die entwickelten Strategien sind wirksam, um die hohen Erhaltungswerte aufrechtzuerhalten und/oder zu verbessern.

9.2.7 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.3 Der Forstbetrieb* setzt Strategien und Maßnahmen um, die die besonderen Schutzwerte* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Diese Strategien und Maßnahmen folgen dem Vorsorgeprinzip* und stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen.

9.3.1 Die besonderen schutzwerte (HCV) und die Gebiete mit den besonderen Schutzwerten werden beibehalten und/oder ihr Zustand verbessert, auch durch die Umsetzung der entwickelten Strategien (siehe 9.2.2).

9.3.2 Die Strategien und Maßnahmen verhindern Schäden und vermeiden Risiken für besondere Schutzwerte, auch wenn die wissenschaftlichen Informationen unvollständig oder nicht schlüssig sind und wenn der Gefährdungsgrad der besonderen Schutzwerte ungewiss ist.

9.3.3 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.3.4 (Nicht zutreffend für Österreich, da dort keine IFL vorhanden sind).

9.3.5 Bewirtschaftungstätigkeiten, die die besonderen Schutzwerte schädigen, werden unverzüglich eingestellt und Maßnahmen eingeleitet, die die Wertigkeit soweit wie möglich wieder herstellen und zukünftige Schäden vermeiden.

9.4 Der Forstbetrieb* bewertet regelmäßig die Veränderungen des Zustandes besonderer Schutzwerte und passt die Bewirtschaftung an, um einen wirkungsvollen Schutz* zu gewährleisten. Die Bewertung steht im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen und wird unter Beteiligung* von betroffenen und interessierten Stakeholdern* und Experten durchgeführt.

9.4.1 Ein periodisches Monitoring umfasst

8) die Umsetzung von Strategien.

9) den Zustand der Hohen Schutzwerte und der Gebiete, in welchen sie vorkommen.

10) die Wirksamkeit der Bewirtschaftungsstrategien und -maßnahmen für den Schutz der HCVs zu deren Erhalt oder Aufwertung.

SLIMF 9.4.1 Der Forstbetrieb unterstützt die zuständigen staatlichen Stellen beim Monitoring der besonderen Schutzwerte.

9.4.2 Das Monitoring von besonderen Schutzwerten bezieht betroffene und interessierte Stakeholder und Experten mit ein.

SLIMF 9.4.2 Falls der Forstbetrieb eigene Erhebungen zum Zustand der besonderen Schutzwerte und entsprechender Flächen durchführt, gibt er betroffenen und interessierten Stakeholdern die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

9.4.3 Umfang, Detailschärfe und Häufigkeit des Monitorings sind angemessen, um Veränderungen der besonderen Schutzwerte im Vergleich zum Ausgangszustand zu erfassen.

9.4.4 Managementstrategien und -maßnahmen werden angepasst, wenn das Monitoring oder andere neue Quellen zeigen, dass diese Strategien und Maßnahmen nicht ausreichen, um den Erhalt und Zustandsverbesserungen besonderer Schutzwerte zu gewährleisten.

PRINZIP 10: UMSETZUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN

Die Auswahl und Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, die durch oder für den Forstbetrieb* im Wald* ausgeführt werden, müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen* des Forstbetriebs* entsprechen und mit sämtlichen Prinzipien* und Kriterien* des FSC konform sein.

10.1 Im Anschluss an die Holzernte oder entsprechend der Managementplanung* verjüngt der Forstbetrieb* den Wald mittels natürlicher oder künstlicher Verjüngungsmethoden. Dies geschieht zeitnah* und so, dass der Zustand der Vegetationsdecke demjenigen vor der Holzernte oder naturnäheren Bedingungen* entspricht.

10.1.1 Die Verjüngung erfolgt zeitnah und unter dem Aspekt des naturnahen Waldbaus damit:

- 1) die betroffenen Umweltgüter geschützt werden, und
- 2) die gewünschte Struktur und Waldzusammensetzung wieder hergestellt wird.

10.1.2 Die Verjüngung erfolgt darüber hinaus unter den folgenden Maßgaben:

- 1) Bestände, die nicht überwiegend die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft enthalten, werden unter Verwendung standortgerechter Baumarten mit dem Ziel verjüngt, die Ausgangsbestockung oder einen naturnäheren Zustand herbeizuführen.
- 2) Bestände der natürlichen Waldgesellschaft werden mit dem Ziel verjüngt, mindestens den Zustand vor den Hiebsmaßnahmen wiederherzustellen.
- 3) Degradierete Walder der natürlichen Waldgesellschaft werden hin zu naturnäheren Beständen verjüngt.

10.2 Der Forstbetrieb* verjüngt den Wald mit standortgerechten* Arten. Die Verjüngung entspricht dem Betriebsziel*. Der Forstbetrieb* nutzt heimische Arten* und lokale Genotypen* für die Verjüngung, es sei denn, es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten vor.

10.2.1 Die Walderneuerung orientiert sich hinsichtlich Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur an der natürlichen Waldgesellschaft. Es werden nur standortgerechte Baumarten verwendet.

NTFP 10.2.1 Für die Produktion und Verjüngung von Nichteinzelbaumprodukten ausgewählte Arten sind ökologisch gut an den Standort angepasst, sind einheimische Arten und stammen aus der Region, sofern keine eindeutigen und überzeugenden Gründe für die Verwendung von nicht lokalen Genotypen oder nichtheimischen Arten vorliegen

10.2.2 Die für die Verjüngung ausgewählten Arten stehen im Einklang mit den Verjüngungszielen und den Bewirtschaftungszielen.

10.3 Der Forstbetrieb* setzt gebietsfremde Arten* nur dann ein, wenn Wissen und/oder Erfahrung gezeigt haben, dass invasive Auswirkungen kontrolliert und effektive Maßnahmen zur Schadens-minderung angewandt werden können.

10.3.1 Nicht-heimische Arten werden nur dann verwendet, wenn direkte Erfahrungen und/oder die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zeigen, dass invasive Auswirkungen kontrolliert werden können.

NTPF 10.3.1 Nicht-heimische Arten werden für die Produktion von Nichtholzwalddprodukten nur verwendet, wenn direkte Erfahrungen und/oder die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung belegen, dass invasive Auswirkungen kontrolliert werden können.

10.3.2 Nicht-heimische Arten werden nur verwendet, wenn wirksame Vorbeugungsmaßnahmen umgesetzt sind, um ihre Ausbreitung außerhalb des Pflanzgebiets zu vermeiden.

10.3.3 Die Verbreitung invasiver Arten, die vom Forstbetrieb eingeführt werden, wird kontrolliert.

10.3.4 Der Forstbetrieb beteiligt sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Einklang mit übergeordneten Strategien, an der Bekämpfung invasiver Neophyten.

10.4 Der Forstbetrieb* setzt im Wald* keine gentechnisch veränderten Organismen* ein.

10.4.1 Genetisch veränderte Organismen werden nicht verwendet.

10.5 Der Forstbetrieb* setzt Waldbaukonzepte um, die den ökologischen Anforderungen von Fauna, Flora und Boden dienlich und mit den Betriebszielen* vereinbar sind.

10.5.1 Der Forstbetrieb setzt Waldbaukonzepte um, die den ökologischen Anforderungen von Fauna, Flora und Boden dienlich und mit den Betriebszielen vereinbar sind.

Hinweis: Dies beinhaltet in der Regel

- 1) die Nutzung natürlicher Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung und den Vorrang natürlicher Verjüngung;
- 2) Maßnahmen zur Waldrandgestaltung, Erhalt von Offenlandstrukturen im Wald, Erhalt von Pioniergehölzen und einer vielfältigen Strauch- und Krautschicht;
- 3) den weitgehenden Verzicht auf Kahlschläge; außer unter besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen. Der Forstbetrieb verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.

10.6 Der Forstbetrieb* vermeidet den Einsatz von Dünger* oder zielt darauf ab, dessen Verwendung zu minimieren. Wenn Dünger* eingesetzt werden, weist der Forstbetrieb* nach, dass dessen Anwendung von ebenso großem oder größerem wirtschaftlichen wie ökologischen Vorteil ist als das Umsetzen von Waldbaukonzepten, die ohne den Einsatz von Dünger* auskommen, und vermeidet, mindert und/oder behebt Schäden in der Umwelt einschließlich des Bodens.

- 10.6.1 Der Einsatz von Düngemitteln wird minimiert oder vermieden.
- 10.6.2 Bei Verwendung von Düngemitteln sind ihre ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile gleich oder höher als die von Waldbausystemen, die keine Düngemittel benötigen.
- 10.6.3 Bei Verwendung von Düngemitteln werden Typ, Ausbringungsmenge -häufigkeit sowie der Einsatzort dokumentiert.
- 10.6.4 Auf Düngung und auf Kalkung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet.
- 10.6.5 Schäden an Umweltgütern durch Düngemittel werden abgemildert oder repariert.

10.7 Der Forstbetrieb* nutzt integrierte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Waldbaukonzepte, die Biozide*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel* vermeiden, oder darauf abzielen, deren Nutzung einzustellen. Der Forstbetrieb* setzt keine Biozide*, Pflanzenschutzmittel oder biologische Bekämpfungsmittel* ein, die von FSC verboten sind. Wenn Biozide*, Pflanzenschutzmittel oder biologische Bekämpfungsmittel* eingesetzt werden, muss der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt und für die menschliche Gesundheit vermeiden, mindern und/oder beheben.

- 10.7.1 Der Forstbetrieb nutzt Integrierte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Waldbaukonzepte, so dass die Häufigkeit und der Umfang der chemischen Pflanzenschutzmittelanwendungen sowie die Menge eingesetzter Pestizide verringert und langfristig gänzlich ausgeschlossen werden können.
- 10.7.2 Vor dem Einsatz chemischer Pestizide werden die Anforderungen für Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (ESRA) für Organisationen erfüllt.
- 10.7.3 Es werden Aufzeichnungen über den Pestizidverbrauch geführt, einschließlich Handelsname, Wirkstoff, Menge des verwendeten Wirkstoffs, Verwendungsdauer, Anzahl und Häufigkeit der Anwendungen, Verwendungsort und -bereich sowie Verwendungsgrund.
- 10.7.4 Der Einsatz von Pestiziden entspricht dem ILO-Dokument „Sicherheit bei der Verwendung von Chemikalien bei der Arbeit“ in Bezug auf Anforderungen für Transport, Lagerung, Handhabung, Anwendung und Notfallverfahren zur Reinigung nach versehentlichem Verschütten.
- 10.7.5 Wenn Pestizide verwendet werden, minimieren die Ausbringungsmethoden die verwendeten Mengen und erzielen gleichzeitig effektive Ergebnisse. Außerdem bieten sie einen wirksamen Schutz für die Umgebung.

- 10.7.6 Schäden an Umweltgütern und Gesundheitsschäden durch den Einsatz von Pestiziden werden verhindert und bei Schäden gemildert oder repariert.
- 10.7.7 Bei Verwendung von Pestiziden:
- 1) Das ausgewählte Pestizid, Anwendungsmethode, Zeitpunkt und Nutzungsmuster bietet das geringste Risiko für Menschen und Nichtzielarten; und
 - 2) Objektive Beweise zeigen, dass das Pestizid der einzige wirksame, praktische und kostengünstige Weg zur Bekämpfung des Schädlings ist.
- 10.8 Der Forstbetrieb* minimiert, überwacht und kontrolliert strikt den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel* gemäß international anerkannter wissenschaftlicher Protokolle*. Wenn biologische Bekämpfungsmittel* eingesetzt werden, vermeidet, mindert und/oder behebt der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt.**
- 10.8.1 Der Einsatz biologischer Bekämpfungsmitteln wird minimiert, überwacht und kontrolliert.
- 10.8.2 Die Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln entspricht den international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen und den nationalen Gesetzen.
- 10.8.3 Die Verwendung biologischer Bekämpfungsmitteln wird einschließlich Art, Menge, Zeitraum, Ort und Verwendungsgrund erfasst.
- 10.8.4 Schäden an Umweltgütern, die durch den Einsatz biologischer Bekämpfungsmitteln verursacht werden, werden verhindert und bei Schäden gemildert oder repariert.
- 10.9 Der Forstbetrieb* führt eine Risikobewertung durch und setzt Maßnahmen in Relation zu Umfang*, Intensität* und Risiko* um, welche die möglichen negativen Auswirkungen von Naturgefahren reduzieren.**
- 10.9.1 Der Forstbetrieb kennt die für seinen Forstbetrieb typischen Naturgefahren.
- 10.9.2 Bewirtschaftungstätigkeiten mildern diese Auswirkungen.
- SLIMF 10.9.2 Der Forstbetrieb arbeitet bei Vorsorge und Bekämpfung der möglichen negativen Auswirkungen von Naturgefahren mit der Forstbehörde zusammen.
- 10.9.3 Der Forstbetrieb bewertet Risiken, die sich aus Bewirtschaftungstätigkeit ergeben und die zur Erhöhung der Häufigkeit, Verteilung oder Schwere der Naturgefahren beitragen können.
- 10.9.4 Bewirtschaftungstätigkeiten werden angepasst und/oder Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, die die identifizierten Risiken mindern.

10.10 Der Forstbetrieb* gestaltet Infrastrukturmaßnahmen*, Holztransport und waldbauliche Maßnahmen so, dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen sowie Schäden seltener und gefährdeter Arten*, Habitate*, Ökosysteme* und der Landschaftswerte* vermieden, gemindert und/oder behoben werden.

10.10.1 Bei Entwicklung, Unterhalt und Benutzung der Infrastrukturen werden geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen ergriffen.

Hinweis: Dies beinhaltet in der Regel

- 1) Etablierung einer langfristigen Feinerschließungsnetzes, das sicherstellt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Der Abstand zwischen Rückegassen beträgt keinesfalls unter 20 m.
- 2) der Verzicht auf flächige Befahrung und Eingriffe in den Mineralboden.

10.10.2 Waldbauliche Tätigkeiten werden so geplant und ausgeführt, dass der Schutz der in Kriterium* 6.1 genannten Umweltgüter gewährleistet ist.

10.10.3 Störungen oder Schäden an Wasserläufen, Gewässern, Böden, seltenen und bedrohten Arten, Lebensräumen und Ökosystemen werden verhindert, gemindert und umgehend repariert. Bewirtschaftungstätigkeiten werden angepasst, um weitere Schäden zu verhindern.

10.11 Der Forstbetrieb* führt Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz und Nichtholzprodukten* so durch, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt, verwertbare Abfälle und sonstige Schäden an Waldressourcen vermieden werden.

10.11.1 Arbeitsaufträge und Unternehmerverträge enthalten für Ernte- und Bringungsmaßnahmen auch Regelungen zur Minimierung negativer Wirkungen auf die Umwelt (s. 6.2.1, 6.3.1, 6.7.5)

10.11.2 Ernteverfahren optimieren die Verwendung von Waldprodukten und marktfähigen Materialien aus dem Wald.

10.11.3 Ausreichende Mengen an abgestorbener und verfallener Biomasse und Waldstruktur werden beibehalten, um Umweltgüter zu erhalten.

Anmerkung: Dies beinhaltet in der Regel

- 1) ein Biotop- und Totholzkonzept mit konkreten Zielvorgaben und Maßnahmen wie Biotopbäume bei Bewirtschaftungsmaßnahmen geschützt werden sollen.
- 2) den weitgehenden Verzicht auf Nutzung von Nichtderbholz (<7 cm).

10.11.4 Der Forstbetrieb hat Vorkehrungen getroffen, um Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung, von Wasserläufen und des Bodens zu minimieren.

10.12 Der Forstbetrieb* entsorgt Abfälle in einer umweltverträglichen Art und Weise.

10.12.1 Um die Umwelt zu schützen, führt der Forstbetrieb die Abfallentsorgung gemäß den jeweils örtlich geltenden Bestimmungen durch. Als Abfall gelten auch nicht mehr in Gebrauch befindliche Wuchshüllen, -hilfen und Drahtgeflechte.

E Anhänge

Anhang A Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und national ratifizierten internationalen Verträge, Konventionen und Vereinbarungen (Prinzip 1)

Eine stets aktualisierte Liste der geltenden Rechtsvorschriften für Österreich (Bundes- und Landesebene sowie internationale Konventionen und EU-Recht) ist einsehbar im Rechtsinformationssystem des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at>

Hinweis: Dies soll keine vollständige Liste der anwendbaren Rechtsvorschriften sein. Wenn zusätzliche Rechtsvorschriften gelten, müssen CHs diese ebenfalls einhalten.

1. Gesetzliche* Ernterechte		Normatives Dokument	Quellen
1.1 Landbesitz und Bewirtschaftungsrechte	<p>Rechtsvorschriften über Landbesitzrechte, einschließlich Wohnheitsrechte sowie Verwaltungsrechte, einschließlich der Verwendung legaler Methoden zur Erlangung von Besitzrechten und Verwaltungsrechten. Es umfasst auch die legale Gewerbeanmeldung und die Steuerregistrierung, einschließlich der relevanten gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen.</p> <p>Gesetzgebung zu Landbesitzrechten, einschließlich Wohnheitsrechten sowie Verwaltungsrechten, die die Anwendung legaler Methoden zur Erlangung von Besitz- und Verwaltungsrechten umfasst. Es deckt auch die legale* Gewerbeanmeldung und Steuerregistrierung ab, einschließlich der relevanten gesetzlich erforderlichen Lizenzen.</p>	<p>Bundesgesetz vom 26. November 1969, mit dem Bestimmungen über landwirtschaftliche Pachtverträge getroffen werden (Landpachtgesetz)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 451/1969 (NR: GP XI RV 1216 AB 1434 S. 157. BR: S. 284.)</p> <p>Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG</p> <p>StF: BGBl. I Nr. 87/2008 (WV)</p> <p>Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994</p> <p>StF: BGBl. Nr. 194/1994 (WV)</p> <p>Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955).</p> <p>StF: BGBl. Nr. 149/1955</p> <p>Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 29 bis 50 BewG 1955)</p> <p>Bodenschätzungsgesetz z 1970, BGBl. Nr. 233/1970, igF</p> <p>Verordnung des Bundesministers für</p>	<p>https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/imobilien-grundstuecke/grundbesitzgaben-einheitsbewertung/land-und-forstwirtschaftliches-vermoegen-bodenschaeztung.html</p>

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

		<p>Wirtschaft, Familie und Jugend über die Angabe und Definition der Benützungsarten und Nutzungen im Grenzkataster (Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung – BANU – V)</p> <p>StF: BGBl. II Nr. 116/2010</p>	
1.2 Konzession Lizenzen	<p>Rechtsvorschriften zur Regelung der Verfahren für die Erteilung von Forstkonzessionslizenzen, einschließlich der Verwendung legaler* Methoden zur Erlangung von Konzessionslizenzen. Bestechung, Korruption und Vetternwirtschaft sind besonders bekannte Themen, die mit Konzessionslizenzen verbunden sind.</p> <p>Gesetzgebung, die Verfahren zur Vergabe von Forst* Konzessionslizenzen regelt, einschließlich der Anwendung legaler* Methoden zur Erlangung von Konzessionslizenzen. Bestechung, Korruption und Vetternwirtschaft sind besonders bekannte Themen, die mit Konzessionslizenzen verbunden sind.</p>	<p>Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266 AB 1677 S. 150. BR: 1392 AB 1425 S. 344.)</p> <p>Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018)</p> <p>StF: BGBl. I Nr. 65/2018 (NR: GP XXVI RV 69 AB 96 S. 21. BR: AB 9961 S. 879.)</p>	<p>https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010294</p>
1.3 Management und Ernteplanung	<p>Alle nationalen oder subnationalen <i>rechtlichen*</i> Anforderungen an die Bewirtschaftungsplanung, einschließlich der Durchführung von <i>Wald-*</i> Inventaren, der Durchführung eines <i>Waldbewirtschaftungsplans*</i> und der damit verbundenen Planung und Überwachung, Folgenabschätzungen, Konsultation mit anderen Stellen sowie deren Genehmigung durch</p>	<p>Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266 AB 1677 S. 150. BR: 1392 AB 1425 S. 344.)</p>	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

	<p><i>rechtlich</i> <i>zuständige*</i> Behörden.</p> <p>Jegliche nationalen oder subnationalen gesetzlichen* Anforderungen an die Bewirtschaftungsplanung, einschließlich der Durchführung von Wald*-Inventuren, des Vorhandenseins eines Waldes*-Bewirtschaftungsplans* und der damit verbundenen Planung und Überwachung, der Folgenabschätzungen, der Konsultation mit anderen Stellen sowie der Genehmigung durch die gesetzlich zuständigen* Behörden.</p>		
1.4 Erntegenehmigungen	<p>Nationale oder subnationale Gesetze und Vorschriften zur Regelung von Verfahren zur Erteilung von Erntegenehmigungen, Lizenzen oder anderen <i>rechtlichen*</i> Dokumenten, die für bestimmte Erntevorgänge erforderlich sind. Dazu gehört auch die Verwendung legaler * Methoden, um die Genehmigungen zu erhalten. Korruption ist ein bekanntes Problem, das mit der Erteilung von Erntegenehmigungen zusammenhängt.</p> <p>Nationale oder subnationale Gesetze und Vorschriften, die Verfahren zur Ausstellung von Erntegenehmigungen, Lizenzen oder anderen <i>rechtlichen*</i> Dokumenten regeln, die für bestimmte Erntevorgänge erforderlich sind. Dazu gehört auch die Anwendung legaler* Methoden, um die Genehmigungen zu erhalten. Korruption ist ein</p>	<p>Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266 AB 1677 S. 150. BR: 1392 AB 1425 S. 344.)</p>	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

	bekanntes Problem, das mit der Erteilung von Erntegenehmigungen verbunden ist.		
2. Steuern und Gebühren			
2.1 Zahlung von Lizenzgebühren und Ernteentgelten	<p>Rechtsvorschriften über die Zahlung aller gesetzlich vorgeschriebenen Walderntegebühren* wie Lizenzgebühren, Stumpfgebühren und andere volumenbasierte Gebühren. Dies beinhaltet die Zahlung der Gebühren auf der Grundlage der korrekten Klassifizierung von Mengen, Qualitäten und Arten. Die falsche Klassifizierung von <i>Forstprodukten*</i> ist ein bekanntes Problem, das oft mit Bestechung von Beamten kombiniert wird, die für die Kontrolle der Klassifizierung verantwortlich sind.</p> <p>Gesetzgebung, die die Zahlung aller gesetzlich vorgeschriebenen forst*erntespezifischen Gebühren wie Lizenzgebühren, Stumpage-Gebühren und andere volumenbasierte Gebühren abdeckt. Dies schließt die Zahlung der Gebühren auf Basis der korrekten Klassifizierung von Mengen, Qualitäten und Arten ein. Falsche Klassifizierung von Wald*produkten ist ein bekanntes Problem, das oft mit der Bestechung von Beamten verbunden ist, die mit der Kontrolle der Klassifizierung betraut sind.</p>	<p>Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266 AB 1677 S. 150. BR: 1392 AB 1425 S. 344.)</p>	
2.2 Mehrwertsteuer und andere Umsatzsteuern	Rechtsvorschriften über verschiedene Arten von Umsatzsteuern, die für das zu verkaufende Material gelten,	Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994)	

	<p>einschließlich des Verkaufs von Material als <i>Anbauwald*</i> (Verkauf von Lagerbeständen).</p> <p>Gesetzgebung zu verschiedenen Arten von Verkaufssteuern, die für das verkaufte Material gelten, einschließlich des Verkaufs von Material als wachsender <i>Wald*</i> (Verkauf von stehendem Bestand).</p>	<p>StF: BGBl. Nr. 663/1994 idF BGBl. Nr. 819/1994 (DFB) (NR: GP XVIII RV 1715 AB 1823 S. 172. BR: AB 4861 S. 589.)</p>	
2.3 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<p>Rechtsvorschriften über Ertrags- und Gewinnsteuern im Zusammenhang mit Gewinnen aus dem Verkauf von Forsterzeugnissen und Erntetätigkeiten. Diese Kategorie bezieht sich auch auf Einkünfte aus dem Verkauf von Holz und beinhaltet keine anderen Steuern, die allgemein für Unternehmen gelten, und bezieht sich nicht auf Gehaltszahlungen.</p> <p>Gesetzgebung, die Einkommens- und Gewinnsteuern in Bezug auf den Gewinn aus dem Verkauf von Forst*produkten und Erntetätigkeiten abdeckt. Diese Kategorie bezieht sich auch auf Einkommen aus dem Verkauf von Holz und beinhaltet keine anderen Steuern, die allgemein für Unternehmen gelten, und bezieht sich nicht auf Gehaltszahlungen.</p>	<p>Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) StF: BGBl. Nr. 400/1988 (NR: GP XVII RV 621 AB 673 S. 70. BR: 3534 AB 3547 S. 505.)</p>	
3. Holzernte			
3.1 Vorschriften für die Holzernte	<p>Alle <i>rechtlichen*</i> Anforderungen an Erntetechniken und -technologien, einschließlich selektives Schneiden, Regenerierung von Schutzholz, Kahlschlag, Holztransport von der</p>	<p>Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz</p>	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

	<p>Fällstelle, saisonale Beschränkungen usw. Typischerweise umfasst dies Vorschriften über die Größe der Fällflächen, das Mindestalter und/oder den Mindestdurchmesser für Fälltätigkeiten und Elemente, die beim Fällen <i>erhalten bleiben müssen</i>, usw. Die Einrichtung von Schleuder- oder Schlepptwegen, der Straßenbau, Entwässerungssysteme und Brücken usw. <i>sind</i> ebenso zu berücksichtigen wie die Planung und Überwachung der Erntetätigkeiten. Rechtsverbindliche Kodizes für Erntepraktiken* <i>sind</i> zu berücksichtigen.</p> <p>Alle gesetzlichen* Anforderungen an Erntetechniken und -technologien, einschließlich selektivem Einschlag, Schutzholzregeneration, Kahlschlag, Holztransport vom Fällort, saisonale Beschränkungen usw. Typischerweise gehören dazu Vorschriften über die Größe von Fällgebieten, Mindestalter und/oder Durchmesser für Fällarbeiten und Elemente, die während des Fällens erhalten bleiben sollen*, usw. Die Einrichtung von Rück- oder Schlepptwegen, Straßenbau, Entwässerungssystemen und Brücken usw. sind ebenso zu berücksichtigen wie die Planung und Überwachung der Ernteaktivitäten. Alle rechtlich verbindlichen Regeln für die Erntepraktiken sind zu berücksichtigen*.</p>	<p>Holzerzeugnisse in Verkehr bringen Text von Bedeutung für den EWR</p> <p>Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266 AB 1677 S. 150. BR: 1392 AB 1425 S. 344.)</p>	
--	---	--	--

<p>3.2 Schutzgebiete und geschützte Arten</p>	<p>Internationale, nationale und subnationale Verträge, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Schutzgebiete, zulässige <i>Waldnutzungen</i> und -aktivitäten und/oder seltene, bedrohte oder gefährdete Arten, einschließlich ihrer Lebensräume* und potenziellen <i>Lebensräume*</i>.</p> <p>Internationale, nationale und subnationale Verträge, Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Schutzgebiete, zulässige Wald*nutzungen und -aktivitäten und/oder seltene, bedrohte oder gefährdete Arten, einschließlich ihrer Lebensräume* und potenziellen <i>Lebensräume*</i>.</p>	<p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (Schutzwaldverordnung) StF: BGBl. Nr. 398/1977</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung) StF: BGBl. II Nr. 19/2003</p> <p>110. Bundesgesetz mit dem das Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 erlassen wird und das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz 2001, das Weingesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2002), ausgegeben am 19. Juli 2002, Artikel 1: Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002</p>	
<p>3.3 Umweltanforderungen</p>	<p>Nationale und subnationale Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Ermittlung und/oder dem <i>Schutz*</i> von <i>Umweltwerten*</i>, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich auf die Ernte</p>	<p>Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1956 über die Ratifizierung beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zur Internationalen Pflanzenschutzkonvention</p>	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

	<p>beziehen oder von ihr betroffen sind, akzeptable Werte für Bodenschäden, Einrichtung von Pufferzonen (z. B. entlang von Wasserläufen, Freiflächen und Brutstätten), Pflege von Rückhaltebäumen auf dem Fällplatz, saisonale Begrenzung der Erntezeit, Umwelanforderungen an <i>Forstmaschinen</i>, Einsatz von <i>Pestiziden*</i> und anderen Chemikalien, Erhaltung der biologischen Vielfalt*, Luftqualität, Schutz* und <i>Wiederherstellung*</i> der Wasserqualität, Betrieb von Freizeitgeräten, Entwicklung der nichtforstwirtschaftlichen <i>Infrastruktur*</i>, Mineralexploration und -gewinnung usw.</p> <p>Nationale und subnationale Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Identifizierung und/oder den Schutz* von Umweltwerten*, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die mit der Holzernte zusammenhängen oder von ihr betroffen sind, akzeptable Werte für Bodenschäden, Einrichtung von Pufferzonen (z.B., entlang von Wasserläufen, Freiflächen und Brutstätten), Erhaltung von Retentionsbäumen am Fällort, saisonale Begrenzung der Erntezeit, Umwelanforderungen an Forst* maschinen, Einsatz von <i>Pestiziden*</i> und anderen Chemikalien, Erhaltung der biologischen Vielfalt*, Luftqualität, Schutz* und <i>Wiederherstellung*</i> der Wasserqualität, Betrieb von Freizeitgeräten, Entwicklung von <i>Infrastruktur*</i> außerhalb</p>	<p>StF: BGBl. Nr. 138/1956</p> <p>Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG)</p> <p>StF: BGBl. I Nr. 106/2011 (NR: GP XXIV RV 1255 AB 1456 S. 124. BR: AB 8596 S. 801.)</p> <p>Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L)</p> <p>StF: BGBl. I Nr. 115/1997 (NR: GP XX RV 608 AB 681 S. 74. BR: AB 5454 S. 627.)</p> <p>(CELEX-Nr.: 380L0779, 382L0884, 385L0203, 396L0062)</p> <p>Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Pflanzenschutzverordnung 2019)</p> <p>StF: BGBl. II Nr. 430/2019</p>	
--	---	--	--

	der Forstwirtschaft, Mineralienexploration und -gewinnung, etc.		
3.4 Gesundheit und Sicherheit	<p>Gesetzlich vorgeschriebene <i>Personenschutz-ausrüstung*</i> für Personen, die an Erntetätigkeiten beteiligt sind, Durchführung sicherer Fäll- und Transportpraktiken, Einrichtung von <i>Schutz-zonen*</i> rund um die Erntestellen, Sicherheitsanforderungen für eingesetzte Maschinen und gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Verwendung von Chemikalien. Die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die für den Betrieb im Wald* als relevant anzusehen sind (nicht für Büroarbeiten oder andere Tätigkeiten, die weniger mit dem tatsächlichen <i>Waldbetrieb</i> zusammenhängen *).</p> <p>Gesetzlich vorgeschriebene persönliche <i>Schutz*</i> Ausrüstung für Personen, die an Erntetätigkeiten beteiligt sind, Umsetzung sicherer Fäll- und Transportpraktiken, Einrichtung von <i>Schutz*</i> Zonen um Erntestätten, Sicherheitsanforderungen für verwendete Maschinen und gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsanforderungen in Bezug auf die Verwendung von Chemikalien. Die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die als relevant für die Tätigkeiten im Wald* gelten (nicht für Büroarbeiten oder andere Tätigkeiten, die weniger</p>	<p>Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnen-schutz-gesetz - ASchG)</p> <p>Bundesgesetz, mit dem ein Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot zu Arbeit und Gesundheit geschaffen wird (Arbeit- und-Gesundheit-Gesetz – AGG)</p> <p>StF: BGBl. I Nr. 111/2010 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)</p> <p>CELEX-Nr.: 32010L0012</p> <p>Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. März 1983 über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverord-nung - AAV)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 218/1983 idF BGBl. Nr. 486/1983 (DFB)</p> <p>Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 104/1985 idF BGBl. Nr. 612/1986 (DFB) (NR: GP XVI RV 7 AB 527 S. 75. BR: AB</p>	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

	mit den eigentlichen Forst*arbeiten zu tun haben).	<p>2940 S. 456. NR: Einspr. d. BR: 547 AB 559 S. 83.)</p> <p>Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 450/1994 (NR: GP XVIII RV 1590 AB 1671 S. 166. BR: AB 4794 S. 587.)</p> <p>[CELEX-Nr.: 378L0610, 380L1107, 388L0642, 391L0322, 382L0605, 383L0477, 391L0382, 386L0188, 388L0364, 389L0391, 389L0654, 389L0655, 389L0656, 390L0269, 390L0270, 390L0394, 390L0679, 391L0383, 392L0057, 392L0058 und 392L0104]</p>	
3,5 Gesetzliche Beschäftigung	<p>Gesetzliche* Anforderungen an die Beschäftigung von Personal, das an Erntearbeiten beteiligt ist, einschließlich Anforderungen an Verträge und Arbeitserlaubnisse, Anforderungen an die obligatorische Versicherung, Anforderungen an Befähigungsnachweise und andere Ausbildungsanforderungen sowie Zahlung von Sozial- und Einkommenssteuern, die vom Arbeitgeber einbehalten werden. Ebenfalls abgedeckt sind die Einhaltung des Mindestarbeitsalters und des Mindestalters für Personal, das an gefährlichen Arbeiten beteiligt ist, die Gesetzgebung gegen Zwangs- und Pflichtarbeit</p>	<p>Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG</p> <p>StF: BGBl. Nr. 599/1987 (WV)</p> <p>Verordnung der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst über das Controlling der Personalkapazitäten (Personalkapazitätscontrollingverordnung 2013 – PersKapCoVo 2013)</p> <p>StF: BGBl. II Nr. 24/2013</p> <p>Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 – LAG)</p>	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

DER FSC INTERIM WALDSTANDARD FÜR ÖSTERREICH

	<p>sowie Diskriminierung und Vereinigungsfreiheit.</p> <p>Gesetzliche* Anforderungen an die Beschäftigung von Personal, das an Erntetätigkeiten beteiligt ist, einschließlich Anforderungen an Verträge und Arbeitsgenehmigungen, Anforderungen an Pflichtversicherungen, Anforderungen an Befähigungsnachweise und andere Schulungsanforderungen sowie die Zahlung von Sozial- und Einkommenssteuern, die vom Arbeitgeber einbehalten werden. Ebenfalls abgedeckt sind die Einhaltung des Mindestarbeitsalters und des Mindestalters für Personal, das an gefährlichen Arbeiten beteiligt ist, Gesetze gegen Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Diskriminierung und Vereinigungsfreiheit.</p>	<p>StF: BGBl. Nr. 287/1984 (WV) idF BGBl. Nr. 612/1986 (DFB)</p> <p>Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. Juli 1965 über den Befähigungsnachweis bei einigen konzessionierten Gewerben (Befähigungsnachweisverordnung 1965)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 231/1965</p> <p>Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 400/1988 (NR: GP XVII RV 621 AB 673 S. 70. BR: 3534 AB 3547 S. 505.)</p>	
4. Rechte Dritter			
4.1 Gewohnheitsrechte	<p>Rechtsvorschriften zu Gewohnheitsrechten*, die für Walderntetätigkeiten* relevant sind, einschließlich Anforderungen an die Aufteilung von Vorteilen und indigenen Rechten.</p> <p>Gesetzgebung, die Gewohnheitsrechte* in Bezug auf die Holzernteaktivitäten abdeckt, einschließlich der Anforderungen, die den Vorteilsausgleich und indigene Rechte betreffen.</p>	<p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. April 1976 über die Kennzeichnung von Benützungsbefreiungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 179/1976</p> <p>Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)</p> <p>StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266 AB 1677 S. 150. BR: 1392 AB 1425 S. 344.)</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Land-</p>	

		und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (Forstliche Staatsprüfungsverordnung) StF: BGBl. II Nr. 69/2007	
4.2 Freie vorherige und informierte Zustimmung	<p>Rechtsvorschriften über die "kostenlose vorherige und informierte Zustimmung" im Zusammenhang mit der Übertragung von Waldbewirtschaftungsrechten und Wohnheitsrechten* an die Organisation*, die für den Erntevorgang zuständig ist.</p> <p>Gesetzgebung zur "freien vorherigen und informierten Zustimmung" im Zusammenhang mit der Übertragung von Wald*bewirtschaftungsrechten und Wohnheitsrechten* an die Organisation*, die mit der Holzernte beauftragt ist.</p>	<p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. April 1976 über die Kennzeichnung von Benützungsbeschränkungen im Wald (Forstliche Kennzeichnungsverordnung) StF: BGBl. Nr. 179/1976</p> <p>Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266 AB 1677 S. 150. BR: 1392 AB 1425 S. 344.)</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (Forstliche Staatsprüfungsverordnung) StF: BGBl. II Nr. 69/2007</p>	
4.3 Rechte der indigenen Völker	<p>Gesetzgebung, die die Rechte indigener Völker* regelt, soweit sie mit forstwirtschaftlichen Aktivitäten zusammenhängt. Mögliche Aspekte, die zu berücksichtigen sind, sind Landbesitz* und Rechte zur Nutzung bestimmter waldbezogener Ressourcen und die Ausübung traditioneller Aktivitäten, die Waldflächen betreffen können.</p> <p>Gesetzgebung, die die Rechte indigener Völker* regelt, soweit sie sich auf</p>	Nicht anwendbar.	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

DER FSC INTERIM WALDSTANDARD FÜR ÖSTERREICH

- 63 von 108 -

	forstwirtschaftliche Aktivitäten bezieht. Mögliche Aspekte, die zu berücksichtigen sind, sind Landbesitz* und Rechte zur Nutzung bestimmter waldbezogener Ressourcen und zur Ausübung traditioneller Aktivitäten, die Wald*-Land einbeziehen können.		
5. Handel und Verkehr			
5.1 Einteilung der Arten, Mengen, Qualitäten	<p>Rechtsvorschriften, die regeln, wie geerntetes Material in Bezug auf Arten, Mengen und Qualitäten im Zusammenhang mit Handel und Transport klassifiziert wird. Die falsche Klassifizierung von geerntetem Material ist eine bekannte Methode, um die Zahlung gesetzlich vorgeschriebener Steuern und Gebühren zu reduzieren oder zu vermeiden.</p> <p>Gesetzgebung, die regelt, wie geerntetes Material in Bezug auf Arten, Mengen und Qualitäten im Zusammenhang mit Handel und Transport klassifiziert wird. Die falsche Klassifizierung von Erntematerial ist eine bekannte Methode, um die Zahlung von gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Gebühren zu reduzieren oder zu vermeiden.</p>	<p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Kriterium der Unerheblichkeit beim Handel mit Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung – ArtHUV) StF: BGBl. II Nr. 113/2010</p> <p>Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2009 – ArtHG 2009) StF: BGBl. I Nr. 16/2010 (NR: GP XXIV RV 318 AB 348 S. 41. BR: AB 8195 S. 777.) [CELEX-Nr.: 32008L0099]</p> <p>Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz – HolzHÜG) StF: BGBl. I Nr. 178/2013 (NR: GP XXIV RV 2442 AB 2526 S. 216. BR: AB 9105 S. 823.)</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung von Exemplaren wildlebender Tierarten (Arten –</p>	

		<p>Kennzeichnungsverordnung 2013 – ArtKV) StF: BGBl. II Nr. 300/2013</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der bestimmte Arten von Reisedokumenten, die von anderen als Vertragsstaaten ausgestellt werden, als nicht für die Erfüllung der Passpflicht geeignete Reisedokumente bezeichnet werden StF: BGBl. II Nr. 263/2007</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Angabe und Definition der Benützungsarten und Nutzungen im Grenzkataster (Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung – BANU – V) StF: BGBl. II Nr. 116/2010</p>	
5.2 Handel und Transport	<p>Es müssen alle erforderlichen Handels- und Transportgenehmigungen * sowie gesetzlich vorgeschriebene Transportdokumente vorliegen, die den Transport von Holz aus Wald* begleiten.</p> <p>Es müssen alle erforderlichen Handels- und Transportgenehmigungen * sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Transportdokumente vorhanden sein, die den Transport von Holz aus Forst*betrieben begleiten.</p>	<p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Kriterium der Unerheblichkeit beim Handel mit Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artenhandels-Unerheblichkeitsverordnung – ArtHUV) StF: BGBl. II Nr. 113/2010</p> <p>Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2009 – ArtHG 2009) StF: BGBl. I Nr. 16/2010 (NR: GP XXIV RV 318 AB 348 S. 41. BR: AB 8195 S. 777.) [CELEX-Nr.: 32008L0099]</p>	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

		<p>Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz – HolzHÜG) StF: BGBl. I Nr. 178/2013 (NR: GP XXIV RV 2442 AB 2526 S. 216. BR: AB 9105 S. 823.)</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung von Exemplaren wildlebender Tierarten (Arten – Kennzeichnungsverordnung 2013 – ArtKV) StF: BGBl. II Nr. 300/2013</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der bestimmte Arten von Reisedokumenten, die von anderen als Vertragsstaaten ausgestellt werden, als nicht für die Erfüllung der Passpflicht geeignete Reisedokumente bezeichnet werden StF: BGBl. II Nr. 263/2007</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Angabe und Definition der Benützungarten und Nutzungen im Grenzkataster (Benützungarten-Nutzungen-Verordnung – BANU – V) StF: BGBl. II Nr. 116/2010</p>	
5.3 Offshore-Handel und Verrechnungspreise	Rechtsvorschriften zur Regulierung des Offshore-Handels. Der Offshore-Handel mit verbundenen Unternehmen, die in Steueroasen angesiedelt sind, ist in Kombination mit künstlichen Verrechnungspreisen ein bekannter Weg, um die	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom für das Kalenderjahr 2011 bestimmt werden (Verrechnungspreis-Verordnung 2011)	

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

	<p>Zahlung gesetzlich vorgeschriebener Steuern und Gebühren an das Land der Ernte zu vermeiden, und gilt als wichtige Geldquelle, die für die Zahlung von Bestechungsgeldern an die Forstbetriebe * und das an der Ernte beteiligte Personal verwendet werden kann. Viele Länder haben Rechtsvorschriften für Verrechnungspreise und Offshore-Handel erlassen. Zu beachten ist*, dass hier nur Verrechnungspreise und Offshore-Handel, soweit es im Land gesetzlich verboten ist, einbezogen werden können.</p> <p>Gesetzgebung zur Regulierung des Offshore-Handels. Offshore-Handel mit verbundenen Unternehmen, die in Steueroasen platziert sind, kombiniert mit künstlichen Verrechnungspreisen ist eine bekannte Methode, um die Zahlung gesetzlich vorgeschriebener Steuern und Gebühren an das Land der Holzernte zu vermeiden und gilt als wichtige Geldquelle, die für die Zahlung von Bestechungsgeldern an die Forstbetriebe* und das an der Holzernte beteiligte Personal genutzt werden kann. Viele Länder haben Gesetze erlassen, die Verrechnungspreise und Offshore-Handel abdecken. Es sollte* beachtet werden, dass nur Verrechnungspreise und Offshore-Handel, soweit sie im Land gesetzlich verboten sind, hier einbezogen werden können.</p>	<p>StF: BGBl. II Nr. 469/2010</p> <p>Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung StF: BGBl. I Nr. 72/2009 (NR: GP XXIV RV 219 AB 300 S. 29. BR: 8137 AB 8152 S. 774.)</p> <p>Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016 – GTV 2016) StF: BGBl. II Nr. 422/2015</p> <p>Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) StF: BGBl. I Nr. 118/2016 (NR: GP XXV RV 1335 AB 1391 S. 158. BR: 9671 AB 9690 S. 863.) [CELEX-Nr.: 32015L0849]</p>	
--	--	---	--

<p>5.4 Zollvorschriften</p>	<p>Zollgesetzgebung, die Bereiche wie Ausfuhr-/Einfuhrlizenzen und Produktklassifizierung (Codes, Mengen, Qualitäten und Arten) abdeckt.</p> <p>Zollgesetze, die Bereiche wie Export-/Importlizenzen und Produktklassifizierung (Codes, Mengen, Qualitäten und Arten) abdecken.</p>	<p>Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG) StF: BGBl. Nr. 659/1994 (NR: GP XVIII RV 1699 AB 1815 S. 172. BR: AB 4853 S. 589.)</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Finanzen über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung von Importen StF: BGBl. II Nr. 464/2006</p> <p>Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung von Exemplaren wildlebender Tierarten (Arten – Kennzeichnungsverordnung 2013 – ArtKV) StF: BGBl. II Nr. 300/2013</p> <p>Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2009 – ArtHG 2009) StF: BGBl. I Nr. 16/2010 (NR: GP XXIV RV 318 AB 348 S. 41. BR: AB 8195 S. 777.) [CELEX-Nr.: 32008L0099]</p>	
<p>5.5 CITES</p>	<p>CITES-Genehmigungen (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, auch bekannt als Washingtoner Übereinkommen).</p> <p>CITES-Genehmigungen (das Übereinkommen</p>	<p>Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1956 über die Ratifizierung beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zur Internationalen Pflanzenschutzkonvention StF: BGBl. Nr. 138/1956</p>	

	über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen).	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Kriterium der Unerheblichkeit beim Handel mit Exemplaren von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artenhandel-Unerheblichkeitsverordnung – ArtHUV) StF: BGBl. II Nr. 113/2010	
6. Sorgfaltspflicht / Sorgfaltspflicht			
6.1 Due Diligence / Due Care Verfahren	<p>Rechtsvorschriften, die Due-Diligence-/Due-Care-Verfahren vorschreiben, einschließlich z. B. Due-Diligence-/Due-Care-Systeme, Deklarationspflichten und/oder der Aufbewahrung von handelsbezogenen Dokumenten usw.</p> <p>Rechtsvorschriften, die Sorgfaltspflichten/Sorgfaltspflichten vorschreiben, einschließlich z.B. Sorgfaltspflichten/Sorgfaltspflichten, Erklärungspflichten und/oder der Aufbewahrung handelsbezogener Dokumente usw.</p>	Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz – HolzHÜG) StF: BGBl. I Nr. 178/2013 (NR: GP XXIV RV 2442 AB 2526 S. 216. BR: AB 9105 S. 823.)	
7. Ökosystemleistungen			
	Rechtsvorschriften über Rechte an Ökosystemleistungen*, einschließlich Wohnheitsrechte* sowie Bewirtschaftungsrechte, die die Anwendung legaler* Methoden zur Geltendmachung von Ansprüchen und zur Erlangung von Vorteilen und Bewirtschaftungsrechten im Zusammenhang mit Ökosystemleistungen* umfassen. Nationale und	(Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975) StF: BGBl. Nr. 440/1975 (NR: GP XIII RV 1266 AB 1677 S. 150. BR: 1392 AB 1425 S. 344.))	

	<p>subnationale Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Identifizierung, den Schutz* und die Bezahlung von Ökosystemleistungen*. Enthält auch die legale* Gewerberegistrierung und die Steuerregistrierung, einschließlich relevanter rechtlicher* erforderlicher Lizenzen für die Nutzung, Zahlung und Ansprüche im Zusammenhang mit Ökosystemleistungen* (einschließlich Tourismus).</p> <p>Rechtsvorschriften zu den Rechten von Ökosystemdienstleistungen*, einschließlich gewohnheitsmäßiger Rechte sowie Managementrechte, die die Anwendung legaler Methoden zur Geltendmachung von Ansprüchen und zum Erhalt von Vorteilen und Managementrechten in Bezug auf Ökosystemdienstleistungen* umfassen. Nationale und subnationale Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Identifizierung, den Schutz und die Bezahlung von Ökosystemleistungen. Beinhaltet auch die rechtliche Gewerbeanmeldung und die steuerliche Registrierung, einschließlich relevanter rechtlich erforderlicher Lizenzen für die Nutzung, Zahlung und Ansprüche im Zusammenhang mit Ökosystemdienstleistungen* (einschließlich Tourismus).</p>		
--	---	--	--

Anhang B Aus- und Weiterbildung für Beschäftigte* (Prinzip 2)

Beschäftigten sind in der Lage, die durch sie ausgeführten Arbeiten sachgemäß auszuführen. Dies wird durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gewährleistet, und umfasst:

- 1) die Durchführung von Bewirtschaftungstätigkeiten unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen (Kriterium 1.5);
- 2) den Inhalt, die Bedeutung und die Anwendbarkeit der acht IAO-Kernarbeitsübereinkommen (Kriterium* 2.1);
- 3) die Sensibilisierung und Vorbeugung von Fällen sexueller Belästigung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, Religionszugehörigkeit oder sexueller Orientierung (Kriterium* 2.2);
- 4) den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen und deren Entsorgung, um sicherzustellen, dass Gesundheitsrisiken vermieden werden (Kriterium 2.3);
- 5) die sorgfältige und sichere Ausführung gefährlicher Arbeiten oder anderer Tätigkeiten, die eine besondere Verantwortung mit sich bringen. Dies beinhaltet Arbeitsschutzschulungen, Ersthelferausbildung sowie die arbeitsmedizinische Betreuung (Kriterium 2.5);
- 6) das Erkennen von Stätten besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete vor Beginn der Waldbewirtschaftung durchzuführen, um negative Auswirkungen zu vermeiden (Kriterium 3.5 und Kriterium 4.7);
- 7) Standorte von besonderer kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher, religiöser oder spiritueller Bedeutung für lokale Bevölkerung identifizieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Beginn der Waldbewirtschaftung umsetzen, um negative Auswirkungen zu vermeiden (Kriterium 4.7);
- 8) Identifizierung der Bereiche, in denen lokale Gemeinschaften gesetzliche und gewohnheitsmäßige Rechte in Bezug auf Managementaktivitäten haben (Kriterium* 4.2);
- 9) (sofern zutreffend) die Durchführung von Sozial-, Wirtschafts- und Umweltverträglichkeitsprüfungen und Entwicklung geeigneter Minderungsmaßnahmen (Kriterium 4.5);
- 10) (sofern zutreffend) die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung und/oder Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen, wenn FSC-Ökosystemleistungsansprüche verwendet werden (Kriterium 5.1);
- 11) (sofern zutreffend) Handhabung, sichere Ausbringung und Lagerung von Pestiziden (Kriterium 10.7); und
- 12) Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen (Kriterium 10.12).

Anhang C Zusätzliche Anforderungen an *Ökosystemleistungen (Prinzip 5)**

Hinweis: Die Anforderungen an Ökosystemleistungen aus diesem Anhang wurden in Teil II von FSC-PRO-30-006 übertragen.

Organisationen müssen die geltenden Anforderungen der Teile I, II, III und IV von FSC-PRO-30-006 erfüllen, wenn sie die positiven Auswirkungen ihrer Waldbewirtschaftung auf Ökosystemleistungen nachweisen und FSC-Ökosystemleistungen nutzen wollen.

Anhang D Liste der seltenen und bedrohten Arten für Österreich

Eine Liste der bedrohten Wildtiere Österreichs kann unter den folgenden Quellen eingesehen werden:

Global Biodiversity Information Facility (GBIF Austria):

www.gbif.at

Biodiversity-Clearing House Mechanism (B-CHM)

www.biologischevielfalt.at

Umweltbundesamt (Rote Liste Arten)

<https://umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/artenschutz/>

IUCN: International Union for Conservation of Nature

<http://www.iucnredlist.org>

Anhang E Beste verfügbare Informationen (Prinzip 6)

	Informationsquelle	Restriktionen für Bewirtschaftungsmaßnahmen	Information zum Monitoring durch
Artenschutz	Für den Forstbetrieb verfügbare behördliche Kartierungen im Forstbetrieb, konkrete Hinweise über Vorkommen streng geschützter Arten von Sachkundigen unmittelbar an den Forstbetrieb	Empfehlungen der zuständigen Fachbehörden bzw. der Sachkundigen	Zuständige Fachbehörde
Geschützte Biotope/	Öffentlich verfügbare behördliche Kartierung und Information über gesetzlich geschützter Lebensräume im Forstbetrieb, örtliche Kenntnis der Betriebsleitung	Empfehlungen der zuständigen Fachbehörden	Zuständige Fachbehörde
Geschützte Lebensräume	Verordnungen über ausgewiesene Naturschutzgebiete im Forstbetrieb, vorliegende Kartierung von FFH-LRT im Forstbetrieb	Ge- und Verbotskatalog der Schutzgebietsverordnung, Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen	Zuständige Fachbehörde
Landschaft*	Verordnung über ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete im Forstbetrieb	Ge- und Verbotskatalog der Schutzgebietsverordnung	Zuständige Fachbehörde
Boden	Öffentlich verfügbare Bodenkartierung, betriebliche forstliche Standortskartierung, Verordnung über die Ausweisung von Bodenschutzwald	Beachtung der Empfehlungen der Standortskartierung Ge- und Verbote der Verordnung über die Ausweisung von Bodenschutzwald	Beurteilung im Rahmen der Forsteinrichtung
Klima	Betriebliche forstliche Standortskartierung, öffentlich verfügbare Waldfunktionenkarte	Beachtung der Empfehlungen aus der Standorts- und Funktionenkartierung	Beurteilung im Rahmen der Forsteinrichtung
Wasserhaushalt	Verordnung über ausgewiesene Wasserschutzgebiete	Ge- und Verbotskatalog der Wasserschutzgebietsverordnung	Zuständige Fachbehörde
Kohlenstoffvorrat	Derzeit keine maßnahmenscharfe, praxistaugliche Beurteilung möglich		

Anhang F/G/H Elemente des *Managementplans und Monitoringsystems
(Prinzipien 7 und 8)**

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur <u>schriftliche</u> Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
A. Soziales			
Beschwerde- und Schlichtungsverfahren (1.6.1 bis 1.6.5)	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdeverfahren - Beschwerdeordner (auch digital) 	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.). 	nach Bedarf
Arbeitnehmerrechte (2.1.1 bis 2.1.3)	entfällt – ist unter 7.2.1 nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.). 	nach Bedarf
Gleichstellung der Geschlechter, sexuelle Belästigung und Diskriminierung (2.2.1 bis 2.2.4)	<ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Betriebsanweisungen (betriebseigene oder bspw. die der allg. Verwaltung) - Geschäftsordnung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.). 	nach Bedarf
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz; Personalkonzept (2.3.1 ff.)	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdungsbeurteilungen - UVV-Schulungen (z.B. BG) - Sicherheitstrainer - Für Unternehmereinsatz: AGB/Unternehmerverträge - Arbeitsverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Unfall- und Krankheitsstatistik - Betriebsärztliche Untersuchungen - Sicherheitsschulungen - Begänge der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der BGs - Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung durch den FB 	nach Bedarf
Tariflohn/Mindest	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Lohnunterlagen 	nach Bedarf

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur schriftliche Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
Lohn (2.4.1, 2.4.2)	<ul style="list-style-type: none"> - AGB und Unternehmerverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmerverträge 	
Qualifikation der im Wald Tätigen (2.5.1 ff.)	<ul style="list-style-type: none"> - Personalkonzept - Arbeitsverträge - AGB und Unternehmerverträge - Fortbildungs-/Schulungsprogramme - Angebote für Selbstwerber (z.B. MS Kurse) - Anerkannte Lohnunternehmerzertifikate 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibungsunterlagen bzw. Unternehmerverträge - Termine Schulungen/Fortbildungen/MS-Kurse usw. - Abnahmeprotokolle 	mind. jährlich
Lokale Bevölkerung; Information, Austausch; ggf. Beteiligung (4.1.2; 4.1.3; 4.2.1; 4.4.1; 4.5.1; 4.5.2; 4.7.2)	<ul style="list-style-type: none"> - Diesbezügliche betriebsinterne Regelungen (z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit oder zur Zusammenarbeit mit Gemeinden, Vereinen u.Ä.) - Ggf. institutionalisierte Beteiligungsformen (z.B. Beiräte, Ausschüsse o.Ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsintern dokumentierte Vorgänge, z.B. durch - Termine/Kalendereinträge - Schrift- bzw. Email-Verkehr - Vermerke, Vereinbarungen usw. 	nach Bedarf
Betroffene bzw. interessierte Gruppen ("Stakeholder"); Information, Beteiligung* (1.6.4; 1.6.8; 2.2.10; 4.1.3; 6.6.10; 7.5.1; 7.6.1 bis 7.6.4; 8.4.1; 9.1.2; 9.2.2; 9.4.2)	<ul style="list-style-type: none"> - Liste der Interessengruppen - Dienst- und Betriebsanweisungen/ Geschäftsordnungen - Ggf. institutionalisierte Beteiligungsformen (z.B. Beiräte, Ausschüsse o.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsintern dokumentierte Vorgänge, z.B. durch - Termine/Kalendereinträge - Schrift- bzw. Email-Verkehr - Vermerke, Vereinbarungen usw. 	nach Bedarf

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur schriftliche Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
Schutz kultureller, ökologischer, ökonomischer religiöser oder spiritueller Stätten (4.7.1-4.7.3)	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsaufträge - AGB/Unternehmerverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten (auch der Unternehmer) - Erfasster Handlungsbedarf 	nach Bedarf
B. Ökologisches			
Information über die Umwelt* (6.1.1)	<ul style="list-style-type: none"> - Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) 	<ul style="list-style-type: none"> - Inventurdaten - Vielfältige Datengrundlagen der einzelnen Umweltverwaltungen 	Forsteinrichtung*
Wirkungen der Waldbewirtschaftung auf die Umwelt* und auf die HCV1 bis HCV4 (6.2.1; 6.3.1-6.3.3; 6.4.1; 6.7.1 bis 6.7.5; 6.8.3; 6.8.4; 9.1.1; 9.2.3; 9.3.1; 9.4.1; 9.4.4; 10.10)	<ul style="list-style-type: none"> - Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden (z.B. Wasser) - Natura2000-Managementpläne - Landschaftspläne - Ggf. eigene Erhebungen - Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten 	Forsteinrichtung*
Schutzgebiete*; gesetzlich geschützte Biotop* und Arten; Prinzip 9 -	<ul style="list-style-type: none"> - Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von 	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen 	Forsteinrichtung* bzw. nach Bedarf

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur schriftliche Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
Wälder (HCV) (6.4.1; 9.1.1; 9.2.1; 9.2.3; 9.3.1, 9.4.1; 9.4.4; 10.3.7)	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) - jährliche Wirtschaftsplanung - innerbetriebliche Regelungen - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden (z.B. Wasser) - Natura2000-Managementpläne - Ggf. eigene Erhebungen - Abnahmeprotolle forstbetrieblicher Arbeiten 	
Naturwaldentwicklungsflächen (6.5.1. ff)	<ul style="list-style-type: none"> - Forsteinrichtung* - (Festlegung der Flächen; keine Holznutzung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Inventurdaten 	Forsteinrichtung*
Wildschäden (Verbiss/Schäle) (6.6.1.)	<ul style="list-style-type: none"> - jeweiliges Landesverfahren - ggfls. ergänzendes Weiserflächenkonzept (betriebseigen oder Landeskonzept/Konzept eines anderen FB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse aus dem Landesverfahren - Ggfls. Auswertungen der Weiserflächen je nach individuellen Erfordernissen 	gemäß Verfahren bzw. nach Bedarf
Biotop- und Totholz (6.6.5 bis 6.6.9)	<ul style="list-style-type: none"> - betriebseigenes Biotop- und Totholzkonzept - (ggf. durch Übernahme eines Landeskonzepts oder anderer Forstbetriebe) 	<ul style="list-style-type: none"> - Inventurdaten - Abnahmeprotolle forstbetrieblicher Arbeiten 	Forsteinrichtung*
Schutz* der Gewässer* und Uferzonen (6.7.1 ff.)	<ul style="list-style-type: none"> - Erschließungsrichtlinien - Regelungen zur Holzlagerung - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Abnahmeprotolle forstbetrieblicher Arbeiten - Wasserbehörden 	nach Verstößen

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur schriftliche Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
C. Waldnutzung/Forstbetrieb* (ökonomisches)			
Illegale oder nicht genehmigte Aktivitäten im Wald (1.4.1-1.4.3)	entfällt – ist unter 7.2.1 nicht vorgesehen	- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Anzeigen an zuständige Behörden, Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).	nach Bedarf
Personalplanung Arbeitskapazität/Arbeitsvolumen (2.3.10-2.3.12)	- Personalkonzept gemäß Indikator	- Personalstelle	nach Bedarf
Örtliche Information über eigene Angebote und Leistungen (4.3.1; 4.4.3 ff)	- Dienst- und Betriebsanweisung - Geschäftsordnung - Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinien	- Erfasste entsprechende Vorgänge; z.B. Aufträge, Informationen, Verträge	nach Bedarf
Nachhaltig nutzbare Holz-mengen (5.2.1 ff)	- Forsteinrichtung*	- Inventurdaten - Soll-Ist-Vergleiche im laufenden Betrieb („Nachhaltskontrolllisten“)	Forsteinrichtung*
Waldentwicklung, Verjüngung und Waldbau* (10.0 ff; 10.1.1 ff / 10.2.1 ff / 10.3.1 ff)	- Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte - Forsteinrichtung*	- Inventur Forsteinrichtung*	Forsteinrichtung*
Einsatz und Behandlung nicht heimischer Baumarten (10.3.1 bis 10.3.7)	- Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte - Forsteinrichtung*	- Inventur Forsteinrichtung* - Verjüngungserfolg	Forsteinrichtung*

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur schriftliche Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Wirtschaftsplannung (Verjüngung) 		
Invasivität nicht heimischer Baumarten (10.3.8-10.3.10)	<ul style="list-style-type: none"> - Walbau- und Waldentwicklungs-konzepte - Forsteinrichtung* 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine eigenen Erhebungen! - Rückgriff auf Versuchs- und Forschungsergebnisse 	Forsteinrichtung*
Kompensationskalkung (10.6.1-10.6.3)	<ul style="list-style-type: none"> - Entsprechendes „Kalkungskonzept“ der LFV/ Versuchsanstalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring der Forstlichen Versuchsanstalten - Ggf. maßnahmenbezogene Erhebungen 	maßnahmenbezogen
Angeordneter „Pestizid“-Einsatz (10.7.1 ff.)	entfällt, da planmäßig nicht zulässig	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation nach PflSchG 	maßnahmenbezogen
Vorsorge bzgl. Kalamitäten bzw. Vorgehen bei Kalamitäten (10.9.1 ff)	<ul style="list-style-type: none"> - Handbuch Sturm - Merkblatt bei Käferkalamität - Konzepte der Landesforstverwaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Inventur Forsteinrichtung* - ggf. kalamitätsbedingtes Vorziehen der Inventur 	nach Kalamitäten
Erschließung/Feinerschließung*; Schonende Holzernteverfahren (10.10; 10.11)	<ul style="list-style-type: none"> - (Fein)Erschließungsrichtlinie - (eigene oder die Dritter) - Arbeitsaufträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Abnahmeprotokolle - ggf. in Karten erfasste Feinerschließungssysteme 	nach Bedarf

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur <u>schriftliche</u> Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
	<ul style="list-style-type: none"> - AGB/Unternehmerverträge 		

Anhang I Rahmenkonzept für besondere Schutzwerte - HCV - in Österreich (Prinzip 9)

Das Ziel dieses High Conservation Value (HCV)-Rahmens ist es, landesspezifische Interpretationen von HCVs und beste verfügbare Informationen für den Umgang mit HCVs bereitzustellen.

Dieses nationale HCV-Rahmenwerk ist von akkreditierten Zertifizierungsstellen und Zertifikatsinhabern zu verwenden.

Die HCV-Interpretationen und besten verfügbaren Informationen, die in diesem Rahmenwerk bereitgestellt werden, sind nicht notwendigerweise vollständig; Weitere Beispiele für HCV-Vorkommen können existieren und müssen auf der Ebene der Forstbewirtschaftungseinheit identifiziert werden.

Die nationalen oder regionalen Auslegungen der HCV-Kategorien und -Elemente gelten für alle Zertifikatsinhaber, wo immer diese HCVs vorkommen. Umgekehrt können die besten verfügbaren Informationen zum Umgang mit diesen HCV-Interpretationen variieren, je nachdem, ob der Zertifikatsinhaber ein SLIMF oder ein Nicht-SLIMF ist, wie im Rahmenwerk angegeben.

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 – Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
Def.	Auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene bedeutsame Konzentrationen von biologischer Vielfalt, einschließlich endemischer Arten und seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten.	HCV 2 – Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken. Intakte Waldlandschaften* und große Ökosysteme auf Landschaftsebene* und Ökosysteme*Mosaiken, die auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung* sind und lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verbreitungs- und Häufigkeitsmustern enthalten.	Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme, Habitate und Rückzugsgebiete.	Grundlegende Ökosystemleistungen in wichtigen Bereichen, z.B. Schutz von Wasserfassungen und Schutz vor Erosion von empfindlichen Böden und Hängen.	Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der ansässigen Gemeinden und indigener Bevölkerung (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser etc.); identifiziert unter Beteiligung der ansässigen Gemeinden/indigenen Bevölkerung.	Stätten, Ressourcen, Habitate und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser/sakraler Bedeutung für die traditionelle Kultur der lokalen Bevölkerung.
1. Beschreibung der besten vorhandenen Informationen zur Identifizierung der HCVs in Österreich	Nationale Datenzentren: Österreichischer Waldentwicklungsplan:	Nationale Datenzentren: Österreichischer Waldentwicklungsplan:	Nationale Datenzentren: Österreichischer Waldentwicklungsplan:	Nationale Datenzentren: Österreichischer Waldentwicklungsplan:	Nationale Datenzentren: Österreichischer Waldentwicklungsplan:	Inventare der Bundesländer und des Bundes: - Bundesdenkmalamt:

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 - Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
	<p>www.waldentwicklungsplan.at</p> <p>Global Biodiversity Information Facility (GBIF Austria): www.gbif.at</p> <p>Biodiversity-Clearing House Mechanism (B-CHM) www.biologischesvielfalt.at</p> <p>– Rote Listen https://umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/artenenschutz/</p> <p>- Datenportale der Bundesländer</p> <p>- https://biodiversityatlases.at/</p> <p>- Hintergrunddaten des FFH Art. 17</p>	<p>www.waldentwicklungsplan.at</p> <p>Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/</p> <p>Weitere Datenportale mit Schutzgebietskarten, z. www.geoland.at</p> <p>- Datenportale der Bundesländer</p> <p>- https://biodiversityatlases.at/</p> <p>- Hintergrunddaten des FFH Art. 17 Bericht FFH-RL UBA)</p> <p>- Hintergrunddaten aus Art. 12 Report Bird Protection</p>	<p>www.waldentwicklungsplan.at</p> <p>Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/</p> <p>Weitere Datenportale mit Schutzgebietskarten, z.B. www.geoland.at</p> <p>- Datenportale der Länder</p> <p>- Hintergrunddaten des Berichtes gem. Art. 17 FFH-RL (UBA)</p> <p>- https://biodiversityatlases.at/</p>	<p>www.waldentwicklungsplan.at</p> <p>Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/ Ökosystemleistungen des Waldes. Erstellung eines Inventars für Österreich. REP 544. Umweltbundesamt, Wien: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0544.pdf.</p> <p>Weitere Datenportale mit Schutzgebietskarten, z.B. www.geoland.at</p> <p>- https://biodiversity.at</p>	<p>www.waldentwicklungsplan.at</p> <p>Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/</p> <p>Weitere Datenportale mit Schutzgebietskarten, z.B. www.geoland.at</p>	<p>bda.gv.at/denkmalverzeichnis/</p> <p>https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/#kulturgueterschutzliste</p> <p>- Geodatenportal der Länder: http://www.geoland.at/</p> <p>- Datensuche über das Open Data Portal des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort www.data.gv.at</p> <p>- Für Naturdenkmäler: www.umweltbundesamt.at</p>

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 - Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
	<p>Berichtes FFH-RL UBA)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hintergrunddaten des Art. 12 Berichtes Vogelschutzrichtlinie (BirdLife, www.ornitho.at) - Datensammlungen in Zusammenhang mit der INSPIRE-RL Umsetzung (Bund und Länder) 	<p>Directive (BirdLife, www.ornitho.at)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenerhebungen im Zusammenhang mit der INSPIRE-RL-Implementierung (Bund und Länder) 	<ul style="list-style-type: none"> - Datensammlungen in Zusammenhang mit der INSPIRE-RL Umsetzung (Bund und Länder) 	<p>europa.eu/maes/common-international-classification-of-ecosystem-services-cices-classification-version-4.3</p>		
2. Interessierte und betroffene Interessensvertreter (Stakeholder)	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen der Bundesländer und des Bundes (Umweltbundesamt) - Naturschutzorganisationen, NGOs wie WWF, BirdLife, Verein zur Erforschung der Flora 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachagenturen der Länder und des Bundes (Umweltbundesamt) - Naturschutzorganisationen, NGOs wie WWF, BirdLife, Verein zur Erforschung der Flora Österreichs u.a.- Universitäten 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen der Bundesländer und des Bundes (Umweltbundesamt) - Naturschutzorganisationen, NGOs wie WWF, BirdLife, Verein zur Erforschung der Flora Österreichs und andere 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen der Bundesländer und des Bundes (Umweltbundesamt) - Naturschutzorganisationen, NGOs wie WWF, BirdLife, Verein zur Erforschung der Flora 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen der Bundesländer und des Bundes (Umweltbundesamt) - Universitäten - Landnutzervertreter (LK) - Tourismusverbände - Fischereiverbände - Jagdverbände 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie auf Länderebene und in den Kommunen - Regionale und lokale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen)

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 - Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
	<ul style="list-style-type: none"> Österreichs und andere - Universitäten - Biodiversitätsrat - nationale Biodiversitätskommission - Landnutzervertreter (LK) - Tourismusverbände - Fischereiverbände - Jagdverbände - regionale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) 	<ul style="list-style-type: none"> Biodiversitätsrat-Nationale Biodiversitätskommission-Landnutzervertreter (LK)-Tourismusverbände-Fischereiverbände-Jagdverbänderegionale Experten (zu spezifischen Ereignissen)-Gemeinden und Städte 	<ul style="list-style-type: none"> - Universitäten - Biodiversitätsrat - nationale Biodiversitätskommission - Landnutzervertreter (LK) - Tourismusverbände - Fischereiverbände - Jagdverbände - regionale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) 	<ul style="list-style-type: none"> Österreichs und andere - Universitäten - Biodiversitätsrat - nationale Biodiversitätskommission - Landnutzervertreter (LK) - Tourismusverbände - Fischereiverbände - Jagdverbände - regionale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) - Gemeinden und Städte 	<ul style="list-style-type: none"> regionale Sachkundige (zu konkreten Vorkommen) Gemeinden und Städte 	
3. Beispiele von HCVs in Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Endemische Arten - Waldarten der national prioritäre Arten (NPA), beispielsweise und nicht abschließend: Braunbär, 	<p><u>Intakte Waldlandschaften:</u> Laut www.globalforestwatch.org gibt es kein IFL nach der Definition des FSC.</p> <p>Für Große Landschafts</p>	<p>In Österreich sind dies folgende Schutzgebiete (ohne Nationalparks): Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete und Kernzonen der Biosphärenparks sowie die nach den Naturschutzgesetzen</p>	<p>In Österreich sind dies Wälder, die als Wälder mit Schutzfunktion der höchsten Wertigkeit (Wertziffer 3) gemäß Waldentwicklungsplan kartiert sind.</p>	<p>In Österreich sind dies Wälder, die als Wälder mit Erholungs- und/oder Wohlfahrtsfunktion der höchsten Wertigkeit (Wertziffer 3) gemäß Waldentwicklungsplan kartiert sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - kulturelle Anlagen - archäologische Plätze - historische Verkehrswege im Wald

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 - Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
	<p>Sumpfwühlmaus, Moorlaufkäfer, Spanische Flagge, Juchtenkäfer, Alpenbock, Gestreifte Heideschnecke, Steirisches Federgras, Schlitzblättriger Beifuß, Waldsteppen-Beifuß</p>	<p>Ökosysteme* und Ökosystem* Mosaiken:</p> <p>In Österreich sind dies die etablierten Nationalparks, die als IUCN-Kategorie I und II klassifiziert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NP Hohe Tauern - NP Neusiedler See - Seewinkel - NP Donau-Auen - NP Kalkalpen - NP Thayatal - NP Gesäuse 	<p>der Länder definierten geschützten Lebensräume. Darüber hinaus sind dies die nach dem Forstgesetz definierten Schutzwälder, sofern sie dem Schutz oder der Förderung bestimmter Arten, Waldgesellschaften oder geschützter Lebensräume dienen.</p> <p>Liste der Prioritären Lebensraumtypen in Österreich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LRT 91G0: Pannonische Wälder mit Stieleichen und Hainbuchen - LRT 91H0: Pannonische Flaumeichenwälder 	<p>www.waldentwicklungsplan.at</p> <p>Standortschutzwälder (Wälder in besonderen Standorten) im Sinne des Österreichischen Waldgesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden. - Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten. - Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen 	<p>www.waldentwicklungsplan.at</p>	

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 - Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
			<ul style="list-style-type: none"> - LRT 9110: Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder - LRT 9180: Schlucht- und Hangmischwälder - LRT 91D0: Moorwälder - LRT 91E0: Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Bedingungen möglich ist. - Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind. - Der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes. Als Kampfzone wird die Waldgrenze als Rand des Lebensraums, in dem Bäume geschlossene Bestände bilden, bezeichnet. - Der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel. 		
4. Gebiete mit besonderen	Alle Regionen, siehe	- NP Hohe Tauern	Alle Regionen, siehe www.waldentwicklungsgsplan.at	Alle Regionen, siehe	Alle Regionen, siehe www.waldentwicklungsgsplan.at	Alle Regionen, siehe www.waldentwicklungsgsplan.at

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 - Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
Vorkommen von HCVs	Waldentwicklungsplan: www.waldentwicklungsplan.at	- NP Neusiedler See - Seewinkel - NP Donau-Auen - NP Kalkalpen - NP Thayatal - NP Gesäuse		www.waldentwicklungsplan.at		
5. Daten und Karten zu den HCVs in Österreich	- Waldentwicklungsplan: www.waldentwicklungsplan.at - Weitere Datenportale mit Schutzgebietskarten, z.B. www.geoland.at - Clearing House Mechanism Biologische Vielfalt: www.biologischevielfalt.at	- Schutzgebietskarten: https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/ -	- Schutzgebietskarten: https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/ - Waldentwicklungsplan: www.waldentwicklungsplan.at - Inventar der Waldgesellschaften - Standortkartierungen	- Schutzgebietskarten: www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/ - Waldentwicklungsplan: www.waldentwicklungsplan.at - Inventar der Waldgesellschaften - - Standortkartierungen	- Waldentwicklungsplan: www.waldentwicklungsplan.at - Weitere Datenportale mit Schutzgebietskarten, z.B. www.geoland.at	Inventare der Bundesländer und des Bundes: - Bundesdenkmalamt: bda.gv.at/denkmalverzeichnis https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/#kulturqueterschutzliste - Geodatenportal der Länder: http://www.geoland.at/ - Datensuche über das Open Data

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 - Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbundesamt, z.B. Götzl et al. (2015): Ökosystemleistungen des Waldes. Erstellung eines Inventars für Österreich. REP 544. Umweltbundesamt, Wien: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0544.pdf. 					<p>Portal des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort www.data.gv.at</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Naturdenkmäler: www.umweltbundesamt.at
6. Bedrohungen für HCV-Gebiete in Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust geeigneter Habitate - ungeeignete Waldbewirtschaftung - Störungen - Bautätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust geeigneter Lebensräume - ungeeignete Waldbewirtschaftung - Störungen - Konstruktion 	<ul style="list-style-type: none"> - ungeeignete Waldbewirtschaftung - Bautätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Naturgefahren - Unangepasste Bewirtschaftung - Störungen - Bautätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - ungeeignete Waldbewirtschaftung - Bautätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Bautätigkeit
7. Strategien	<ul style="list-style-type: none"> - (Natur-)Waldreservate - Altholzinseln 	<ul style="list-style-type: none"> - Spezifisches und angepasstes Management gemäß den 	<ul style="list-style-type: none"> - Naturwaldreservate - Sonderwaldreservate 	<ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Bewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> - Angepasste Bewirtschaftung (z.B. Verzicht auf Kahlschläge, 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bauten, welche die

HCV-Kategorie	HCV 1 – Artenvielfalt:	HCV 2 - Ökosysteme auf Landschaft*-Ebene* und Mosaiken:	HCV 3 – Ökosysteme und Habitate:	HCV 4 – Wesentliche Ökosystemleistungen:	HCV 5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden	HCV 6 – Kulturelle Werte:
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopbäume - spezifische Artenförderung - lichte Wälder - Besucherlenkung - Sammel- / Pflückeinschränkungen - Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie 	jeweiligen NP-Managementplänen, Gesetzen und Richtlinien (siehe https://www.ris.bka.gv.at)	<ul style="list-style-type: none"> - spezielle und angepasste Bewirtschaftungsvorschriften, z.B. FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> - Respektierung der Grundwasserschutzvorschriften - Verzicht auf Chemikalien und Dünger - Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> einzelstammweise Wirtschaft) - Besucherinformation und Waldpädagogische Angebote - Verkehrssicherung - Erholungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> kulturellen Werte beeinträchtigen - Vereinbarung zu Maßnahmen und deren Entschädigung zugunsten kultureller Werte im - Wald
8. Monitoring	In Zusammenarbeit mit Umweltbundesamt, Forstdienst, Fachstelle Naturschutz der Bundesländer, den Stakeholdern	- In Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt, Forstdienst, Naturschutz der Länder, der Stakeholder	In Zusammenarbeit mit Forstdienst, Fachstelle Naturschutz der Bundesländer, den Stakeholdern	In Zusammenarbeit mit Forstdienst, Fachstelle Naturschutz der Bundesländer, den Stakeholdern	In Zusammenarbeit mit Forstdienst, Fachstelle Naturschutz der Bundesländer, den Stakeholdern	In Zusammenarbeit mit Forstdienst, Fachstelle Naturschutz der Bundesländer, den Stakeholdern

Beispiele relevanter Stakeholder und Experten

(Dies ist eine Liste von Interessengruppen und Expertenorganisationen, die wahrscheinlich besonders relevant für HCV-Bewertungen, -Strategien und/oder -Überwachung sind, entweder im Allgemeinen oder für bestimmte HCV-Kategorien oder -Elemente. Die Liste ist nicht vollständig und muss möglicherweise im Laufe der Zeit geändert werden, und kann von Standardentwicklern aktualisiert werden. Wenn zusätzliche Interessengruppen und Experten für bestimmte Managementeinheiten relevant sind, sollten sie auch von Managern identifiziert und berücksichtigt werden.)

Umweltakteure:

- Birdlife – Österreich
- European Wilderness Society
- Naturfreunde
- WWF-Österreich
- Naturschutzvereine
- Österreichischen Gesellschaft für Herpetologie
- Usw.

Soziale Interessengruppen und Gemeinschaftsentwicklungsorganisationen:

- Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – GÖD
- Fachverband der gewerblichen Dienstleister
- Produktionsgewerkschaft PRO-GE

Andere Expertenorganisationen – Archäologie und Geschichte:

- Österreichisches Archäologisches Institut
- Universität Innsbruck
- Universität Wien, Vienna Institute for Archaeological Science (VIAS) und Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie (UHA)

Regierungsbehörden:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (vormals Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), darunter:
 - Sektion III - Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit
 - Abteilung Waldschutz, Waldentwicklung und forstliche Förderung
 - Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung, Schutzwaldpolitik
- Umweltbundesamt
- Bundesamt für Wald - Umleitung
- Bundesamt für Wald Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), darunter:
 - Abteilung Naturgefahren, Referat Schnee und Lawinen und Referat Wasserhaushalt in alpinen Einzugsgebieten

Anhang J Glossar der Begriffe

Normative Definitionen für Begriffe gelten in *FSC-STD-01-002 FSC Glossar der Begriffe*. Dieses Glossar enthält nach Möglichkeit international anerkannte Definitionen. Zu diesen Quellen gehören beispielsweise die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992), die Millennium Ecosystem Assessment (2005) sowie Definitionen aus Online-Glossaren, wie sie auf den Websites der Weltnaturschutzunion (IUCN), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und des Invasive Alien Species Programme des Übereinkommens über die biologische Vielfalt bereitgestellt werden. Wenn andere Quellen verwendet wurden, werden sie entsprechend referenziert.

Der Begriff "basiert auf" bedeutet, dass eine Definition von einer bestehenden Definition, wie sie in einer internationalen Quelle vorgesehen ist, angepasst wurde.

Wörter, die in den International Generic Indicators verwendet werden, wenn sie nicht in diesem Glossar der Begriffe oder anderen normativen FSC-Dokumenten definiert sind, werden verwendet, wie sie im Shorter Oxford English Dictionary oder im Concise Oxford Dictionary definiert sind.

Alle hier gegebenen Definitionen gelten „im Sinne dieser Richtlinie“ und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Abfall: Abfälle sind alle beweglichen Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dazu gehört nicht die bei der Holzernte anfallende Biomasse.

Adaptives Management: Ein systematischer Vorgang, bei dem Managementstrategien und Maßnahmen kontinuierlich verbessert werden. Grundlage dafür sind Erkenntnisse, die aus den Auswirkungen bereits getätigter Maßnahmen gewonnen wurden. (Quelle: Basierend auf den Definitionen der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), IUCN-Homepage)

Amtliche Registrierung: Nationale oder lokale rechtliche Zulassung oder Zusammenstellung an Genehmigungen, die es erlaubt, als Unternehmen aufzutreten und Produkte und/oder Dienstleistungen gewerblich zu kaufen und zu verkaufen. Die Zulassung oder die Genehmigungen können für eine Einzelperson, ein Privatunternehmen oder eine öffentliche Betriebsform gelten. Das Recht, Produkte und/oder Dienstleistungen zu kaufen und zu verkaufen, beinhaltet keine Pflichten, dies umzusetzen. Eine amtliche Registrierung gilt demnach auch für Forstbetriebe, die nicht mit Produkten oder Dienstleistungen handeln, z.B. im Falle kostenloser Erholungseinrichtungen oder bei Biodiversitäts- und Habitatschutz. (Quelle: FSC 2011)

Angemessen: Basierend auf generellen Erfahrungswerten dem Umstand oder Zweck entsprechend gerecht oder geeignet. (Quelle: Shorter Oxford English Dictionary)

Ansässige Gemeinden: s. lokale Bevölkerung

Arbeitnehmervertretung: Arbeitnehmervertretungen vertreten Arbeitnehmerrechte und repräsentieren die Beschäftigten gegenüber dem Forstbetrieb, besonders wenn es um Arbeitsbedingungen und Entschädigungen geht. Hierzu zählen auch Vereinigungen von Beschäftigten, die nicht staatlich oder vom Forstbetrieb anerkannt sind.

Arbeitsunfall: Ein Ereignis im Zuge oder als Folge einer ausgeführten beruflichen Tätigkeit, das zu einer leichten oder schweren Verletzung führt. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services, ILO-Homepage)

Befahrung: Das Befahren von Fahrzeugen mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse bzw. mit Ketten.

Begrenzte Fläche: Die betroffene Fläche darf innerhalb eines Jahres max. 0,5% und insgesamt max. 5% der gesamten Holzbodenfläche* betragen. (Quelle: based on FSC-STD-01-002 V1-0 FSC Glossary of Terms (2009))

Behandlungseinheit: Die Behandlungseinheit stellt die kleinste Planungseinheit der Forsteinrichtung* dar. Es handelt sich um Holzbodenflächen* innerhalb einer Abteilung, für die eine einheitliche forstliche Behandlung und Zielsetzung definiert ist.

Berufsbedingte Krankheit: Krankheit, die damit zusammen hängt, dass man Risikofaktoren ausgesetzt ist, die mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus as provided on ILO website)

Berufsbedingte Verletzung: Verletzung, Krankheit oder Todesfall, die/der auf einen Arbeitsunfall* zurückzuführen ist. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus as provided on ILO website).

Beschäftigte: Alle Angestellten einschließlich Angestellter im öffentlichen Dienst und Selbstständige. Dies umfasst ebenfalls alle Teilzeit- und Saisonkräfte, einschließlich Arbeiter, Sachbearbeiter, Leiter, Führungskräfte. (Quelle: ILO Convention C155 Occupational Safety and Health Convention, 1981)

Beschwerde: Ausdruck einer Unzufriedenheit gegenüber dem Forstbetrieb mit Bezug zu geltendem Recht oder Bewirtschaftungsmaßnahmen. Geäußert von Beschäftigten oder Dritten.

Beschwerde erheblichen Ausmaßes: Eine Beschwerde, die ein Beschwerdeverfahren aufgrund von Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen den aktuellen Österreichischen FSC-Standard nach sich gezogen hat und in dem eine erhebliche Anzahl von Interessen berührt wird, eine nationale Aufmerksamkeit erreicht und nach sechs Monaten noch keine Klärung erzielt ist.

Besondere Schutzwerte (HCV):

- **HCV1:** Artenvielfalt. Konzentration von biologischer Vielfalt*, einschließlich endemischer, seltener* Hoher Erhaltungswert (HCV): Einer der folgenden Werte:
- **oder HCV1:** Artenvielfalt. Konzentrationen biologischer Vielfalt* einschließlich endemischer Arten und seltener, bedrohter oder gefährdeter* Arten, die auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind.
- **HCV 2:** Ökosysteme und Mosaike auf Landschaftsebene. Intakte Waldlandschaften, große Ökosysteme auf Landschaftsebene* und Ökosystemmosaiken, die auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind und die lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verbreitungs- und Abundanzmustern enthalten.

- **HCV 3:** Ökosysteme und Lebensräume. Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme, Lebensräume* oder Zufluchtsorte*.
- **oder HCV 4:** Kritische Ökosystemleistungen. Grundlegende Ökosystemleistungen* in kritischen Situationen, einschließlich Schutz von Wassereinzugsgebieten und Kontrolle der Erosion gefährdeter Böden und Hänge.
- **HCV 5:** Gemeinschaftsbedarf. Standorte und Ressourcen, die für die Befriedigung der Grundbedürfnisse lokaler Gemeinschaften oder indigener Völker* (z. B. für den Lebensunterhalt, Gesundheit, Ernährung, Wasser) von grundlegender Bedeutung sind und durch die Zusammenarbeit mit diesen Gemeinschaften oder indigenen Völkern* identifiziert wurden.
- **HCV 6:** Kulturelle Werte. Stätten, Ressourcen, Lebensräume und Landschaften* von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser/sakraler Bedeutung für die traditionellen Kulturen lokaler Gemeinschaften oder indigener Völker*, identifiziert durch Engagement mit diese lokalen Gemeinschaften oder indigenen Völkern*.
oder (Quelle: basierend auf FSC-STD-01-001 V5-2).

Besonders gefährliche Pestizide: Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide.

Besonders geschützte Arten: Dazu zählen Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. (Quelle: §7, Abs. 2 BNatschG) Eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind die streng geschützten Arten*.
→ Anhang II zu 6.4

Beste verfügbare Information: Daten, Fakten, Dokumente, Stellungnahmen von Fachexperten und die Ergebnisse von Untersuchungen vor Ort oder aus Beratungen mit Interessenvertretern, die glaubwürdig, vollständig und/oder sachdienlich sind und die der Forstbetrieb durch vertretbaren Aufwand und Kosten gemäß dem Ausmaß und der Intensität der Managementaktivitäten und des Vorsorgeprinzips erhalten kann. (Quelle: FSC-STD-60-004 V1-0)

Beteiligung/beteiligen: Prozess, mit dem der Forstbetrieb die Einbindung interessierter und/oder betroffener Stakeholder kommuniziert, heranzieht und/oder anbietet. Dabei stellt er sicher, dass deren Ansichten, Wünsche, Erwartungen, Bedürfnisse und Rechte bei der Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung von Managementinstrumenten geprüft werden. (Quelle: FSC 2011).

Betriebsziel: s. Ziel

Betroffene Stakeholder: Personen, Gruppen oder Einheiten, die von den Bewirtschaftungsmaßnahmen des Forstbetriebs betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden. Beispiele hierfür sind Personen oder Gruppen, die benachbart zum Forstbetrieb leben, sie sind jedoch nicht darauf beschränkt (z.B. im Fall eines Grundbesitzers am Unterlauf eines Flusses). Diese Liste gibt Beispiele für betroffene Stakeholder:

- Lokale Bevölkerung
- Mitarbeiter

- Nachbarn
- Grundbesitzer am Unterlauf eines Flusses
- Ansässige Verarbeiter
- Ansässige Unternehmen
- Grundbesitzer und Pächter
- Organisationen, die autorisiert oder bekannt dafür sind, im Sinne betroffener Stakeholder zu agieren, z.B. soziale und Umweltorganisationen, Gewerkschaften usw.

Bewirtschaftungsplan: s. Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten

Bewirtschaftungstätigkeiten: s. Forstliche Betriebsarbeiten:

Bewirtschaftungsziel: s. Ziel

Biodiversität: Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. (Quelle: Übereinkommen über die Biologische Vielfalt 1992, Art. 2)

Biologisch schnell abbaubar: Als biologisch schnell abbaubar gelten Kettenhaftöle dann, wenn sie mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem „EU ecolabel“ gekennzeichnet sind.

Biologische Bekämpfungsmittel: Organismen, die dazu verwendet werden, die Population anderer Organismen zu regulieren oder zu vernichten. Im Sinne dieser Richtlinie (Kriterium* 6.6) wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschließlich der von Viren als biologische Bekämpfungsmaßnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Maßnahmen wie beispielsweise die (Förderung der) Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen). (Quelle: Based on FSC 1994 and World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

Biotop: Ein abgegrenztes Gebiet, in dem keine erheblichen Veränderungen, typischer Weise aufgrund von Klimaveränderungen oder anthropogenen Störungen, stattgefunden haben und wo Tier- und Pflanzenarten der Region überleben können. (Quelle: Glen Canyon Dam, Adaptive Management Program, Glossar auf der Webseite von Glen Canyon Dam). S. auch Anhang II zu 6.4.1.

Biotopbäume: Auch Habitatbäume. Lebende Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

Biotopvernetzung: s. Vernetzung

Biozide: Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

Brauch: Bei einem Brauch handelt sich um eine Verhaltensweise einer Gemeinschaft, die in regelmäßig wiederkehrender und ritualisierter Form dem Erhalt* und der Weitergabe der Tradition dient und die Identifikation mit der Gemeinschaft stärken kann.

Dünger: Mineralische oder organische Substanzen, am häufigsten Stickstoff, Phosphorpentoxid, Kaliumoxid, die dem Boden zugeführt werden, um das Pflanzenwachstum zu verbessern. (Quelle: FSC 2014)

Erhalt: s. Schutz

Existenzminimum: Diejenige Entlohnung für eine durchschnittliche Arbeitswoche von einem Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort, die ausreicht, um einen akzeptablen Lebensstandard des Arbeitnehmers und seiner Familie zu ermöglichen. Akzeptabler Lebensstandard bezieht sich auf die Teilbereiche Lebensmittel, Wasser, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsvorsorge, Transport, Bekleidung und andere essentielle Notwendigkeiten inklusive Rücklagen für unerwartete Ereignisse. (Quelle: A Shared Approach to a Living Wage. ISEAL Living Wage Group. November 2013)

Externe Effekte: Positive und negative Auswirkungen von Maßnahmen auf Stakeholder, die nicht direkt in diese Maßnahmen involviert sind, sowie auf natürliche Ressourcen oder die Umwelt. Diese Auswirkungen werden gewöhnlich in den Buchhaltungssystemen nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass der Marktpreis des Produktes, das aus diesen Maßnahmen hervorgeht, nicht die tatsächlichen Kosten oder Nutzen widerspiegelt. (Quelle: FSC 2011)

Feinerschließung: Das Feinerschließungssystem im Sinne dieses Standards meint Wege und Einrichtungen, die der Waldpflege und der Bringung von Ernteprodukten an die Waldstraße dienen, wie Maschinenwege, Rückegassen und Seiltrassen.

Fläche mit besonderer Naturschutzfunktion: Dies sind Betriebsflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, u.a. die HCV's 1-3 (u.a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vorkommen streng geschützter Arten, Naturwaldparzelle, Bannwald, FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Lebensräume nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer; weiterhin nicht/nur extensiv bewirtschaftete Flächen wie Steillagen, Wirtschaftswälder außer regelmäßigem Betrieb, Trocken- oder Nassstandorte, Überschwemmungsgebiete, Biotopholzgruppen, Horstschutzzonen und weitere Flächen, auf denen naturschutzfachliche Belange besondere Berücksichtigung finden.

Forstbetrieb: Person oder Einheit, die eine FSC-Zertifizierung anstrebt oder bereits Inhaber eines Zertifikates ist und damit für die Einhaltung der Anforderungen einer FSC-Zertifizierung verantwortlich ist.

Forsteinrichtung: Die Forsteinrichtung ist ein Führungs- und Planungsinstrument für den Forstbetrieb im regelmäßigen, meist zehnjährigen Turnus. Sie beinhaltet verschiedene Teile: die Erfassung des Waldzustandes (Inventur), die daraus abgeleitete mittelfristige Betriebsplanung und die anschließende Kontrolle der Nachhaltigkeit im Betrieb.

Forstliche Betriebsarbeiten: Alle praktischen Arbeiten rund um Kulturbegründung und -pflege, Holzernte, Rückung, Pflege, Waldschutz, Walderschließung, Arbeiten zum Zwecke der Erholungsfunktion, der Umweltbildung, der Waldpädagogik und des Naturschutzes.

Forstwirt/Forstwirtin: Ein Forstwirt / eine Forstwirtin ist ein Waldfacharbeiter mit einem staatlich anerkannten Abschluss. Aufgrund seiner Ausbildung und seiner Berufserfahrung ist er in der Lage, forstliche Betriebsarbeiten* sowie Unterstützung bei jagdlichen Tätigkeiten im Forstbetrieb* sachgemäß und unter Beachtung der Gesetze und aller Aspekte von Arbeitssicherheit durchzuführen.

Gebietsfremde Arten: Jegliche Spezies, Unterart oder niedrigere Gruppe, die außerhalb ihres vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Habitats angesiedelt wird, einschließlich jeglicher Teile, Gameten, Samen, Eier oder Propagationsformen dieser Lebewesen, die überleben und sich anschließend vermehren können (Quelle: Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity (CBD)), Invasive Alien Species Programme (Programm für invasive, gebietsfremde Arten).

Gefährdet (HCVs): Das Konzept des kritischen Zustands oder der Wesentlichkeit in Prinzip 9 und den HCV-Flächen steht mit Unersetzbarkeit und mit Fällen in Verbindung, wo Verlust der HCV-Fläche oder größere Schäden daran ernstzunehmendes Leid oder ernstzunehmende Beeinträchtigungen bei betroffenen Stakeholdern verursachen. Eine Ökosystemdienstleistung* gilt dann als gefährdet (HCV4), wenn eine Störung der Ökosystemdienstleistung* aller Wahrscheinlichkeit nach verschiedene negative Auswirkungen auf das Wohlergehen, die Gesundheit oder den Fortbestand der lokalen Bevölkerung, auf die Umwelt, auf die HCV-Fläche selbst oder die Funktionsfähigkeit wichtiger Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Dämme, Gebäude etc.) zur Folge hat oder diese negativen Auswirkungen drohen. (Quelle: FSC 2011)

Gefährdete Arten: Arten, die in den Gefährdungskategorien 0, 1, 2, oder 3 der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Österreichs* geführt sind. → s. Anhang II zu 6.4

Geltende Gesetze: Gesetze, die gegenüber dem Forstbetrieb als juristische Person oder als Unternehmen im Zusammenhang mit der Gewinnerwirtschaftung zur Geltung kommen sowie jene Gesetze, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des FSC-Standards stehen. Dies umfasst jede Kombination von Gesetzes- (parlamentarisch verabschiedet) und Präzedenzrecht (richterliche Urteile), ergänzende Regelungen, damit verbundene administrative Verfahrensweisen sowie der Verfassung der Republik Österreich, die ausnahmslos über allen anderen rechtlichen Instrumenten steht. (Quelle: 2011-STD-01-001 V5-0)

Gemeinde: Gemeinden sind die kleinste politisch-administrative Einheit im Sinne der Gemeindeordnung und dienen als Mittler zur örtlichen Bevölkerung.

Genotyp: die genetische Ausstattung eines Organismus' (Quelle: FSC 2011)

Gentechnisch veränderte Organismen: Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt. (Quelle: FSC-POL-30-602 FSC Interpretation on GMO (Genetically Modified Organisms))

Geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel: Forsttechnische Arbeitsmittel, die von einer Prüfinstanz auf ihren Gebrauchswert untersucht und bezeichnet wurden. Sie entsprechen den Anforderungen nach dem Stand der Technik hinsichtlich Arbeitssicherheit, Ergonomie, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit. In Österreich kann ein entsprechender Nachweis z.B. durch das FPA/das KWF-Gebrauchswert-Prüfzeichen erbracht werden.

Gewässer: Saisonale, temporäre und permanente Bäche, Ströme, Flüsse, Teiche und Seen. Gewässer umfassen ebenso Uferbereiche oder Feuchtgebiete, Seen, Sümpfe, Moore und Quellen.

Gewohnheitsrechte: Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübter, gelegentlicher oder regelmäßiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben. (Quelle: FSC-STD-01-001 V4-0)

Gleichstellung der Geschlechter: Gleichstellung der Geschlechter bedeutet, dass Frauen und Männer die gleichen Menschenrechte haben, um gleichermaßen von ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungen zu profitieren und dazu beitragen zu können. (Quelle: Übernommen von FAO, IFAD and ILO workshop on 'Gaps, trends and current research in gender dimensions of agricultural and rural employment: differentiated pathways out of poverty', Rome, 31 March to 2 April 2009)

Gleichaltrige Reinbestände: Waldbestände, die aufgrund forstlicher Aktivitäten wie Saat, Pflanzung oder eines flächenhaften Naturverjüngungsverfahrens entgegen dem standörtlichen Potential aus nur einer Baumart (mindestens 90%) bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

Gleisbildung mit Folgeschäden: Plastische Verformung von Fahrspuren nach Befahrung von Rückegassen mit langfristig wirkender, negativer Auswirkung auf den Boden in Form von Sekundärvernässung, Erosion oder Grundbruch.

Gruppe: Die Gruppe bezeichnet eine Flächengröße bis 500 m² bzw. bis 30 Meter Durchmesser (ca. 1 Baumlänge).

Habitat: Ort oder Flächentyp, in dem ein Organismus oder eine Population vorkommt. (Quelle: Convention on Biological Diversity, Article 2)

Handels- und Verarbeitungskette (chain of custody): Die Gesamtheit der Produktionsstufen vom Rohholz bis zum fertigen Holzprodukt. Weiterverarbeiter und Händler von Holz aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben müssen sich von einem FSC-akkreditierten* Zertifizierer bescheinigen lassen, dass das Holz vom Ursprung bis zu ihrer jeweiligen Handels- oder Weiterverarbeitungsstufe lückenlos überwacht wurde und aus zertifizierten Forstbetrieben stammt (Chain of Custody-Zertifikat).

Heimische Art: Art, Unterart oder niedrigere Taxa, die in ihrem (ehemals oder aktuell) natürlichen und potentiellen Verbreitungsgebiet vorkommt (das heißt, die innerhalb ihres Verbreitungsgebiets auf natürliche Weise vorkommt oder die sich dort ohne direkte oder indirekte menschliche Unterstützung ansiedeln kann). (Quelle: Convention on Biological Diversity (CBD). Invasive Alien Species Programme. Glossary of Terms as provided on CBD website)

Heimische Baumarten: Baumarten der natürlichen, nacheiszeitlichen Waldentwicklung in Österreich.

Holzbodenfläche: Die Holzbodenfläche umfasst alle Flächen der Holzproduktion sowie zeitweilig unbestockte Flächen (Blößen), ferner Wege, Gräben, Leitungstrassen und Schneisen unter fünf Meter Breite und unbestockte Flächen von unwesentlicher Größe.

Horst/horstweise: Teil einer Behandlungseinheit mit einem Durchmesser von bis zu 60m bzw. 0,3ha.

Indigene Völker: Es gibt auf dem Gebiet der Republik Österreich keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.4):

"Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien – oder Teilen davon – herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiterzuentwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.

Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:

- Besitz von Territorien – oder zumindest Teilen davon – ihrer Vorfahren;

- gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;
- eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);
- eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);
- Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;
- andere relevante Faktoren.“

Es gibt allerdings vier alteingesessene Minderheiten, die Sorben, die Dänen, die Friesen sowie die Sinti und Roma. Von keiner dieser Minderheiten sind aber Konflikte, die sich auf die Art der Waldnutzung beziehen, oder spezifische Ansprüche oder Rechte an der Waldnutzung bekannt.

Indikator: Messgröße zur Beurteilung, ob ein Kriterium* erfüllt wurde.

Intensität: Maß für Wirksamkeit oder Stärke einer Maßnahme oder eines anderen Ereignisses, das die Auswirkung dieser Maßnahme beeinflusst. (Quelle: FSC 2011)

Infrastruktur: Straßen, Brücken, Kanäle und Gräben, Polter- und Holzlagerplätze, Steinbrüche, Stauseen und -dämme, Gebäude und andere Einrichtungen, die bei der Waldbewirtschaftung zur Umsetzung des Managementplans benötigt werden.

Interessierte Stakeholder: Jede Person, Gruppe oder Einheit, die ein Interesse an den Aktivitäten im Wald gezeigt hat oder dafür bekannt ist, ein Interesse daran zu haben. Diese Liste gibt Beispiele für interessierte Stakeholder: Naturschutzorganisationen (z.B. Umwelt-NGOs), Arbeitnehmerorganisationen (z.B. Gewerkschaften), Menschenrechtsorganisationen (z.B. soziale NGOs), Lokale Entwicklungsprojekte, Lokale Regierung, Nationale Regierungsbehörden auf regionaler Ebene, Nationale FSC-Arbeitsgruppen, Experten auf dem entsprechenden Gebiet (z.B. Besondere Schutzwerte*). (Quelle: FSC-STD-01-001 V5-0)

International anerkanntes wissenschaftliches Protokoll: Eine vordefinierte Handlungsanweisung auf wissenschaftlicher Grundlage, die entweder von einem internationalen Wissenschaftsnetzwerk/einer internationalen Forschungsgemeinschaft veröffentlicht wurde oder die wiederkehrend in der internationalen wissenschaftlichen Literatur zitiert wird. (Quelle: FSC 2011)

Invasive Art: Arten, die sich rasch über ihr natürliches Verbreitungsgebiet hinaus ausbreiten. Invasive Arten können die ökologischen Beziehungen unter heimischen Arten verändern sowie Ökosystemfunktionen und die menschliche Gesundheit beeinflussen. (Quelle: World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

Kahlschlag: Als Kahlschlag gilt die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb (Richtwert: ein- bis zwei Baumängen und Durchmesser mit einer Fläche von maximal 0.3 ha Größe).

Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Richtlinie. Außer aus Waldschutzgründen verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.

Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC-Prinzipien* und – Kriterien*: Situationen, in denen die gleichzeitige Einhaltung der Prinzipien und Kriterien sowie der Gesetze nicht möglich ist. (Quelle: FSC 2011)

Kriterium: Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht. (Quelle: FSC 1994)

Labil: Als labil gelten Bestockungen, die standortsbedingt oder aufgrund ihrer Behandlungsgeschichte ein hohes Kalamitätsrisiko aufweisen.

Land und Territorien: Im Sinne dieses Standards meint dies Ländereien und Gebiete, die die lokale Bevölkerung traditionsgemäß besitzt, gewohnheitsmäßig nutzt oder besiedelt und wo der Zugang zu natürlichen Ressourcen unerlässlich ist, um die Nachhaltigkeit ihrer Kultur und Existenz zu sichern. (Quelle: Based on World Bank safeguard OP 4.10 Indigenous Peoples, section 16 (a). July 2005)

Landschaft: Ein geografisches Mosaik, das sich aus sich gegenseitig beeinflussenden Ökosystemen zusammensetzt und aus geologischen, topografischen, bodenkundlichen, klimatischen, biotischen und anthropogenen Wechselbeziehungen in einem bestimmten Gebiet resultiert. (Quelle: Based on World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

Landschaftswerte: Ebenen menschlicher Wahrnehmung, die die physische Landschaft überlagern. Einige Landschaftswerte wie Erholung, Lebensgrundlage, ökonomische Werte oder visuelle Eigenschaften sind eng mit den physischen Landschaftseigenschaften verknüpft. Andere Landschaftswerte wie z.B. immanente oder spirituelle Werte haben einen eher symbolischen Charakter und werden mehr von der individuellen Wahrnehmung oder sozialen Konstruktion als von physischen Landschaftselementen beeinflusst. (Quelle: Website des Landscape Value Institute)

Langfristig: Der Zeitmaßstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des Bewirtschaftungsplans* und die Verpflichtung, naturnahe Waldbestände* aufzubauen, bestimmt wird. Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schließlich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern.

Legal: In Übereinstimmung mit nationalem und lokalem Gesetz oder untergeordneten Regularien, Verordnungen, Anweisungen etc. ‚Legal‘ beinhaltet zudem regelbasierte Entscheidungen von rechtskundigen Behörden, wo derartige Entscheidungen direkt und logisch aus Gesetzen und Regelungen abgeleitet werden. Ist dies nicht der Fall oder basieren Entscheidungen nicht auf Regularien, sind diese Entscheidungen nicht legal sondern gelten als behördliches Ermessen. (Quelle: FSC 2011)

Lokal geltende Gesetze: Die Gesamtheit aller Gesetze und Regelungen, die in ihren Anwendungen auf ein bestimmtes geografisches Gebiet innerhalb eines Staatsgebietes beschränkt sind. Ebenso alle Gesetze und Regelungen, die aus dieser Gesamtheit hervorgehen. (Quelle: FSC 2011)

Lokale Bevölkerung: Gemeinschaften jeglicher Größe, die in der vom Forstbetrieb* bewirtschafteten Fläche angesiedelt sind oder benachbart liegen. Dazu zählen zusätzlich diejenigen Gemeinschaften, die entweder einen signifikanten Einfluss auf die Wirtschaft oder die Umwelt des Forstbetriebs haben oder deren Wirtschaft, Rechte oder Umwelten vom Forstbetrieb oder den biophysikalischen Aspekten des Waldes maßgeblich beeinflusst werden können. (Quelle: FSC 2011).

Management/ Managementplan(ung)/ Managementinstrumente: Gesamtheit von Dokumenten, Berichten, Aufzeichnungen und Karten, die die betrieblichen Tätigkeiten von Führungskräften, Personal oder Organisationen festsetzt und reguliert, welche innerhalb des Waldes durchgeführt werden oder mit ihm in Verbindung stehen. Dazu zählen Zielformulierungen und Strategien. (Quelle: FSC-STD-01-001 V5-2)

Mindestlohn: Lohnniveau, mit dem sich die Grundbedürfnisse einer Familie durchschnittlicher Größe in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld befriedigen lassen. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus auf ILO website)

Naturnähere Bedingungen: Im Zusammenhang mit diesem Standard und der Anwendung von Renaturierungsmaßnahmen ermöglichen es Begriffe wie „naturnähere Bedingungen“ oder „natürliches Ökosystem“, Flächen so zu bewirtschaften, dass bestimmte heimische Arten begünstigt oder wiederangesiedelt werden und entsprechende Lebensgemeinschaften so bewirtschaftet werden, dass sie für den entsprechenden Ort typische Ökosysteme bilden. (Quelle: FSC 2011)

Natürliche Waldgesellschaft: Die natürliche Waldgesellschaft im Sinne des Österreichischen FSC-Standards ist diejenige Waldgesellschaft, die sich unter den gegebenen Standortbedingungen in ihrer Baumartenzusammensetzung und Struktur einstellen würde. Sie setzt sich aus heimischen Baumarten* zusammen (inkl. Sukzessionsstadien).

Naturnahe Waldbestände: Bestände, die sich aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zusammensetzen.

Naturgefahren: Störungen, die ein Risiko für soziale Werte im Wald und die Umwelt, aber auch eine wichtige Ökosystemfunktion darstellen können. Beispiele sind Dürre, Überflutung, Feuer, Erdbeben, Stürme, Lawinen usw.

Nebenprodukte: Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschließlich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze, Wildpret). Auch Nebenprodukte können FSC-zertifiziert werden. Dies bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer.

Nicht-gewerbliche Selbstwerber: Selbstwerber gelten dann als nicht-gewerbliche Selbstwerber, wenn diese ausschließlich für den Eigenbedarf Brennholz machen. Die entsprechende Menge wird vor Ort durch den Forstbetrieb* definiert.

Nicht-heimische Art: s. heimische Art

Nicht-heimische Baumart: s. heimische Baumart

Nichtholzprodukte: s. Nebenprodukte

Nutzungsrechte: Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche* bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz-, Streunutzungs- und Jagdrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Wegerechte), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein. (Quelle: FSC 2011)

Öffentlich verfügbar: Für die Öffentlichkeit zugänglich oder einsehbar. (Quelle: Collins English Dictionary, 2003 Edition).

Ökosystem: Ein dynamisches Geflecht aus Pflanzen, Tieren, Gemeinschaften von Mikroorganismen sowie deren abiotischer Umwelt, die insgesamt als funktionale Einheit miteinander in Beziehung stehen. (Quelle: Convention on Biological Diversity 1992, Article 2)

Ökosystemdienstleistungen: Nutzen, den die Bevölkerung aus dem Ökosystem ziehen kann. Das beinhaltet:

- Versorgung wie z.B. Nahrung, Waldprodukte und Wasser,
- Regulierung wie z.B. Regulierung von Abflüssen, Trockenheit, Flächenverschlechterung, Luftqualität, Klima und Krankheiten,
- Unterstützung wie z.B. Bodenbildung und Nährstoffzirkulation,
- Kulturelle Aspekte und Werte wie z.B. Erholung, spirituelle, religiöse und andere immaterielle Nutzen.

(Quelle: Based on R. Hassan, R. Scholes and N. Ash. 2005. Ecosystems and Human Well-being: Synthesis. The Millennium Ecosystem Assessment Series. Island Press, Washington DC)

Ökosystemfunktion: Eine spezifische Eigenschaft eines Ökosystems, die sich aus den Bedingungen und Abläufen ableitet, durch die das Ökosystem intakt bleibt (z.B. Primärproduktion, Nahrungskette, biochemische Kreisläufe). Ökosystemfunktionen beinhalten Prozesse wie z.B. Kompostierung, Produktion, Nährstoffkreisläufe sowie Nährstoff- und Energieflüsse. Im Sinne dieses Standards beinhaltet diese Definition ökologische und evolutionäre Prozesse wie z.B. Genflüsse, Störungsregime, Regenerationszyklen und ökologische Entwicklungsstadien (Sukzession). (Quelle: R. Hassan, R. Scholes and N. Ash. 2005. Ecosystems and Human Well-being: Synthesis. The Millennium Ecosystem Assessment Series. Island Press, Washington DC; and R.F. Noss. 1990. Indicators for monitoring biodiversity: a hierarchical approach. Conservation Biology 4(4):355–364)

Pacht- und Nutzungsrechte: Rechtlich festgelegter Anspruch eines Individuums, einer Gruppe, eines Betriebes oder einer Kommune an einem Gebiet und den Erträgen, die dort erwirtschaftet werden. (Quelle: World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

Plantagen: Waldfläche, die durch Pflanzung oder Saat von entweder heimischen oder fremdländischen Baumarten entstanden und meist mit einer oder zwei Arten bestockt ist, die sich zusätzlich durch einheitliche Pflanzabstände und Gleichaltrigkeit auszeichnet und bei der grundlegende Merkmale und Schlüsselemente von naturnahen Wäldern* fehlen. Zusätzlich gilt:

- Flächen, die ursprünglich von dieser Definition abgedeckt wurden, nach einigen Jahren jedoch einen Großteil der grundlegenden Merkmale und Schlüsselemente von heimischen Ökosystemen aufweisen, können als naturnaher Wald* klassifiziert werden.
- Plantagen, die so gemanagt wurden, dass Biodiversität*, Habitatdiversität, Strukturereichtum und Funktionalität des Ökosystems erhalten und verbessert wurden, können nach einigen Jahren als naturnaher Wald* bezeichnet werden.
- Boreale und temperierte Wälder der nördlichen Hemisphäre, die von Natur aus nur aus einer oder wenigen Baumarten bestehen und in denen eine Kombination aus natürlicher und künstlicher Verjüngung dazu genutzt wird, einen Wald wiederherzustellen, der aus den gleichen heimischen Arten und einem Großteil der grundlegenden Merkmale und Schlüsselemente des heimischen Ökosystems besteht, können als naturnahe Wälder*

FSC-STD-AUT-01-2022 DE

bezeichnet werden. Diese Verjüngung wird nicht von vornherein als Plantagenwirtschaft angesehen.

(Quelle: FSC 2011)

Prinzip: Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für – im Falle des FSC – nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten

Zustimmung: Eine Rechtslage, wonach einer Person oder Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben wird, ihre Zustimmung zu einer Maßnahme vor deren Umsetzung zu geben. Im Falle einer Zustimmung konnte diese auf Grundlage einer klaren Beurteilung und einem Verständnis der Sachlage, der Auswirkung und der aus der Maßnahme resultierenden Konsequenzen gefällt werden, sowie in Kenntnis aller relevanter Fakten, die zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung vorlagen. Das Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung beinhaltet das Recht, die Zustimmung einzuräumen, abzuändern, vorzubehalten oder zurückzuziehen. (Quelle: Preliminary working paper on the principle of Free, Prior and Informed Consent of Indigenous Peoples (...) (E/CN.4/Sub.2/AC.4/2004/4 8 July 2004) of the 22nd Session of the United Nations Commission on Human Rights, Sub-commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Working Group on Indigenous Populations, 19–23 July 2004)

Ratifiziert: Prozess, in dem ein international gültiges Gesetz, Abkommen oder eine international gültige Vereinbarung (inklusive multilaterale Umweltvereinbarungen) von einer nationalen Gesetzgebung oder einer gleichwertigen rechtlichen Einrichtung anerkannt wird, sodass das international gültige Gesetz, Abkommen oder die international gültige Vereinbarung automatisch ein Teil des nationalen Rechts wird oder die Entwicklung eines nationalen Gesetzes mit gleicher rechtlicher Auswirkung in Gang setzt. (Quelle: FSC 2011)

Rechtlicher Status: Art und Weise, wie der Forstbetrieb gemäß Gesetz klassifiziert ist. Im Zusammenhang mit Grundbesitz meint der Begriff die Kategorie des Eigentums, wie z.B. kommunaler Besitz, Pacht, privater Grundbesitz, staatlicher Besitz usw. Falls der rechtliche Status des Forstbetriebs geändert wird (z.B. von Staatswald zu Kommunalwald), umfasst der rechtliche Status auch den aktuellen Zustand des Umwandlungsprozesses. Verwaltungstechnisch kann rechtlicher Status auch bedeuten, dass das Land den BürgerInnen gehört, von der Regierung im Auftrag des Volkes verwaltet und an einen privaten Unternehmer verpachtet wird. (Quelle: FSC 2011)

Resilienz: Die Fähigkeit eines Systems, durch Standhalten oder Anpassung Schlüsselfunktionen und Prozesse auch in Stress- oder Drucksituationen aufrechtzuerhalten. Resilienz tritt bei Öko- und bei sozialen Systemen auf. (Quelle: IUCN World Commission on Protected Areas (IUCN-WCPA). 2008. Establishing Marine Protected Area Networks – Making it Happen. Washington D.C.: IUCN-WCPA National Oceanic and Atmospheric Administration and The Nature Conservancy)

Rettungskette: Der zeitliche Ablauf aller Hilfsleistungen nach einem Notfall. Bestehend aus Nothilfe, Notruf, Erste Hilfe, Transport und Krankenhaus. Für den Forstbetrieb* sind vor allem die Organisation von Nothilfe, Notruf und das Auffinden des Verletzten durch Rettungskräfte im Wald von unmittelbarer Bedeutung.

Risiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass aus einer Maßnahme des Forstbetriebs ein untragbarer negativer Einfluss entsteht, der im Hinblick auf seine Auswirkungen eine hohe Bedeutung hat. (Quelle: FSC 2011)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Österreichs: Rote Listen sind wissenschaftliche Fachgutachten, die das aktuelle Ausmaß der Gefährdung der

biologischen Vielfalt dokumentieren und bewerten. Rote Listen* bezeichnen Verzeichnisse von Pflanzen und Tieren, die durch menschliche Einflussnahme zumindest in wesentlichen Teilen ihres Areals in ihrem Fortbestand bedroht sind. Die Listen werden regelmäßig fortgeschrieben und dienen dazu, geeignete Maßnahmen im Artenschutz vor zu strukturieren. Hierbei werden die Arten in Gefährdungskategorien eingeteilt. Die Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Österreichs wird vom Umweltbundesamt für das Gebiet von Österreich herausgegeben. → s. Anhang II zu 6.4.

Rückzugsort: s. Biotop

Schematische Verjüngungsverfahren: Flächige Räumungen, Kahlschlag, Saum- und Schirmschlag

Schutzgebiet: Definierte Gebiete, die mit dem Primärziel ausgewiesen und gemanagt werden, Arten, Ökosysteme, Naturobjekte oder andere flächenbezogene Güter aufgrund ihrer ökologischen oder sozialen Bedeutung zu Monitoring-, Überwachungs- oder Forschungszwecken zu schützen. Dies schließt andere Managementaktivitäten nicht zwangsläufig aus. Der Begriff „geschütztes Gebiet“ wird für diese Gebiete nicht verwendet, da dadurch ein offizieller oder rechtlicher Status impliziert wird, der in vielen Ländern von nationaler Gesetzgebung geregelt wird. Im Sinne dieses Standards soll das Management der Gebiete aktiven anstatt passiven Schutz umfassen. (Quelle: FSC 2011)

Schutz- und Erholungsfunktionen: Leistungen des Waldes im Hinblick auf seine Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, kulturhistorische Stätten sowie die Erholung der Bevölkerung.

SLIMF: Small and low intensity managed forests gemäß FSC-STD-01-003: Kleine Forstbetriebe und Forstbetriebe, die extensiv bewirtschaftet werden Das Konzept von Skalierung, Intensität und Risiko wird auf Indikatorebene behandelt, indem die globalen, nicht geänderten SLIMF-Schwellenwerte verwendet werden.

Schwellenwert für kleine Forstbetriebe: Größe der Bewirtschaftungseinheiten < 100 ha.

Schwellenwert für Bewirtschaftungseinheiten mit niedriger Intensität

- die Ernterate beträgt weniger als 20 % des mittleren jährlichen Zuwachses (MAI) innerhalb der gesamten Wirtschaftswaldfläche der Einheit, UND
- ENTWEDER beträgt die jährliche Ernte aus der Gesamtproduktionswaldfläche weniger als 5000 m³,
- ODER die durchschnittliche jährliche Ernte aus dem gesamten Wirtschaftswaldfläche beträgt weniger als 5000 m³/Jahr während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats, wie durch Ernteberichte und Überwachungsaudits überprüft.

Sonderkraftstoffe: Alkylatbenzin, das die gesundheitliche Belastung durch Motorabgase mindert. Kann in allen Zweitaktmotoren verwendet werden.

Sonstige Leistungen: s. Ökosystemdienstleistungen

Stakeholder: s. interessierte Stakeholder und betroffene Stakeholder

Standortgerecht: Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus nachweislich befriedigende Wuchsleistungen zeigen, nachweislich eine ausreichende Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und nachweislich keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort und die Waldlebensgemeinschaft ausüben.

Streng geschützte Arten: Teilmenge der besonders geschützten Arten*. Es handelt sich um die Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (gemäß §7 (2) Nr, 14 BNatSchG) → Anhang II zu 6.4.

Sukzession: Die vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften.

Totholz: Stehende und liegende Bäume oder Teile davon, die abgestorben sind.

Uferzone: Grenzbereich zwischen Festland und Gewässer sowie der jeweiligen Vegetation.

Umfang: Ein Maß dafür, wie stark eine Managementaktivität oder ein Ereignis die Umwelt oder eine Bewirtschaftungseinheit räumlich und zeitlich beeinflusst. Eine Aktivität mit geringem räumlichem Umfang beeinflusst jährlich nur einen kleinen Teil des Waldes, eine Aktivität mit geringem zeitlichem Umfang tritt nur in großen Intervallen auf. (Quelle: FSC 2011)

Umfang, Intensität und Risiko: s. Definitionen der jeweiligen Begriffe

Umwelt/Umweltgüter: Die folgende Zusammenstellung von Kompartimenten der biophysikalischen Umwelt sowie der Umwelt des Menschen: Ökosystemfunktionen* (einschließlich C-Sequestrierung und Speicherung), Biodiversität*, Wasserressourcen/Wasserhaushalt, Böden, Atmosphäre/Klima, Landschaftswerte (einschließlich kultureller und spiritueller Werte). Der konkrete Wert, den diese Kompartimente einnehmen, hängt jeweils von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab. (Quelle: FSC 2011)

Vernetzung: Ein Maß dafür, wie stark ein Korridor oder ein Netzwerk verbunden oder zusammenhängend ist. Je weniger Lücken, desto höher die Vernetzung. Funktionale oder Verhaltensvernetzung bezieht sich darauf, wie gut ein Gebiet für einen Prozess vernetzt ist, z.B. für die Wanderung eines Tieres durch verschiedene Landschaftselemente. (Quelle: R.T.T. Forman. 1995. Land Mosaics. The Ecology of Landscapes and Regions. Cambridge University Press, 632 pp.) Aquatische Vernetzung behandelt den Zugang und den Transport für Material und Organismen zwischen verschiedenen Flächen aquatischer Ökosysteme aller Arten, sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser.

Vertrauliche Information: Private Angaben, Daten und Inhalte, die bei einer Veröffentlichung den Forstbetrieb, seine Geschäftsinteressen oder seine Beziehungen zu Stakeholdern, Kunden und Mitbewerbern gefährden. (Quelle: FSC 2014)

Vorsorgeprinzip: Ein Ansatz, der fordert, dass der Forstbetrieb konkrete und effektive Maßnahmen unternimmt, um den Schaden abzuwenden und das Risiko zu senken, wenn verfügbare Informationen anzeigen, dass Managementaktivitäten eine schwere Bedrohung oder irreparablen Schaden für Mensch oder Umwelt darstellen können. Dies gilt auch, wenn der wissenschaftliche Kenntnisstand unvollständig oder nicht umfassend ist und wenn Schadanfälligkeit und Sensibilität der Umwelt unsicher sind. (Quelle: Principle 15 of Rio Declaration on Environment and Development, 1992, and Wingspread Statement on the Precautionary Principle of the Wingspread Conference, 23–25 January 1998)

Wald: Eine oder mehrere Flächen, für die eine FSC-Zertifizierung beantragt wurde. Die Flächen haben klar definierte Grenzen und werden nach einem Set konkreter langfristiger Managementziele bewirtschaftet. Diese sind im Managementplan festgelegt. Diese Fläche/n beinhaltet/beinhalten:

- alle Einrichtungen und Fläche/n, die innerhalb dieses Gebietes liegen oder daran angrenzen oder Flächen mit Rechtsanspruch oder zu denen eine Bewirtschaftungskontrolle vorliegt oder Flächen, die vom Forstbetrieb oder in dessen Auftrag bewirtschaftet werden, mit dem Zweck, die Managementziele zu erreichen; und
- alle Einrichtungen und Flächen außerhalb dieses Gebietes und nicht daran angrenzend, die vom Forstbetrieb oder in dessen Auftrag bewirtschaftet wird/werden, ausschließlich mit dem Zweck, die Managementziele zu erreichen.

(Quelle: STD-01-001 V5-0).

Waldbau: Die Wissenschaft, die Begründung, das Wachstum, die Zusammensetzung, die Gesundheit und die Qualität von Wäldern und Waldgebieten zu überwachen, um die angestrebten vielfältigen Bedürfnisse der Waldbesitzer und der Gesellschaft auf nachhaltiger Grundlage sicherzustellen. (Quelle: Nieuwenhuis, M. 2000. Terminology of Forest Management. IUFRO World Series Vol. 9. IUFRO 4.04.07 SilvaPlan and SilvaVoc)

Waldboden: s. Holzbodenfläche

Waldentwicklungstyp: Zusammenfassung von Holzbodenflächen* mit vergleichbarem Ausgangszustand, vergleichbarer Zielsetzung und einheitlichen Regeln für die waldbauliche Behandlung. Die Beschreibung der Waldentwicklungstypen beinhaltet die in Indikator 10.0.2 geforderten Inhalte. Je nach Forstbetrieb/Bundesland werden dafür unterschiedliche Begriffe verwendet.

Waldreservate (WR): Von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend Indikator* 6.6.1 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind möglich, wenn der Arten- und Biotopschutz dies erforderlich macht.

Die Waldreservate (WR) bilden ein Netz aus Quell- und Trittsteinbiotopen, insbesondere für Arten, die auf die Alters- und Zerfallsphasen des Waldes angewiesen sind: Größere Flächen minimieren Randeffekte und sichern das konstante Vorkommen bedeutsamer Waldstrukturen. Sie dienen als Rückzugs- und Spenderflächen. Kleinere Flächen erfüllen dabei eher Trittsteinfunktionen. Je nach örtlicher Gegebenheit kann auch die Auswahl von Kleinstflächen (> 0,3 ha) zur Sicherung der Habitatkontinuität und zur Vernetzung größerer Flächen sinnvoll sein (z.B. reliktiäre Vorkommen von Hutewaldeichen; kleinflächige Sonderbiotope).

Waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahme: Als akute waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen im Sinne dieses Standards sind Maßnahmen zu verstehen, die aufgrund eines Einflusses biotischer Schaderreger flächige Eingriffe dringlich machen. Dabei ist fachlich nachvollziehbar darzustellen, dass bei einem Ausbleiben der Maßnahme entweder ein hoher Ertragsausfall über die befallene Holzbodenfläche* hinaus, ein unkontrollierbares Ausbreiten des biotischen Schaderregers und damit ein flächiges Absterben einer Wirtschaftsbaumart oder die

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unmittelbar droht. Die Maßnahme beschränkt sich auf die Bäume, von denen die Gefahr ausgeht.

Davon ausgeschlossen sind Behandlungseinheiten, die aufgrund waldbaulicher Behandlung in Zukunft Gefahr laufen, abiotischen Störungen zum Opfer zu fallen (z.B. Sturmwurf bei labilen Nadelholzbeständen).

Wirtschaftliche Tragfähigkeit: Die Fähigkeit, sich als relativ unabhängige soziale, ökonomische oder politische Einheit zu entwickeln und zu überdauern. Ökonomische Tragfähigkeit kann Rentabilität benötigen, ist jedoch nicht damit gleichzusetzen. (Quelle: WEBSTE as provided on the website of the European Environment Agency)

Zeitmischung: Beimischung von schnell wachsenden Baumarten, die ihre Hiebsreife deutlich vor den sonstigen Baumarten der Behandlungseinheit* haben.

Zeitnah: So unverzüglich, wie es die Umstände erlauben; nicht absichtlich vom Forstbetrieb verzögert; in Übereinstimmung mit geltendem Recht, Verträgen, Lizenzen oder Rechnungen.

Ziel: Der grundlegende Zweck, der vom Forstbetrieb festgelegt wurde. Er enthält die Strategieentscheidung und die Wahl der Mittel, die zum Erreichen des Zwecks eingesetzt werden. (Quelle: Based on F.C. Osmaston. 1968. The Management of Forests / Hafner, New York; and D.R. Johnston, A.J. Grayson and R.T. Bradley. 1967. Forest / Planning. Faber & Faber, London)

Zuständig: Von Gesetzeswegen her befugt, eine bestimmte Funktion auszuüben. (Quelle: FSC 2011)



Forest Stewardship Council®

www.fsc.org

FSC International Center GmbH
Adenauerallee 134 · 53113 Bonn · Germany



All Rights Reserved FSC® International 2022 FSC®F000100